



BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 04 / 2025
vom 31. März 2025

Impressum

			
Herausgeber:	Universität Mannheim	Rektorat	
Zusammenstellung:		Dezernat VI, Herr Tomesch	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 2 der Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim in der Fassung vom 27.02.2019.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 101 Exemplare.

Sie können die Rektoratsnachrichten auch im Internet aufrufen unter: > <https://www.uni-mannheim.de/newsroom/rektoratsnachrichten/><

Inhalt: Content:	Seite Page
Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Centers for Advanced Studies (CAS) der Universität Mannheim vom 27. März 2025 <i>Rules and regulations of the Center for Advanced Studies (CAS) of the University of Mannheim as at 27 March 2025</i>	6
4. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Master of Arts (M.A.) Sociology vom 27. März 2025 <i>4. amendment to the Selection Statutes of the University of Mannheim for the master's program Master of Arts (M.A.) Sociology as at 27 March 2025</i>	12
5. Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrads der Philosophie vom 27. März 2025 <i>5. amendment to the Regulations and Procedures Governing the Doctoral Dissertation to Earn a Doctoral Degree in Philosophy at the University of Mannheim as at 27 March 2025</i>	14
4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ (M.Sc.) der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik und der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre vom 27. März 2025 <i>4. amendment to the Examination Regulations for the master's program in Economic and Business Education (M.Sc.) at the University of Mannheim of the School of Business Informatics and Mathematics and the Business School as at 27 March 2025</i>	16
3. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ (M.Sc.) vom 27. März 2025 <i>3. amendment to the Selection Statutes of the University of Mannheim for the master's program Business Informatics (M.Sc.) as at 27 March 2025</i>	20

Inhalt: Content:	Seite Page
Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim vom 27. März 2025 <i>Examination regulations for the bachelor's program (B.Sc.) in Mathematics in Business and Economics of the University of Mannheim as at 27 March 2025</i>	22
Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim vom 27. März 2025 <i>Examination regulations for the master's program (M.Sc.) in Mathematics in Business and Economics of the University of Mannheim as at 27 March 2025</i>	59
Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ vom 27. März 2025 <i>Examination regulations for the bachelor's program in Business Informatics as at 27 March 2025</i>	93
10. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 27. März 2025 <i>10. amendment to the Joint Examination Regulations for the degree programs Bachelor of Education (B.Ed.) Teacher Education of the University of Mannheim as at 27 March 2025</i>	132
3. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung, das hochschuleigene Auswahlverfahren und die Einschreibung in den Masterstudiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium mit den Fächern Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Deutsch, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Englisch, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Französisch, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Geschichte, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Informatik, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Italienisch, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Mathematik, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Philosophie/Ethik, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Spanisch, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Wirtschaftswissenschaft vom 27. März 2025	

3. amendment to the Selection Statutes for the master's program Master of Education (M.Ed.) of Teacher Education with the subjects Master of Education (M.Ed.) Teacher Education: German, Master of Education (M.Ed.) Teacher Education: English, Master of Education (M.Ed.) Teacher Education: French, Master of Education (M.Ed.) Teacher Education: History, Master of Education (M.Ed.) Teacher Education: Informatics, Master of Education (M.Ed.) Teacher Education: Italian, Master of Education (M.Ed.) Teacher Education: Mathematics, Master of Education (M.Ed.) Teacher Education: Philosophy/Ethics, Master of Education (M.Ed.) Teacher Education: Political Science, Master of Education (M.Ed.) Teacher Education: Spanish, Master of Education (M.Ed.) Teacher Education: Economics and Business Administration as at 27 March 2025	134
6. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 27. März 2025 6. amendment to the Joint Examination Regulations for the master's program Master of Education (M.Ed.) Teacher Education of the University of Mannheim as at 27 March 2025	136
5. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 27. März 2025 5. amendment of the Joint Examination Regulations for the master's programs Master of Education (M.Ed.) Extension subject teacher education of the University of Mannheim Mannheim as at 27 March 2025	138
Beschluss des Senats zur Einrichtung der Forschungsstrategiekommission (ForSK) der Universität Mannheim Decision of the Senate on the establishment of a Research Strategy Commission (Forschungsstrategiekommission (ForSK)) at the University of Mannheim	141

Die aktuellen Telefonübersichten von „Verwaltung/Rektorat“ können Sie sich im Intranet unter:
<https://intranet.uni-mannheim.de/dokumente/geschaeftsverteilung-und-telefonliste/>

The current lists of telephone numbers for the administration and the President's Office are available on the Intranet: <https://intranet.uni-mannheim.de/dokumente/geschaeftsverteilung-und-telefonliste/>

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Centers for Advanced Studies (CAS) der Universität Mannheim

vom 27. März 2025

Aufgrund von § 8 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 15 Absatz 7 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99 ff.) (LHG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 19. März 2025 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Centers for Advanced Studies (CAS) der Universität Mannheim beschlossen.

Inhalt

§ 1 Rechtsstatus

§ 2 Aufgaben

§ 3 Organe des Centers; Verfahren

§ 4 Direktorium

§ 5 Geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor

§ 6 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal, Geschäftsstelle

§ 7 Wissenschaftlicher Beirat

§ 8 Fellows, Auswahl der Fellows

§ 9 Benutzung

§ 10 Schlussbestimmungen

§ 1 Rechtsstatus

Das Center for Advanced Studies ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Mannheim.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Center for Advanced Studies der Universität Mannheim dient der Förderung der Spitzenforschung an der Universität Mannheim. Zu diesem Zweck unterstützt das Center Professorinnen und Professoren der Universität Mannheim bei der Entwicklung

und Ausarbeitung kollaborativer Forschungsprojekte über Disziplingrenzen hinweg mit einem Fellowship-Programm.

(2) Das Center schafft für die Fellows Möglichkeiten des Austauschs und der Vernetzung mit nationalen und internationalen Forschenden und über Disziplingrenzen hinweg.

(3) Das Center bietet den Fellows einen wissenschaftlichen und infrastrukturellen Rahmen, der ihre Forschungsvorhaben und Forschungsinteressen unterstützt.

(4) Das Center dient der Förderung von Themen mit hoher gesellschaftlicher Relevanz.

(5) Im Center entstehende Forschung soll der Öffentlichkeit in geeigneten Formaten präsentiert werden.

§ 3 Organe des Centers; Verfahren

(1) Die Organe des Centers for Advanced Studies sind:

1. das Direktorium,
2. der wissenschaftliche Beirat.

(2) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, finden die Regelungen der Grundordnung über das Verfahren sowie die Verfahrensordnung der Universität Mannheim ergänzende Anwendung.

§ 4 Direktorium

(1) Das Direktorium des CAS besteht aus:

1. kraft Amtes der oder dem jeweiligen Prorektorin oder Prorektor für Forschung der Universität Mannheim als geschäftsführender Direktorin oder geschäftsführendem Direktor,
2. einem von der Forschungsstrategiekommission im Einvernehmen mit der Rektorin oder dem Rektor in das Direktorium entsandten Mitglied,
3. einer weiteren ordentlichen Professorin oder einem weiteren ordentlichen Professor der Universität Mannheim, die oder der durch die Rektorin oder den Rektor im Einvernehmen mit dem Senat bestellt wird.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Direktoriums gemäß Absatz 1 Nummern 2 und 3 beträgt zwei Jahre.

(3) ¹Das Direktorium leitet das Center. ²Es hat folgende Aufgaben:

1. die Entscheidung bei der Auswahl der Fellows,
2. das strukturierte Rahmenprogramm des Centers,

3. die Zulassung von externen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu Veranstaltungen des Centers, insbesondere dem strukturierten Rahmenprogramm für Fellows, sowie die Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit internen Forschungseinrichtungen,

4. die Erarbeitung von Vorschlägen für die Zusammenarbeit mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen,

5. die Einladung externer Forscherinnen und Forscher als Gastforscherinnen und Gastforscher,

6. die Einladung zu Veranstaltungen des Centers,

7. der Beschluss über Anträge der Fellows für finanzielle oder sächliche Unterstützung für ihre Forschungsvorhaben,

8. der Beschluss über die Beantragung und Verwendung der Sach- und Personalmittel des Centers sowie der dem Institut gegebenenfalls zugewiesenen Personalstellen.

(4) ¹Das Direktorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. ²Auf Antrag von mindestens einem Mitglied des Direktoriums ist eine weitere Versammlung einzuberufen. ³Den Vorsitz führt die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor.

(5) Die Geschäftsstellenleiterin oder der Geschäftsstellenleiter des Centers nimmt beratend an den Sitzungen des Direktoriums teil.

§ 5 Geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor

(1) ¹Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor repräsentiert das Institut gegenüber Dritten. ²Sie oder er führt die laufenden Geschäfte des Instituts und vollzieht die Beschlüsse des Direktoriums; § 6 bleibt unberührt.

(2) Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der dem Institut zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit diese nicht von der die Mittel zur Verfügung stellenden Institution oder durch Beschluss des Direktoriums einer anderen Direktorin oder einem anderen Direktor zugeordnet sind.

§ 6 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal, Geschäftsstelle

(1) ¹Das Direktorium erledigt alle beim Center for Advanced Studies anfallenden Verwaltungsarbeiten, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der dem Institut zugewiesenen Haushalts- und Personalmittel. ²Im Übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten des Instituts, insbesondere Beschaffungen über die vom Rektorat gesetzte Wertgrenze hinaus, die zentrale Inventarisierung, Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten und die bedarfsorientierte Raumbereitstellung, in die Zuständigkeit der zentralen

Universitätsverwaltung der Universität Mannheim. ³§ 9 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) ¹Das Direktorium wird in seinen Aufgaben durch eine Geschäftsstelle unterstützt, die von einer Geschäftsstellenleiterin oder einem Geschäftsstellenleiter im Auftrag des Direktoriums geleitet wird. ³Sie oder er unterstützt insbesondere die geschäftsführende Direktorin oder den geschäftsführenden Direktor bei der Vorbereitung der Gremiensitzungen, bei der Haushaltsplanung sowie bei der Redaktion des Tätigkeitsberichts und der Bearbeitung der Fellowship-Ausschreibungen, -Bewerbungen und -Annahmen. ⁴Die Geschäftsstelle unterstützt zudem die Arbeit des wissenschaftlichen Beirats.

§ 7 Wissenschaftlicher Beirat

(1) ¹Dem wissenschaftlichen Beirat des Centers gehören sechs bis neun stimmberechtigte, der Universität Mannheim externe, Mitglieder an. ²Das wissenschaftliche Profil der Mitglieder soll die an der Universität Mannheim bestehenden Fächer angemessen abdecken.

(2) Die Mitglieder werden von der Rektorin oder vom Rektor im Einvernehmen mit dem Senat bestellt.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats beträgt drei Jahre. ²Wiederbestellungen sind möglich.

(4) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Der wissenschaftliche Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(6) Die Einladung zu den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats erfolgt durch das Direktorium in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirats.

(7) Der wissenschaftliche Beirat berät das Direktorium des Centers bei der generellen Ausrichtung und Zielsetzung.

(8) Dem wissenschaftlichen Beirat obliegt die Aufgabe der Erstellung einer Rangliste zur Auswahl der Kandidierenden für das jeweilige Fellowship-Programm.

§ 8 Fellows, Auswahl der Fellows

(1) Die Ausschreibungen für Fellowships des Centers for Advanced Studies der Universität Mannheim richten sich an Professorinnen und Professoren mit aktiven Mitgliedschaftsrechten der Universität Mannheim.

(2) ¹Die Dauer eines Fellowships beträgt in der Regel ein Semester. ²Der wissenschaftliche Beirat kann auf Basis einer entsprechenden Begründung in der Bewerbung in Ausnahmefällen dem Direktorium auch zwei Semester Fellowship für eine Kandidatin oder einen Kandidaten empfehlen.

(3) ¹Das Fellowship kann seitens des Centers beendet werden, wenn der oder die Fellow folgenden Voraussetzungen nicht in hinreichender Weise nachkommt. ²Eine hinreichende Teilnahme liegt vor, wenn:

1. der oder die Fellow regelmäßig am strukturierten Rahmenprogramm des Centers teilnimmt und
2. während des Fellowships eine Vorstellung des Entwicklungsstandes der Forschungsidee erfolgt.

(4) ¹Bewerbungen auf ein Fellowship erfolgen initiativ im zeitlichen Rahmen der jeweiligen Ausschreibung. ²Zudem können Professorinnen und Professoren der Universität Mannheim externe und nicht hauptberuflich an der Universität Mannheim beschäftigte Professorinnen und Professoren, mit denen sie zusammenarbeiten möchten, als Gastforscherinnen und Gastforscher nominieren. ³Nach Prüfung der Nominierung entscheidet das Direktorium über die Einladung.

(5) ¹Die Auswahl der Fellows erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. ²In der ersten Stufe erstellt der wissenschaftliche Beirat eine Rangliste auf Grundlage der wissenschaftlichen Exzellenz. ²Dabei soll auch die gesellschaftliche Relevanz der vorgeschlagenen Forschungsidee angemessen Berücksichtigung finden.

(6) ¹Der wissenschaftliche Beirat übermittelt die so erstellte Rangliste an das Direktorium des Centers. ²Das Direktorium nimmt nach Prüfung der Anschlussfähigkeit der eingereichten Forschungsidee für ein gemeinsames Forschen eine finale Auswahl nach folgenden Kriterien vor:

1. Passung mit den Forschungsschwerpunkten und den strategischen Zielen der Universität Mannheim,
2. Anschlussfähigkeit einzelner Projektideen der Kandidatinnen und Kandidaten untereinander,
3. Gleichstellungs- und Diversitätsaspekte gemäß den strategischen Zielen der Universität Mannheim.

§ 9 Benutzung

(1) ¹Die Centereinrichtung steht allen Fellows des Centers zur Benutzung zur Verfügung. ²Dies gilt vorbehaltlich der vorhandenen sachlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten.

(2) Andere Personen können mit Zustimmung der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors ebenfalls zur Benutzung zugelassen werden, soweit

hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzerinnen und Benutzer nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die nähere Ausgestaltung der Benutzungsregelung trifft das Direktorium im pflichtgemäßen Ermessen.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

(2) ¹Die Amtszeit der geschäftsführenden Gründungsdirektorin oder des geschäftsführenden Gründungsdirektors des Centers beginnt mit Inkrafttreten dieser Satzung. ²Die Amtszeit der weiteren Direktoriumsmitglieder beginnt am Tag ihrer Entsendung oder Bestellung und endet abweichend von § 4 Absatz 2 mit Ablauf des 31. Juli 2027.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 27. März 2025



Prof. Dr. Thomas Fetzer

Rektor

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Master of Arts (M.A.) Sociology

Vom

27. März 2025

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie § 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 19. März 2025 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Master of Arts (M.A.) Sociology vom 10. Dezember 2020 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 23/2020, Teil 1, S. 109ff.), zuletzt geändert am 24. März 2023 (BekR Nr. 06/2023, S. 44ff.), beschlossen.

Artikel 1 Änderungen

1. § 4 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Sozialwissenschaften“ die Angabe „(insbesondere Soziologie, Politikwissenschaften, Psychologie oder Medien- und Kommunikationswissenschaften) oder der Wirtschaftswissenschaften (insbesondere Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre)“ eingefügt.
 - b) Vor Satz 2 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Zusätzlich müssen mindestens 24 ECTS-Punkte in Mathematik, Statistik, quantitativen Methoden oder der empirischen Sozialforschung enthalten sein, nachgewiesen durch mit mindestens der Durchschnittsnote „gut“ (bis zur Note 2,5) bewertete Leistungsnachweise.
³Quantitative Abschlussarbeiten, die in einem der Bereiche nach Satz 1 verfasst wurden, werden höchstens mit 6 ECTS auf die geforderten 24 ECTS-Punkte angerechnet; die Anrechnung setzt zudem eine Bescheinigung der betreuenden Hochschullehrerin oder des betreuenden Hochschullehrers voraus, die den empirisch-quantitativen Charakter der Abschlussarbeit bestätigt.“
 - c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 4 und 5.
2. § 4 Absatz 1 Nummer 3 wird gestrichen.

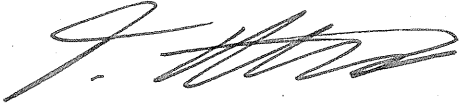
Artikel 2 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2025/2026. ³Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren

werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 27. März 2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Fetzer', written in a cursive style.

Prof. Dr. Thomas Fetzer
Rektor

**5. Satzung zur Änderung
der Promotionsordnung der Universität Mannheim
zur Erlangung des Doktorgrads der Philosophie**

vom 27. März 2025

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 19. März 2025 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrads der Philosophie vom 06. Juni 2016 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 16/2016, S. 5 ff.), zuletzt geändert am 26. Mai 2021 (BekR Nr. 07/2021 S. 34f.), beschlossen.

Der Rektor hat zugestimmt am 27. März 2025

Artikel 1

§ 1

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „während der Dauer der Promotion“ durch die Angabe „bis zum Ende des zweiten Semesters nach dem Semester, in dem die Annahme als Doktorand erfolgte,“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „vier“ durch die Angabe „drei oder in begründeten Fällen vier“ ersetzt.
3. In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „vier“ ersatzlos gestrichen.
4. In Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „innerhalb von drei Semestern nach der Einschreibung“ durch die Angabe „bis zum Ende des zweiten Semesters nach dem Semester, in dem die Annahme als Doktorand erfolgte,“ ersetzt.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Doktoranden der Philosophischen Fakultät Anwendung, die gemäß den Regelungen der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrads der Philosophie vom 6. Juni 2016 (BekR) Nr. 16/2016, S. 5 ff.) in der jeweils geltenden Fassung als Doktoranden an der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim

angenommen werden. Dies gilt auch für Bewerber, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung einen Antrag auf Annahme als Doktorand gemäß den Regelungen der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrads der Philosophie vom 6. Juni 2016 (BekR) Nr. 16/2016, S. 5 ff.) in der jeweils geltenden Fassung gestellt haben, über den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung noch nicht entschieden ist.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 27. März 2025



Prof. Dr. Thomas Fetzer
Rektor

**4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den
Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ (M.Sc.) der Fakultät für
Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik und der Fakultät für
Betriebswirtschaftslehre**

vom

27. März 2025

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 19. März 2025 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ (M.Sc.) der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik und der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre vom 12. Dezember 2017 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 33/2017, S. 5 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Juli 2024 (BekR Nr. 08/2024, S. 69 ff.), beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **27. März 2025**

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

1. In § 1 Satz 3 werden vor dem Wort „Kenntnisse“ die Worte „und verbreitete“ eingefügt.
2. In § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird vor die Zahl 36 das Wort „mindestens“ eingefügt.
3. In § 9 Absatz 1 wird die bisherige Regelung zu Satz 1 und folgender Satz 2 angefügt:
„²Davon ausgenommen sind Kompetenzen, die in dem grundständigen Studium erworben wurden, das Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ war; solche werden nicht anerkannt.“
4. § 11 Absatz 6 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Buchstabe b werden nach der Angabe „Fundamentals Computer Science“ die Angabe „mit Ausnahme zu der Prüfung des Moduls System Software (IS 553)“ gestrichen und die Angabe „und im Bereich Specialization Courses mit CS, DS oder IE-Modulbezeichnungen“ eingefügt.

- b. In Buchstabe c Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsanmeldung“ die Angabe „der Prüfung des Moduls System Software (IS 553) im Bereich Fundamental Computer Science sowie zu“ gestrichen und nach der Angabe „Specialization Courses“ die Angabe „mit IS-Modulbezeichnungen“ eingefügt.
5. § 15 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa. Die Sätze 1-3 werden durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:
- „¹Die Bearbeitungsdauer eines Team Projects beträgt bei gleichem Bearbeitungsaufwand entweder sechs oder zwölf Monate; letzterer verteilt sich entsprechend der Dauer. ²Die Bearbeitungsdauer der Prüfung beginnt mit der Zuteilung des Studierenden zu einem Team Project durch den Prüfungsausschuss.“
- bb. Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu Sätzen 3 und 4.
- b. In Absatz 7 Satz 2 werden das Wort „einsemestrigen“ durch das Wort „sechsmonatigen“ und das Wort „zweisemestrigen“ durch das Wort „zwölfmonatigen“ ersetzt.
6. § 26 wird wie folgt geändert:
- a. Nach Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Es gibt keine quantitative Begrenzung der zeitgleich laufenden Prüfungsverfahren in diesem Bereich.“
- b. Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen und die Absätze 4, 5 und 6 werden zu den Absätzen 3, 4 und 5.
- c. Im neuen Absatz 5 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:
- „¹Der Bereich ist nicht bestanden, falls der Studierende drei der sieben zur Verfügung stehenden Prüfungen endgültig nicht besteht.“
7. In § 27 Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ berichtigt.
8. § 28 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 wird vor der Zahl 36 das Wort „mindestens“ eingefügt.
- b. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) ¹Wird durch das Bestehen einer Wahlprüfung der erforderliche Studienumfang in diesem Bereich von mindestens 36 ECTS-Punkten erreicht oder überschritten, werden die im Übrigen im selben Fachsemester bestandenen Wahlprüfungen für das Bestehen der Master-Prüfung sowie für die Berechnung der Bereichs- und Gesamtnote nicht berücksichtigt. ²Entscheidend für die Berücksichtigung ist, an welchen Wahlprüfungen der Studierende in dem betroffenen Fachsemester zeitlich zuerst teilgenommen hat. ³Die nach den Sätzen 1 und 2 nicht zu berücksichtigenden Wahlprüfungen werden mit der Prüfungsnote als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records

ausgewiesen. ⁴Befindet sich der Studierende am Ende des Prüfungstermins, in dem die nach Absatz 1 erforderlichen Prüfungen bestanden wurden, in weiteren Prüfungsverfahren in diesem Bereich, die auch nicht unter Satz 3 fallen, enden diese Prüfungsverfahren.“

9. § 29 wird wie folgt geändert:

a. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für die Prüfung Team Project gelten insbesondere die Regelungen des § 15.“

b. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

10. In § 34 Satz 1 wird nach dem Wort „eine“ die Angabe „in Deutsch und Englisch gefasste zweisprachige“ eingefügt.

11. Die „Anlage: Zusammensetzung der Bereiche“ wird wie folgt geändert:

a. Nummer 1 „Fundamentals Computer Science (18 ECTS-Punkte)“ wird wie folgt geändert:

aa. Unter der Überschrift wird folgender Absatz eingefügt:

„Im Bereich Fundamentals Computer Science erlernen Studierende notwendige Grundkenntnisse in Software Engineering, Datenbanken, Datenerhebung und datengetriebener Informationsbeschaffung, soweit diese nicht bereits aus dem Grundstudium bekannt sind.“

bb. Die Tabelle wird wie folgt geändert:

aaa. Nach der Zeile zum Modul „CS 560 Large-Scale Data Management“ wird folgende Zeile eingefügt:

WP	CS 652	Data Security and Privacy	Eine schriftliche Leistung: Klausur (90 Minuten)	6
----	--------	---------------------------	--	---

bbb. In der Zeile zum Modul „IE 500 Data Mining I“ wird die Angabe „Data Mining I“ durch die Angabe „Data Mining“ ersetzt.

ccc. Die Zeile zum Modul „IE 560 Decision Support“ wird wie folgt geändert:

aaaa. Die Angabe „Decision Support“ wird durch die Angabe „Foundations of Artificial Intelligence – Reasoning and Decision Making“ ersetzt.

bbbb. Die Angabe „Zwei schriftliche Leistungen: Klausuren (je 45 Minuten)“ wird durch die Angabe „Eine schriftliche Leistung: Klausur (90 Minuten)“ ersetzt.

ddd. Die Zeile zum Modul „IS 553 System Software“ sowie die zugehörige Erläuterung „*“ wird gestrichen.

12. In Nummer 3 „Specialization Courses (36 ECTS-Punkte)“ werden in der Überschrift sowie in Satz 1 jeweils vor der Zahl 36 das Wort „mindestens“ eingefügt.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

1. Diese Änderungssatzung findet mit Ausnahme der Regelung in Artikel 1, Nummer 6 Buchstabe c auf Studierende des Master-Studiengangs „Wirtschaftsinformatik“ (M.Sc.) Anwendung, die ihr Studium im vorgenannten Studiengang nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ (M.Sc.) der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik und der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre vom 12. Dezember 2017 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 33/2017, S. 5 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.
2. Darüber hinaus findet die Regelung in Artikel 1, Nummer 6 Buchstabe c auf Studierende des Masterstudiengangs „Wirtschaftsinformatik“ (M.Sc.) Anwendung, die ihr Studium im vorgenannten Studiengang nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ (M.Sc.) der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik und der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre an der Universität Mannheim vom 12. Dezember 2017 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 33/2017, S. 5 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Frühjahrs-/ Sommersemester 2025 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen werden.

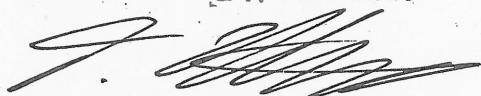
§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 27. März 2025



Prof. Dr. Thomas Fetzer

Rektor

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ (M.Sc.)

vom 27. März 2025

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie § 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG in seiner Sitzung am 19. März 2025 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (M.Sc.) vom 10. Dezember 2020 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 23/2020, Teil II S. 35ff.), zuletzt geändert am 24. März 2023 (BekR Nr. 06/2023, S. 47 ff.) beschlossen

Artikel 1

§ 4 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder informatischen Studiengang“ gestrichen.

2. In Satz 2 wird die Angabe „dieses“ durch die Angabe „das“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2025/2026.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 27. März 2025

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'T. Fetzer', written over a horizontal line.

Prof. Dr. Thomas Fetzer
Rektor

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim**

vom

27. März 2025

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 19. März 2025 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG diese Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **27. März 2025**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
1. Abschnitt: Allgemeines.....	3
§ 1 Geltungsbereich; Graduierung	3
§ 2 Studienzweck.....	3
2. Abschnitt: Studium des Bachelorstudiengangs.....	4
§ 3 Studienumfang und Studienstruktur	4
§ 5 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit	5
§ 6 Orientierungsphase (OP)	5
II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen.....	6
1. Abschnitt: Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik.....	6
§ 7 Mitglieder; Amtszeit; Beschlussfähigkeit; Verschwiegenheit	6
§ 8 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses.....	6
§ 9 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer.....	7
§ 10 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	7
2. Abschnitt: Studienbüro	8
§ 11 Zuständigkeit des Studienbüros	8
III. Prüfungsverfahren.....	9
1. Abschnitt: Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungen	9
§ 12 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen; Prüfungssprache	9
§ 13 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine.....	10
§ 14 Arten und Formen von Studien- und Prüfungsleistungen.....	12
§ 15 Mündliche Leistungen	12
§ 16 Schriftliche Leistungen	13
§ 17 Elektronische Leistungen.....	15
§ 19 Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen.....	16
§ 20 Prüfungen im Bereich Seminar Mathematik	17
§ 21 Prüfung Bachelorarbeit im Bereich „Bachelorarbeit und Kolloquium“	18
§ 22 Prüfung Bachelorkolloquium im Bereich „Bachelorarbeit und Kolloquium“	20
§ 23 Bewertungen von Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen); Prüfungs- und Modulnoten.....	20
§ 24 Wiederholung von Leistungen; endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung.....	21
§ 25 Verfahrensfehler.....	21
§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten	22
2. Abschnitt: Nachteilsausgleich	22
§ 27 Verlängerung von Prüfungsfristen	22
§ 28 Nachteilsausgleich	23
§ 29 Rücktritt und Säumnis	24
IV. Bachelor-Prüfung	25

§ 30 Bachelor-Prüfung	25
§ 31 Bereich „Grundlagen Mathematik“	25
§ 32 Bereich „Programmierung und Informatik“	25
§ 33 Bereich „Pflichtmodule Wirtschaft“	26
§ 34 Bereich „Wahlpflichtmodule Wirtschaft“	26
§ 35 Bereich „Seminar Mathematik“	27
§ 36 Bereich „Schlüsselqualifikation“	27
§ 37 Bereich „Wahlbereich Vertiefungskurse“	28
§ 38 Bereich „Bachelor-Arbeit und Kolloquium“	29
§ 39 Benotung der Bachelorprüfung (Gesamtnote).....	29
§ 40 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung.....	30
§ 41 Bachelorzeugnis; Diploma Supplement.....	30
§ 42 Urkunde	31
V. Verstöße gegen die Prüfungsordnung	31
§ 43 Täuschung; sonstiges ordnungswidriges Verhalten	31
§ 44 Ungültigkeit	31
VI. Schlussbestimmungen	32
§ 45 Inkrafttreten und Anwendungsbereich; Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen	32
Anlage:	34
1. <i>Grundlagen Mathematik (55 ECTS-Punkte)</i>	34
2. <i>Programmierung und Informatik (6 - 20 ECTS-Punkte)</i>	34
3. <i>Pflichtmodule Wirtschaft (42 ECTS-Punkte)</i>	34
4. <i>Wahlpflichtmodule Wirtschaft (18 - 24 ECTS-Punkte)</i>	35
5. <i>Seminar Mathematik (4 ECTS-Punkte)</i>	35
6. <i>Schlüsselqualifikation (3 ECTS-Punkte)</i>	36
7. <i>Wahlbereich Vertiefungskurse (mindestens 17 ECTS-Punkte)</i>	36
8. <i>Bachelorarbeit und Kolloquium (15 ECTS-Punkte)</i>	36
Abkürzungsverzeichnis	37

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich; Graduierung

(1) ¹Diese Prüfungsordnung enthält die studiengangspezifischen Regelungen des Studiengangs Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftsmathematik der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim (Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik).

(2) ¹Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität Mannheim den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.). ²Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 2 Studienzweck

(1) ¹Das Bestehen der Bachelorprüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsmathematik. ²Mit der bestandenen Bachelorprüfung erwerben Studierende einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

(2) ¹Ziel des Studiums ist die Vermittlung der grundlegenden Fachkenntnisse in Mathematik und Wirtschaft samt der Fähigkeit grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. ²Das Studium soll zum einen die Absolventinnen und Absolventen auf eine berufliche Tätigkeit vorbereiten, für die grundlegende wirtschaftsmathematische Kenntnisse benötigt werden, und zum anderen sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, an einem konsekutiven Masterstudiengang erfolgreich teilzunehmen. ³Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob Studierende die oben beschriebenen Ziele erreicht haben.

2. Abschnitt: Studium des Bachelorstudiengangs

§ 3 Studienumfang und Studienstruktur

(1) ¹Für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik beträgt der Studien- und Prüfungsumfang mindestens 180 ECTS-Punkte unter Beachtung der Zusammensetzung aus den folgenden Bereichen:

1. Grundlagen Mathematik (55 ECTS-Punkte),
2. Programmierung und Informatik (6-20 ECTS-Punkte),
3. Pflichtmodule Wirtschaft (42 ECTS-Punkte),
4. Wahlpflichtmodule Wirtschaft (18-24 ECTS-Punkte),
5. Seminar Mathematik (4 ECTS-Punkte),
6. Schlüsselqualifikation (3 ECTS-Punkte),
7. Wahlbereich Vertiefungskurse (mind. 17 ECTS-Punkte),
8. Bachelorarbeit und Kolloquium (15 ECTS-Punkte).

(2) ¹Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. ²Dieser umfasst die Zeiten der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen einschließlich der Zeiten für deren Vor- und nachbereitung, die Zeit des Selbststudiums sowie die zur Vorbereitung und Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen) erforderlichen Zeiten. ³Mit dem Bestehen einer Prüfung erwerben Studierende die in der Anlage vorgesehenen ECTS-Punkte für diese Prüfung.

(1) § 4 Studienaufbau; Lehrsprache ¹Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik ist modular aufgebaut. ²Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lerneinheiten (Module) zusammengefasst; davon abweichend sind dem Kolloquium zur Bachelorarbeit und der Bachelorarbeit keine Lehrveranstaltungen zugeordnet. ³Die Inhalte der einzelnen Module sind dem Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsmathematik der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung (Modulkatalog) zu entnehmen. ⁴Der Modulkatalog wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik im Einvernehmen mit der Studienkommission der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik beschlossen und auf den Internetseiten der Universität Mannheim bereitgestellt. ⁵Die Inhalte der aus anderen Fakultäten importierten bzw. aus anderen Studiengängen aufgenommenen Module aus den Bereichen „Programmierung und Informatik“, „Pflichtmodule Wirtschaft“, „Wahlpflichtmodule Wirtschaft“ und „Wahlbereich Vertiefungskurse“ sind dem jeweiligen externen Modulkatalog in der jeweils geltenden

Fassung zu entnehmen. ⁶Soweit in der Anlage oder im Modulkatalog auf andere Prüfungsordnungen oder Modulkataloge verwiesen wird, finden die Regelungen dieser Prüfungsordnungen oder Modulkataloge im Rahmen und unter Beachtung der Vorgaben dieser Prüfungsordnung ergänzende Anwendung. ⁷Die Anmeldung sowie die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer, für die aus anderen Fakultäten importierten bzw. aus anderen Studiengängen aufgenommenen Prüfungen richten sich nach den Regelungen der anbietenden Fakultät für denjenigen Studiengang, aus dem die Prüfung stammt.

(2) ¹Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten; sie können auch in englischer Sprache abgehalten werden. ²Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über die Sprache der Lehrveranstaltung (Lehrsprache). ³Die Prüferin oder der Prüfer informiert über ihre oder seine Entscheidung hinsichtlich der Lehrsprache vor Beginn der Vorlesungszeit im Studierendenportal, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung.

§ 5 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit

(1) ¹Die Studienzeit im Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik, in der die einzelnen Prüfungen der Bachelorprüfung erfolgreich erbracht werden können, beträgt sechs Fachsemester (Regelstudienzeit).

(2) ¹Die Studieninhalte sind so auszuweisen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Der Studienverlaufsplan wird im Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsmathematik in der jeweils geltenden Fassung empfohlen.

(3) ¹Sämtliche für die Bachelorprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist bestanden werden (maximale Studienzeit). ²Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit zum Ende des neunten Fachsemesters, es sei denn, Studierende haben die Überschreitung der maximalen Studienzeit nicht zu vertreten. ³Die Fristüberschreitung stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Sätze 4 und 5 in Verbindung mit Satz 3 Alternative 2 LHG verloren.

§ 6 Orientierungsphase (OP)

(1) ¹Die Orientierungsphase (OP) dient der Selbstkontrolle der Studierenden über ihre Eignung und ihren Kenntnisstand in den wissenschaftlichen Grundlagen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik. ²Hierfür haben Studierende nachzuweisen, dass sie sich erfolgreich grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten ihres Faches angeeignet haben und somit für das von ihnen gewählte Fach grundsätzlich geeignet sind.

(2) ¹Die OP wird studienbegleitend abgelegt. ²In der OP müssen mindestens zwei der Modulveranstaltungen Analysis I, Analysis II, Lineare Algebra I oder Lineare Algebra II / A bestanden und insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkte erbracht werden. Für die OP werden ausschließlich Prüfungen berücksichtigt, die spätestens im zweiten Prüfungsversuch bestanden wurden.

(3) ¹Die Prüfungen der OP sollen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters bestanden werden. ²Sie müssen bis zum Ende des dritten Fachsemesters bestanden sein (OP-Frist), es sei denn, Studierende haben die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. ³Die Fristüberschreitung stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 2 LHG verloren.

II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen

1. Abschnitt: Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik

§ 7 Mitglieder; Amtszeit; Beschlussfähigkeit; Verschwiegenheit

(1) ¹Es wird ein Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik (Prüfungsausschuss) gebildet. ²Ihm gehören eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter und zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer des Instituts für Mathematik an. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik bestellt.

(2) ¹Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt drei Jahre. ²Wiederbestellungen sind für alle Mitglieder zulässig. ³Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. August. ⁴Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit. ²Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder seiner oder ihrer Stellvertretung mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden gibt die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ³Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,

1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden oder in einer solchen behandelt worden sind,
2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist oder
4. deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

⁴Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

§ 8 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses

(1) ¹Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen, insbesondere:

1. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer,
2. Entscheidungen über Anerkennungen und Anrechnungen von Kompetenzen,

3. Entscheidungen über Genehmigungen von Rücktritts- oder Säumnisgründen,
4. Entscheidungen über Nachteilsausgleiche,
5. Entscheidungen über Verlängerungen von Prüfungsfristen,
6. Entscheidungen über Verfahrensfehler,
7. Feststellung des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung,
8. Feststellung der Überschreitung einer Prüfungsfrist,
9. Entscheidungen in schwerwiegenden Fällen von Täuschung und Ordnungsverstößen,
10. Entscheidungen über die Ungültigkeit von Prüfungen,
11. Entscheidungen über den Ersatz einer Prüfungsform durch eine andere kompetenzgleiche Prüfungsform.

⁴Der Übertragungsbeschluss ist jederzeit widerruflich.

(2) ¹Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und seiner oder seines Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, die insbesondere in prüfungsrechtlicher Hinsicht vorbereitende Aufgaben im Auftrag der oder des Vorsitzenden oder seiner Stellvertretung übernimmt.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Zur Abnahme von Vorleistungen und Prüfungen sind nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie diejenigen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, der Universität Mannheim befugt (Prüfungsbefugte).

(2) ¹Ist eine Prüfung einer Lehrveranstaltung zugeordnet, wird die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter dieser Lehrveranstaltung zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Prüferinnen und Prüfer können einen oder mehrere Korrekturassistentinnen und Korrekturassistenten hinzuziehen; Prüferinnen und Prüfer stellen die fachlich kompetente Bewertung sicher.

(4) ¹Für Prüfungsgespräche benennt die Prüferin oder der Prüfer eine Beisitzerin oder einen Beisitzer. ²Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann nur benannt werden, wer in dem Fachgebiet, auf das sich das Prüfungsgespräch bezieht, mindestens einen grundständigen Studiengang erfolgreich absolviert und die zugehörige Hochschulprüfung oder eine staatliche Prüfung bestanden hat. ³Beisitzerinnen und Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.

(5) ¹Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 7 Absatz 6.

§ 10 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenz kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) ¹Bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. ²Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.
4. ²Für eine Anrechnung hat die Bewerberin oder der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. ³Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. ⁴Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studiengangs ersetzen, in dessen Rahmen die Anrechnung erfolgen soll. ⁵Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) ¹Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. ²Es obliegt den Studierenden, dem Prüfungsausschuss alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung bereitzustellen.

(5) ¹Werden Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. ³Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁴Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Die Anerkennung oder Anrechnung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) ¹Nehmen Studierende im Rahmen ihres Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl sie die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anerkannter oder anrechenbarer Weise anderweitig erworben haben, erklären sie damit zugleich den Verzicht auf die Anerkennung oder Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.

2. Abschnitt: Studienbüro

§ 11 Zuständigkeit des Studienbüros

(1) ¹Für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Prüfungen ist das Studienbüro zuständig.

(2) ¹Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere

1. die Festlegung und Bekanntgabe der Anmeldefristen,

2. die Festlegung und Bekanntgabe der Prüfungstermine und -orte für die schriftlichen Aufsichtsarbeiten (Klausuren),
3. die Entgegennahme der Prüfungsanmeldungen der Studierenden zu den (Wiederholungs-) Prüfungen, es sei denn, in der Prüfungsordnung ist eine Prüfungsanmeldung bei der Prüferin oder dem Prüfer vorgesehen,
4. die Eintragung der Prüfungszulassungen und -ablehnungen im System,
5. die Vornahme der Pflichtanmeldungen,
6. die Führung der Prüfungsakten,
7. die Überwachung aller in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen,
8. die technische Abwicklung der Prüfungen,
9. die Benachrichtigung der Studierenden über die Ergebnisse von Prüfungen,
10. die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Leistungen, jeweils nebst Anlage, sowie deren Aushändigung.

III. Prüfungsverfahren

1. Abschnitt: Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungen

§ 12 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen; Prüfungssprache

(1) ¹Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht in der Erbringung einer individuellen Leistung. ²Die für die Bachelorprüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme der Prüfungen im Modul „Bachelorarbeit“ und im Modul „Kolloquium“ den Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet. ³Sieht die Prüfungsordnung das Bestehen einer Prüfung in einem Wahlpflichtmodul vor, wählt die oder der Studierende eigenverantwortlich ein Wahlpflichtmodul, aus dem sich aus den Modulübersichten in der Anlage ergebenden Rahmen, aus.

(2) ¹Im Modulkatalog können weitere Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen vorgesehen werden, insbesondere vor der Prüfung zu bestehende Leistungen im Zusammenhang mit der zugehörigen Lehrveranstaltung (Vorleistungen). ²Stehen im Modulkatalog mehrere Vorleistungen zur Auswahl, entscheidet die zuständige Prüferin oder der zuständige Prüfer, welche Vorleistungen in dem jeweiligen Semester zu erbringen sind. ³In diesem Fall informiert die Prüferin oder der Prüfer über ihre oder seine Entscheidung vor Beginn der Vorlesungszeit im Studierendenportal, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung. ⁴Für die einzelnen Prüfungen der aus anderen Fakultäten importierten bzw. aus anderen Studiengängen aufgenommenen Module in den Bereichen „Programmierung und Informatik“, „Pflichtmodule Wirtschaft“, „Wahlpflichtmodule Wirtschaft“ sowie „Wahlbereich Vertiefungskurse“ sind etwaige Zulassungsvoraussetzungen dem jeweiligen externen Modulkatalog in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

(3) ¹Die für die einzelnen Prüfungen zu erbringenden Leistungen sind der Anlage zu entnehmen. ²Stehen in der Anlage oder im Modulkatalog mehrere Leistungen für eine Prüfung zur Auswahl, entscheidet die zuständige Prüferin oder der zuständige Prüfer, welche Leistung für diese Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. ³In den Fällen nach Satz 2 informiert die Prüferin oder der Prüfer über ihre oder seine Entscheidung bis zum Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch vor Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal. ⁴Die für die einzelnen Prüfungen in den Bereichen „Programmierung und Informatik“ sowie „Wahlbereich Vertiefungskurse“ zu erbringenden Leistungen sind der Anlage sowie dem Modulkatalog des betreffenden Studiengangs zu entnehmen.

(4) ¹Die Prüferin oder der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und informiert darüber in geeigneter Form rechtzeitig im Voraus.

(5) ¹Die einer Lehrveranstaltung zugehörigen Vorleistungen und Prüfungen sind in der Regel in derselben Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung abgehalten wird (Prüfungssprache).

²Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über die Prüfungssprache. ³Die Prüferin oder der Prüfer informiert über ihre oder seine Entscheidung hinsichtlich der Prüfungssprache vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal.

§ 13 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine

(1) ¹Sämtliche Prüfungen sind von den Studierenden anzumelden. ²Die erste Anmeldung zu einer Prüfung hat immer eigenverantwortlich durch die oder den Studierenden zu erfolgen. ³Bestehen Studierende den ersten Prüfungsversuch nicht oder gilt dieser als nicht unternommen, werden sie je nach Form der betroffenen Prüfung und gewähltem Prüfungstermin für den folgenden Prüfungsversuch zum nächsten Prüfungstermin pflichtangemeldet oder haben sich für diesen erneut eigenverantwortlich anzumelden. ⁴Wird eine Prüfung im ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser oder ein zweiter Wiederholungsversuch als nicht unternommen, gilt Satz 3 entsprechend. ⁵Eine semesterübergreifende Pflichtanmeldung findet nicht statt.

(2) ¹Für die Anmeldungen zu der Prüfung im Modul Bachelorarbeit gelten ausschließlich die Regelungen des § 21 Absatz 5; für die Anmeldungen zu der Prüfung im Modul Bachelorkolloquium gelten ausschließlich die Regelungen des § 22 Absatz 2.

(3) ¹Für die Anmeldungen zu einem Seminar gelten ausschließlich die Regelungen des § 20 Absatz 3.

(4) ¹Die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ist von den Studierenden über das Studierendenportal im Studienbüro innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist vorzunehmen (Anmeldefrist), es sei denn, die Prüfungsteilnahme liegt vor Beginn der Anmeldefrist (Absatz 5) oder es ist in der Prüfungsordnung eine Prüfungsanmeldung bei der Prüferin oder bei dem Prüfer vorgesehen. ²Die Verlängerung der Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung).

¹Die Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). ²Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, zu denen eine Pflichtanmeldung erfolgt ist.

¹Liegt die Prüfungsteilnahme zeitlich vor dem Beginn der Anmeldefrist und ist den Studierenden aus diesem Grund eine vorherige eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung im Studierendenportal nicht möglich, erfolgt die verbindliche Prüfungsanmeldung durch die Studierenden bereits durch die Entgegennahme der von der Prüferin oder vom Prüfer zugeteilten Aufgabe der Leistung (Prüfungsteilnahme). ²In diesen Fällen erfolgt die Zulassung der Studierenden zu der betroffenen Prüfung durch die Prüferin oder den Prüfer mit der Ausgabe der Aufgabe; es obliegt den Studierenden, der Prüferin oder dem Prüfer zuvor die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen. ³Außerdem haben die Studierende die Meldung für die betroffene Prüfung innerhalb des bekannt gegebenen Anmeldezeitraums eigenverantwortlich über das Studierendenportal vorzunehmen. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, falls eine Prüfungsanmeldung bei der Prüferin oder dem Prüfer vorgesehen ist.

¹Für die Prüfungsanmeldungen sind zudem folgende Prüfungsmodalitäten zu beachten:

1. Schriftliche Aufsichtsarbeit (Klausur), elektronische Aufsichtsarbeit

- a. ¹Der Ersttermin eines Semesters soll am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und der Zweittermin vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. ²Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. ³Der Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
- b. ¹Die oder der Studierende kann die Prüfungsanmeldung nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweittermin eines Semesters vornehmen.
- c. ¹Wird im Ersttermin ein Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, erfolgt eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin desselben Semesters, falls dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen.
- d. ¹Wird ein Prüfungsversuch im Zweittermin nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, haben sich Studierende zu einem Prüfungstermin eines folgenden Semesters eigenverantwortlich erneut anzumelden.

2. Hausarbeiten, Digital unterstützte Hausarbeiten

- a. ¹Der Ersttermin soll am Anfang der vorlesungsfreien Zeit des Semesters, in dem die letzte zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird, und der mögliche Zweittermin vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. ²Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. ³Der Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
- b. ¹Studierende können die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters vornehmen. ²Die Prüfung ist über das Studierendenportal im Studienbüro anzumelden. ³In Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer erfolgt eine Festlegung des Prüfungstermins. ⁴Mit der Mitteilung des Prüfungstermins an die oder den Studierenden ist die Anmeldung verbindlich.
- c. ¹Wird ein Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, hat sich die oder der Studierende eigenverantwortlich zu einem neuen Prüfungstermin anzumelden, falls der oder dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen.

3. Prüfungsgespräche

- a. ¹Der Ersttermin soll am Anfang der vorlesungsfreien Zeit des Semesters, in dem die letzte zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird, und der mögliche Zweittermin vor Beginn, spätestens jedoch in den ersten Wochen der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. ²Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. ³Der Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
- b. ¹Die oder der Studierende kann die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters vornehmen. ²Die Prüfung ist über das Studierendenportal im Studienbüro anzumelden. ³In Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer erfolgt eine Festlegung des Prüfungstermins. ⁴Mit der Mitteilung des Prüfungstermins an die oder den Studierenden ist die Anmeldung verbindlich.
- c. ¹Wird ein Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, hat sich die oder der Studierende eigenverantwortlich zu einem neuen Prüfungstermin anzumelden, falls der oder dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen.

¹Zu einer Prüfung wird die oder der Studierende nur zugelassen, falls sie oder er

1. im Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik eingeschrieben ist,
2. den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht verloren hat,
3. dieselbe Prüfung, zu der die Zulassung begehrt wird, nicht bereits in diesem oder in einem anderen Studiengang endgültig nicht bestanden hat und
4. die für die betroffene Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere Vorleistungen bestanden hat.

²Es obliegt der oder dem Studierenden, der Stelle, bei der die Prüfungsanmeldung vorzunehmen ist, die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen.

§ 14 Arten und Formen von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Vorgesehen für Prüfungen sind folgende Arten:

1. mündliche Leistungen, in der Regel in Form von Prüfungsgesprächen,
2. schriftliche Leistungen, in der Regel in Form von Klausuren, Hausarbeiten, digital unterstützten Hausarbeiten, der Bachelor-Arbeit sowie schriftlichen Ausarbeitungen (insbesondere Übungsaufgaben),
3. elektronische Leistungen in Form von elektronischen Aufsichtsarbeiten und digital unterstützten Hausarbeiten, soweit bei diesen die Prüfungsfragen an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden,
4. Kombinationen dieser Arten, in der Regel in Form von Vorträgen und der Mitarbeit.

(2) ¹Als Vorleistungen können die Prüferinnen und Prüfer neben den für die Prüfungen vorgesehenen Leistungen weitere, wie beispielsweise Mitarbeit, gemäß dem Modulkatalog vorsehen.

(3) ¹Die in der Anlage vorgesehene Form einer Studien- oder Prüfungsleistung kann durch eine andere Leistung ersetzt sowie der Umfang der Leistung angepasst werden, falls die ersetzte und die ersetzende Leistung in gleicher Weise geeignet sind, die abzurufenden Kompetenzen zu kontrollieren, sowie hinsichtlich des Umfangs der Leistung unter Berücksichtigung der organisatorischen Voraussetzungen der jeweiligen Leistungsform keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Kompetenzgleichheit besteht insbesondere zwischen schriftlichen und elektronischen Aufsichtsarbeiten, zwischen schriftlichen und digital unterstützten Hausarbeiten sowie zwischen Prüfungsgesprächen und digital unterstützten Prüfungsgesprächen. ³Die Entscheidung über einen Wechsel der Leistungsform sowie Anpassungen des Umfangs trifft die Prüferin oder der Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. ⁴Über diese Entscheidungen werden die Studierenden spätestens bis zum Vorlesungsbeginn eines Semesters informiert. ⁵Die Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung in dem jeweiligen Semester getroffen werden.

§ 15 Mündliche Leistungen

(1) ¹In einem Prüfungsgespräch demonstrieren Studierende in einem zeitlich begrenzten Rahmen, dass sie terminologisch und methodisch fundierte wissenschaftliche Ergebnisse der geforderten Aufgaben- oder Fragestellung in der entsprechenden Wissenschaftssprache mündlich darlegen können.

(2) ¹Ein Prüfungsgespräch wird von einer Prüferin oder einem Prüfer im Beisein einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung abgenommen. ²Beisitzerinnen und Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.

(3) ¹Die Dauer eines Prüfungsgesprächs beträgt für jeden Prüfling etwa 30 Minuten, soweit sich nicht aus der Anlage etwas anderes ergibt.

(4) ¹Bei einem Prüfungsgespräch ist ein Prüfungsprotokoll (Ergebnisprotokoll) über den wesentlichen Prüfungsverlauf zu führen. ²Die Prüferin oder der Prüfer zieht eine sachkundige Person als Schriftführerin oder Schriftführer hinzu, die das Protokoll anfertigt. ³Diese kann auch gleichzeitig als Beisitzerin oder Beisitzer benannt werden. ⁴Das Ergebnis der Prüfung, welches der oder dem Studierenden unmittelbar im Anschluss bekanntzugeben ist, ist im Protokoll aufzunehmen. ⁵Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu der Prüfungsakte zu geben.

(5) ¹Mündliche Leistungen können digital unterstützt abgenommen werden; als digital unterstützt gelten mündliche Leistungen, bei denen nicht alle Prüfenden und Prüflinge in Präsenz vor Ort, sondern über elektronische Telekommunikationsmittel an der Prüfung teilnehmen. ²Die Entscheidung nach Satz 1 trifft die Prüferin oder der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen mündlichen Prüfung, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. ³Über diese Entscheidung wird die oder der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert. ⁴Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 16 Schriftliche Leistungen

(1) Klausuren

1. ¹In einer Klausur zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können.
2. ¹Die Dauer einer Klausur ist der Anlage zu entnehmen.
3. ¹Klausuren können ausschließlich dann ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (Multiple-Choice), wenn die Aufgabenstellung und die Bewertung der betroffenen Prüfung durch dieselbe Person erfolgt. ²Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Stellt sich bei der Auswertung der Leistung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁵Bei der Bewertung der Prüfungsleistungen dürfen weder innerhalb einer Aufgabe noch innerhalb der gesamten Klausur negative Punkte vergeben werden oder falsche Antworten mit richtigen Antworten verrechnet werden.
4. ¹Über jede Klausur ist von den Aufsichtsführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu geben.

(2) Hausarbeiten

1. ¹In einer Hausarbeit entwickeln Studierende unter Anleitung oder eigenständig eine wissenschaftliche Fragestellung und präsentieren die eigenen Recherchen und Analyseergebnisse sowie die entsprechende Argumentation in der entsprechenden Wissenschaftssprache schriftlich.
2. ¹Der Umfang einer Hausarbeit ist der Anlage zu entnehmen. ²Die dafür zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird im angemessenen Verhältnis zum Umfang von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt. ³Die Prüferin oder der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit zu Beginn der Vorlesungszeit. ⁴Mit der Entgegennahme des Themas durch die Studierende oder den Studierenden beginnt die Bearbeitungszeit.

3. ¹Bei Hausarbeiten haben Studierende bei der Abgabe ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst ist und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe.“²Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden.³Ausnahmen von Satz 2 sind kenntlich gemacht.⁴Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet.⁵Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliografie aufgeführt.⁶Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen.⁷Mir ist bekannt, dass im Fall einer falschen Versicherung die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wird.⁸Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann.⁹Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden kann, wenn das Einverständnis nicht erteilt wird.“¹⁰Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Leistung abgesehen werden; die Leistung gilt als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ beziehungsweise mit „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Digital unterstützte Hausarbeiten

1. ¹In digital unterstützten Hausarbeiten zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können.²In diesen Prüfungen kann die Übermittlung der Prüfungsaufgaben in Papierform oder auf elektronischen Weg erfolgen; die Übertragung der von den Studierenden in Textform oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten muss auf dem von der Universität vorgegebenen elektronischen Weg und in einem von ihr zugelassenen Dateiformat erfolgen; §17 Absatz 2 bleibt unberührt.³Bei digital unterstützten Hausarbeiten mit einer in Minuten festgelegten Bearbeitungszeit wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen; diese Zeit darf von den Studierenden nicht zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden; es obliegt den Studierenden, rechtzeitig mit dem Download und Upload zu beginnen, damit dieser innerhalb der vorgesehenen Zeitpauschale abgeschlossen werden kann.⁴Werden Prüfungsarbeiten von den Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit der Note „5,0“ bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten.⁵Für die Feststellung des Überschreitens des Upload-Zeitraums ist der Prüfungsausschuss zuständig.⁶Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei digital unterstützten Hausarbeiten nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben.⁷Im Übrigen finden auf digital unterstützte Hausarbeiten, deren Bearbeitungszeit in Minuten festgelegt ist, die Regelungen über Klausuren entsprechende Anwendung.
2. ¹Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

(4) schriftliche Ausarbeitungen

1. ¹Bei schriftlichen Ausarbeitungen (insbesondere Übungsblätter) zeigen Studierende, dass sie das Thema einer Sitzung der Lehrveranstaltung verstanden haben und Fragen dazu schriftlich beantworten sowie bestimmte Lerninhalte exemplarisch anwenden können.

2. ¹Die zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird im angemessenen Verhältnis zum von der Prüferin oder dem Prüfer vorgegebenen Umfang von dieser oder von diesem festgelegt. ²Die Prüferin oder der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit und den Umfang zu Beginn der Vorlesungszeit. ³Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Entgegennahme der Aufgabe durch die Studierende oder den Studierenden.

(5) ¹Für die *Bachelorarbeit* sind die besonderen Regelungen in § 21 zu beachten.

§ 17 Elektronische Leistungen

(1) ¹Bei elektronischen Leistungen zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig in einer von der Universität zur Verfügung gestellten Prüfungsumgebung bearbeiten können.

(2) ¹Digital unterstützte Hausarbeiten und elektronische Aufsichtsarbeiten sind elektronische Prüfungen, wenn die Prüfungsfragen der betroffenen Prüfung an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden. ²Wird eine betroffene Prüfung nicht ausschließlich, aber teilweise in diesem Sinne abgenommen, gilt Satz 1 für diesen Teil entsprechend.

(3) ¹Elektronische Prüfungen können ausschließlich ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (Multiple-Choice). § 16 Absatz 1 Nummer 3 gilt entsprechend.

(4) ¹Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 18 Kombinationen verschiedener Leistungsarten

(1) Vorträge

¹Vorträge bestehen aus einer Kombination mündlicher und schriftlicher Anteile nach näherer Vorgabe der Prüferin oder des Prüfers. ²Insbesondere kann als mündlicher Anteil

- a) die Zusammenfassung und mündliche Darstellung eines vorgegebenen Themas in einem zeitlich begrenzten Rahmen vor der Prüferin oder dem Prüfer oder vor den Teilnehmenden der Lehrveranstaltung und der Prüferin oder dem Prüfer einschließlich möglicher Rückfragen aller Zuhörenden (Präsentation),
- b) das Leiten eines mündlichen Austauschs zu einem vorgegebenen Thema in einem zeitlich begrenzten Rahmen zwischen der oder dem Studierenden und den Teilnehmenden der Lehrveranstaltung, unter möglicher Beteiligung der Prüferin oder des Prüfers, wobei die oder der Studierende insbesondere auch auf kritische Einwände der Teilnehmenden und der Prüferin oder des Prüfers reagiert (Diskussion),
- c) eine Kombination mehrerer mündlicher Anteile gefordert werden.

³Als schriftlicher Anteil kann insbesondere die Anfertigung

- a) eines Handouts für die Teilnehmenden der Lehrveranstaltung und die Prüferin oder den Prüfer mit den zentralen Thesen und allen verwendeten Quellen,
- b) einer sonstigen Visualisierung zentraler Thesen oder sonstiger Inhalte, die im Zusammenhang mit einem vorgegebenen Thema stehen, insbesondere auch zu dem Zweck, einen mündlichen Anteil im Sinne von Satz 2 zu unterstützen,
- c) einer eigenständigen Auseinandersetzung mit der Themen- oder Problemstellung in Form einer Ausformulierung in Textform,
- d) eine Kombination mehrerer schriftlicher Anteile verlangt werden.

(2) ¹Über die Dauer und die Form der mündlichen Anteile sowie über den Umfang und die Form der schriftlichen Anteile sowie die dafür zur Verfügung stehende Vorbereitungszeit informiert die Prüferin oder der Prüfer zu Beginn der Vorlesungszeit. ²Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Entgegennahme des Vortragsthemas durch die Studierende oder den Studierenden.

(3) Mitarbeit in Lehrveranstaltungen

1. ¹In Lehrveranstaltungen mit diskursivem Charakter und einer maximalen Teilnehmendenzahl von in der Regel 30 Studierenden sowie in Lehrveranstaltungen, die der Aneignung praktischer Fähigkeiten und Kompetenzen dienen, besteht die Möglichkeit, die Mitarbeit in dieser Lehrveranstaltung als Studienleistung festzusetzen, falls dies zum Erreichen des Lernziels der Lehrveranstaltung förderlich ist. ²Die Mitarbeit wird von der Prüferin oder vom Prüfer mit „bestanden“ bewertet, falls die Beiträge der Studierenden, den an sie zu stellenden Erwartungen ohne wesentliche Einschränkung entsprechen, mithin das im Modulkatalog festgelegte Lernziel aktiv durch diese gefördert wird (erfolgreiche Mitarbeit). ³Grundlage für diese Leistungsbewertung ist eine Gesamtschau sämtlicher Beiträge der Studierenden zu der Lehrveranstaltung unabhängig von ihrer Art (mündlich, schriftlich, praktisch oder eine Kombination aus diesen).
2. ¹Eine erfolgreiche Mitarbeit wird vermutet, wenn Studierende mindestens an 80% der Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen haben. ²Bei einer Teilnahme an weniger als 80% wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass keine erfolgreiche Mitarbeit durch diese Studierenden erbracht wurde. ³Die Summe der Lehrveranstaltungsstunden ergibt sich aus dem Modulkatalog; fallen im Laufe des Semesters Lehrveranstaltungsstunden aus, die nicht nachgeholt werden, so verringert sich die Summe der Lehrveranstaltungsstunden für die Berechnung der Prozentsätze der Vermutungsregelungen entsprechend. ⁴Das Ergebnis dieser Berechnungen wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt und kaufmännisch auf volle Stunden gerundet. ⁵Die vorstehenden Vermutungen sind durch die Prüferin oder den Prüfer im Wege einer Gesamtschau im Einzelfall widerlegbar. ⁶Haben Studierende danach die Mitarbeit nicht bestanden, legt die Prüferin oder der Prüfer auf Wunsch der Studierenden fest, welche weiteren Beiträge von diesen ergänzend zur Teilnahme erfolgreich zu erbringen sind, soweit hierdurch noch eine erfolgreiche Mitarbeit erreicht werden kann.
3. ¹Bei einer Teilnahme an weniger als 60% der Lehrveranstaltungsstunden wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass eine erfolgreiche Mitarbeit ausgeschlossen ist. ²Wenden sich Studierende in einem solchen Fall an die oder den Prüfer und hält diese oder dieser eine erfolgreiche Mitarbeit im Einzelfall dennoch für möglich, bedarf die Widerlegung dieser Vermutung sowie sodann die Festlegung der ergänzend zur Teilnahme zu erbringenden weiteren Beiträge des Einvernehmens der oder des zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden.

§ 19 Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen

(1) ¹Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten digital unterstützte Hausarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte mündliche Prüfungen sowie sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Studien- oder Prüfungsleistung unmittelbar an einem Computer erbracht wird oder die Übermittlung von Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt.

(2) ¹Die Studierenden haben bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der ei-

genständigen Leistungserbringung zu gewährleisten. ²Die Studierenden haben sich während der gesamten Prüfungsteilnahme, einschließlich des Download- und Upload Zeitraums, in einem geschützten Raum aufzuhalten. ³Jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen ist im gleichen Zeitraum auszuschließen; Prüferinnen und Prüfer gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift; Gleiches gilt für technisches Hilfspersonal der Universität, soweit dieses für die technische Betreuung der betroffenen Prüfung zuständig ist und die Kontaktaufnahme ausschließlich der Behebung eines technischen Problems dient.

(3) ¹Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. ²§ 32b LHG bleibt unberührt. ³Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können.

(4) ¹Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen dieser Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

(5) ¹Finden elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort statt, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer, ob von den Studierenden eigene Endgeräte für die Bearbeitung der Prüfung eingesetzt werden dürfen oder von der Universität gestellte Endgeräte zu nutzen sind. ²Soweit bei Prüfungen im Sinne von Satz 1 zulässig eigene Endgeräte eingesetzt werden und dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf ihren Endgeräten, die zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden, einen von der Universität vorgegebenen Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen. ³Bei von der Universität gestellten Endgeräten wird der vorgegebene Browser von der Universität installiert; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend. ⁴Beenden Studierende den vorgegebenen Browser während der Bearbeitungszeit, gilt dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung. ⁵Studierende können bei den in Satz 1 genannten elektronischen Prüfungen, bei denen eigene Endgeräte einzusetzen sind, bei Vorliegen eines Härtefalls, insbesondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des eigenen Endgeräts, ein von der Universität bereitgestelltes geeignetes Endgerät zur Bearbeitung der Prüfung nutzen. ⁶Studierende, die ein Endgerät der Universität nutzen, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Prüfungskoordination der Universität zu wenden.

§ 20 Prüfungen im Bereich Seminar Mathematik

(1) ¹In diesem Bereich stehen den Studierenden für das Modul verschiedene Lehrveranstaltungen (Seminare) zur Auswahl. ²Die in einem Semester zur Verfügung stehenden Seminare sind dem Modulkatalog zu entnehmen. ³Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu einem Prüfungsversuch bei der Prüferin oder dem Prüfer eines Seminars. ⁴Zu Beginn eines Seminars werden die zu bearbeitenden Themen von dem Prüfer an die Seminarteilnehmer vergeben und der Termin der Präsentation mitgeteilt.

(2) ¹Die Prüfung in einem Seminar besteht aus einem Vortrag als Studienleistung. ²Grundlage für die Leistungsbewertung ist eine Gesamtschau der schriftlichen Ausarbeitung und der Präsentation derselben. ³Durch diese Prüfung soll die oder der Studierende insbesondere zeigen, dass sie oder er die Fähigkeit erworben hat, in einem Spezialgebiet einschlägige Fachliteratur zu lesen und auf den

vorliegenden Sachverhalt anzuwenden sowie den wissenschaftlichen Sachverhalt präsentieren zu können.

(3) ¹Die oder der Studierende hat sich zu jedem Prüfungsversuch eigenverantwortlich bei der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer des gewählten Seminars anzumelden; die Anmeldung ist dem Studienbüro in der vorgesehenen Form zu übermitteln. ²Mit der Entgegennahme des zu bearbeitenden Themas ist die Prüfungsanmeldung verbindlich und ist die oder der Studierende zu der Prüfung im Seminar zugelassen. ³Die Prüferin oder der Prüfer kann Zulassungsvoraussetzungen für die Zulassung zu ihrem oder seinem Seminar vorsehen. ⁴Vor der Ausgabe des Themas stellt die Prüferin oder der Prüfer das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung fest; es obliegt der oder dem Studierenden, der Prüferin oder dem Prüfer die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen.

(4) ¹Für jedes Seminar steht den Studierenden ein Prüfungsversuch zur Verfügung. ²Wird der Prüfungsversuch im Ergebnis nicht bestanden oder gilt als nicht unternommen, ist der nächste Prüfungsversuch in einem der folgenden Fachsemester in einem anderen Seminar vorzunehmen; ein weiterer Prüfungsversuch zu demselben Seminar ist ausgeschlossen.

(5) ¹Ist die oder der Studierende aus triftigem Grund, insbesondere wegen Krankheit, gehindert, an dem Präsentationstermin teilzunehmen, findet § 29 einmalig je Prüfungsversuch mit der Maßgabe Anwendung, dass die Prüferin oder der Prüfer für diese Anliegen zuständig ist und die oder der Studierende bei Vorliegen der Voraussetzungen abweichend von § 29 Absatz 6 in dem Prüfungsversuch verbleibt; ihr oder ihm wird von der Prüferin oder dem Prüfer ein zeitnahe Ersatztermin mitgeteilt.

§ 21 Prüfung Bachelorarbeit im Bereich „Bachelorarbeit und Kolloquium“

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, mit den Standardmethoden des Fachs innerhalb eines begrenzten Zeitraums ein Problem aus ihrem Fach zu bearbeiten, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen.

(2) ¹Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen. ²Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema. ³Das Thema der Bachelorarbeit muss so beschaffen sein, dass diese innerhalb der Bearbeitungszeit angefertigt werden kann.

(3) ¹Die Bachelorarbeit darf nur von einer Hochschullehrerin, einem Hochschullehrer, einer außerplanmäßigen Professorin, einem außerplanmäßigen Professor, einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten des Instituts für Mathematik der Universität Mannheim ausgegeben, betreut und begutachtet werden. ²Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag einer Hochschullehrerin, einem Hochschullehrer, einer außerplanmäßigen Professorin, einem außerplanmäßigen Professor, einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten des Instituts für Informatik und Wirtschaftsinformatik, der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre und der Abteilung Volkswirtschaftslehre der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim als Prüfer zulassen. ³Die Bachelorarbeit ist von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der die Bachelorarbeit ausgegeben hat, zu begutachten. ⁴Die oder der Studierende kann einen Vorschlag für die Prüferbestellungen einreichen; es erwächst kein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüferinnen und Prüfer. ⁵Betreuerinnen und Betreuer beraten die Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Leistung; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit der Studierenden für die Leistung sind zu wahren.

(4) ¹Bei einer mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Leistung muss eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer hinzugezogen werden, die oder der vom Prüfungsausschuss bestellt wird. ²Bewerten zwei Prüferinnen oder Prüfer die Bachelorarbeit, findet § 23 Absatz 4 Anwendung.

(5) ¹Studierende haben die Bachelorarbeit zu einem jeden Prüfungsversuch unabhängig von den sonstigen Anmeldefristen der Studienbüros bei der Prüferin oder dem Prüfer eigenverantwortlich anzumelden; dies gilt auch, falls ein Prüfungsversuch als nicht unternommen gilt. ²Mit Ausgabe des Themas ist die Anmeldung verbindlich und sind die Studierenden zur Bachelorarbeit zugelassen.

(6) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. ²Es besteht die Möglichkeit, dass die Bachelorarbeit alternativ auch in englischer Wissenschaftssprache verfasst werden kann; über die Prüfungssprache entscheidet die Prüferin oder der Prüfer im Benehmen mit den Studierenden spätestens mit Festlegung des Themas.

(7) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen; Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. ²Sie beginnt mit der Festlegung und Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit an die Studierenden.

(8) ¹Die Bachelorarbeit kann einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit im Studienbüro zurückgegeben werden (Rückgabe). ²Bei rechtzeitiger Rückgabe gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen; anderenfalls verbleiben die Studierenden in dem Prüfungsversuch. ³Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen zu vereinbaren.

⁴Im Wiederholungsversuch ist eine Rückgabe nur zulässig, wenn die Studierenden von dieser Möglichkeit im ersten Prüfungsversuch keinen Gebrauch gemacht haben.

(9) ¹Auf ein rechtzeitiges schriftliches Begehren der Studierenden ist die Bearbeitungszeit um eine den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechende Dauer, längstens jedoch um bis zu sechs Wochen, zu verlängern, falls ein triftiger inhaltlicher Grund vorliegt, der sich aus dem Thema der Bachelorarbeit ergibt. ²Ein solches Begehren ist beim Prüfungsausschuss unverzüglich ab Kenntnisnahme der begründenden Umstände zu stellen und nur innerhalb der Bearbeitungszeit möglich. ³Es obliegt den betroffenen Studierenden, den Nachweis über die eine Unterbrechung begründenden Umstände zu führen und die erforderlichen Informationen über die Dauer der Unterbrechung unverzüglich glaubhaft zu machen. ⁴Erfolgt das Begehren oder die Einreichung der Nachweise und Informationen nicht rechtzeitig, sind die eine Unterbrechung begründenden Umstände für den betroffenen Prüfungsversuch unbeachtlich. ⁵Die Verlängerung der Bearbeitungszeit bedarf hierbei des Einvernehmens der Prüferin oder des Prüfers.

(10) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in einfacher Papierausfertigung in gebundener Form und zur Plagiatsabgleichung in elektronischer Form bei der ausgebenden Prüferin oder dem ausgebenden Prüfer einzureichen. ²Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet. ³Studierende haben bei der Abgabe der Bachelorarbeit eine Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: *„Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst ist und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Ausnahmen von Satz 2 sind kenntlich gemacht. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliografie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Mir ist bekannt, dass im Fall einer falschen Versicherung die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden kann, wenn das Einverständnis nicht erteilt wird.“* ⁴Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Leistung abgesehen werden; die Leistung gilt als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.

- (11) ¹Das Thema der Bachelorarbeit, der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas an die oder den Studierenden und der Abgabetermin sind dem Studienbüro vom Prüfungsausschuss zu übermitteln.
²Diese Angaben sowie das Datum der Abgabe sind im Studienbüro aktenkundig zu machen.

§ 22 Prüfung Bachelorkolloquium im Bereich „Bachelorarbeit und Kolloquium“

- (1) ¹Gegenstand des Bachelorkolloquiums ist die Bachelorarbeit. ²Die oder der Prüfende ist der Gutachter bzw. die Gutachterin der Bachelorarbeit.
- (2) ¹Zum Bachelorkolloquium wird zugelassen, wer die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) abgeschlossen hat. ²Ein gesonderter Antrag sowie eine gesonderte Anmeldung ist nicht erforderlich. ³Der Termin des Bachelorkolloquiums kann direkt zwischen Prüfling und der oder dem Prüfenden vereinbart werden.
- (3) ¹Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag über die Bachelorarbeit. ²Das Kolloquium wird von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit abgenommen. ³Die Dauer des Kolloquiums beträgt zwischen 40 und 60 Minuten. ⁴Die oder der Studierende soll dabei aufzeigen, dass sie oder er in der Lage ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit in begrenzter Zeit verständlich darzustellen und einzuordnen und auf Rückfragen einzugehen. Die Bewertung des Kolloquiums ergibt sich aus einer Gesamtschau der Leistung der oder des Studierenden.
- (4) ¹Über den Verlauf des Bachelorkolloquiums ist ein Protokoll zu erstellen.
- (5) ¹Ist die oder der Studierende aus triftigem Grund, insbesondere wegen Krankheit, gehindert, an dem Präsentationstermin teilzunehmen, findet § 29 einmalig je Prüfungsversuch mit der Maßgabe Anwendung, dass die Prüferin oder der Prüfer für diese Anliegen zuständig ist und die oder der Studierende bei Vorliegen der Voraussetzungen abweichend von § 29 Absatz 6 in dem Prüfungsversuch verbleibt; ihr oder ihm wird von der Prüferin oder von dem Prüfer ein zeitnahe Ersatztermin mitgeteilt.

§ 23 Bewertungen von Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen); Prüfungs- und Modulnoten

- (1) ¹Die Bewertung einer Leistung erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer entweder mit einer Note (Prüfungsleistung) oder ohne Notenvergabe mit „(nicht) bestanden“ (Studienleistung).
- (2) ¹Die Bewertung einer Klausur bzw. einer digital unterstützten Hausarbeit soll innerhalb von vier Wochen, davon abweichend die der Bachelorarbeit innerhalb von sechs Wochen erfolgen. ²Davon ausgenommen sind mündliche Leistungen; diese werden im unmittelbaren Anschluss an den Prüfungstermin bewertet.
- (3) ¹Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

Zahlenwerte	Notenstufe	Bedeutung
1,0 oder 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0 oder 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0 oder 3,3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 oder 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
-----	-------------------	---

(4) ¹Ist eine Prüfung von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten und weichen die beiden Einzelbewertungen voneinander ab, gilt als Bewertung für diese Prüfung jene Note gemäß Absatz 3, die dem arithmetischen Mittel beider Einzelbewertungen am nächsten kommt; im Zweifel gilt der bessere Zahlenwert. ²Liegt das errechnete Mittel bei 4,1 oder schlechter, gilt die Prüfung mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.

(5) ¹Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungsbewertung mindestens eine Note 4,0 „ausreichend“ oder „bestanden“ ergab. ²Durch das Bestehen einer Prüfung endet das zugehörige Prüfungsverfahren. ³Eine Leistung, die mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet gilt, ist nicht bestanden.

(6) ¹Wird eine Leistung nicht rechtzeitig zum Abgabetermin eingereicht oder bleiben Studierende einem Prüfungstermin trotz verbindlicher Prüfungsanmeldung fern, gilt dieser Prüfungsversuch als nicht bestanden, die Leistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(7) ¹Die Noten sind mit jeweils einer Dezimalstelle zu vergeben. ²Bei gemittelten Noten werden alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen.

(8) ¹Die Modulnote entspricht der Prüfungsnote.

§ 24 Wiederholung von Leistungen; endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung

(1) ¹Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden (Wiederholungsversuch). Für Seminare gilt abweichend von Satz 1 § 20 Absatz 4.

(2) ¹Bei Nichtbestehen eines Wiederholungsversuches bei Pflichtprüfungen in den Bereichen Grundlagen der Mathematik und Pflichtmodule Wirtschaft können Studierende in höchstens drei Fällen während des gesamten Bachelorstudiums eine zweite Wiederholung (Joker) unternehmen. ²Von der Möglichkeit einer zweiten Wiederholung ausgenommen sind jene Prüfungen, die für die Orientierungsphase berücksichtigt werden, sowie die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium.

(3) ¹Wird eine Prüfung im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden, ist sie endgültig nicht bestanden. ²Durch das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung endet das Prüfungsverfahren.

(4) ¹Eine nicht bestandene Vorleistung kann nicht in demselben Semester wiederholt werden. ²Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer des erneuten Prüfungsversuches auf Antrag der oder des Studierenden. ³Der Antrag gemäß Satz 2 ist rechtzeitig, jedenfalls vor Beginn zur Anmeldung zur Prüfung der betroffenen Lehrveranstaltung, zu stellen. ⁴Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfung in einem Semester ist die Vorleistung für den Wiederholungsversuch dieser Prüfung, sofern dieser noch in demselben Semester stattfindet, nicht erneut zu erbringen. ⁵Für eine Wiederholung der Prüfung in einem darauffolgenden späteren Semester ist die Vorleistung erneut zu erbringen. ⁶Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer des erneuten Prüfungsversuches auf Antrag der oder des Studierenden. ⁷Der Antrag gemäß Satz 3 ist rechtzeitig, jedenfalls vor Beginn der betroffenen Prüfung, zu stellen; andernfalls ist die Vorleistung des erneuten Prüfungsversuches zu erbringen.

(5) ¹Die Wiederholung einer bestandenen Leistung ist ausgeschlossen.

§ 25 Verfahrensfehler

(1) ¹Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigem Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. ²Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidatinnen und Kandidaten zu wiederholen sind, oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) ¹Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei Klausuren gegenüber der oder dem Aufsichtsführenden und
2. bei sämtlichen anderen Leistungen gegenüber der Prüferin oder dem Prüfer.

²Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. ³Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. ⁴Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) ¹Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. ²Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. ³Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(4) ¹Ergänzend zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeiten können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von der Prüferin oder dem Prüfer, der Prüfungskommission oder einer Aufsicht der betroffenen Prüfung getroffen werden. ²Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. ³Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert die Prüferin oder der Prüfer, die Prüfungskommission oder die Aufsicht der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) ¹Den Geprüften ist nach Abschluss einer jeden Prüfung auf ihren schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten und Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer sowie die Protokolle zu gewähren.

(2) ¹Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe der Gesamtnote bei den einsichtsgewährenden Stellen (Lehrstuhl bzw. Studienbüro) zu stellen. ²Diese bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme.

2. Abschnitt: Nachteilsausgleich

§ 27 Verlängerung von Prüfungsfristen

(1) ¹Die in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsfristen sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag der Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des

Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) ¹Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. ²Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. ²Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) gewährt werden.

(4) ¹Es obliegt den antragstellenden Studierenden, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) ¹Die Verlängerung der OP-Frist soll insgesamt eine Dauer von zwei Semestern nicht überschreiten und die der maximalen Studienzeit insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

(6) ¹Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Unterbrechung oder Verlängerung von Bearbeitungszeiten und die Verschiebung von Abgabeterminen von einzelnen Leistungen, insbesondere der Bachelorarbeit. ²Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs bleibt unberührt.

(7) ¹Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 LHG und bei der OP-Frist zudem § 6 Absatz 3 zu berücksichtigen.

§ 28 Nachteilsausgleich

(1) ¹Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 27 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Leistung, insbesondere wegen der Form, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Leistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf seinen rechtzeitigen schriftlichen Antrag eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. ²Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei der oder dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch die Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden

Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. ²Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 LVwVfG stattgegeben werden. ³Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. ⁴Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) ¹Es obliegt den antragstellenden Studierenden, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 29 Rücktritt und Säumnis

(1) ¹Sind Studierende aus einem triftigen Grund, insbesondere wegen Krankheit, gehindert, an einem Prüfungstermin ganz oder teilweise teilzunehmen, können die betroffenen Studierenden einen Antrag auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe stellen.

(2) ¹Der Antrag ist im Studienbüro unverzüglich schriftlich zu stellen (Erklärung); die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Prüfungsausschuss. ²Es obliegt den antragstellenden Studierenden, die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe glaubhaft zu machen. ³Im Falle einer Krankheit der oder des Studierenden ist zudem unverzüglich ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, einzuholen und im Studienbüro einzureichen. ⁴Bei Krankheit eines von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist der Nachweis über die Betreuungsverpflichtung zu führen.

(3) ¹Die Stattgabe des Antrags auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, den Studierenden war eine frühere Antragsstellung und Glaubhaftmachung der Rücktritts- oder Säumnisgründe aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

(4) ¹Als triftiger Grund wird insbesondere anerkannt, falls Studierende aufgrund eines Aufenthaltes an einer ausländischen Hochschule zu dem Prüfungsversuch, zu dem sie verbindlich angemeldet sind, nicht an der Prüfung teilnehmen können.

(5) ¹Haben Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit an einem Prüfungstermin teilgenommen, kann ein Rücktritt wegen diesem triftigen Grund nicht mehr genehmigt werden. ²Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, falls Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt haben.

(6) ¹Wird dem Antrag stattgegeben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(7) ¹Wird dem Antrag nicht stattgegeben, gilt dieser als nicht erklärt. ²In diesem Fall wird eine von den betroffenen Studierenden rechtzeitig abgegebene Leistung durch die Prüferin oder den Prüfer bewertet; haben die Studierenden keine Leistung zum Abgabetermin eingereicht, gilt die Leistung von der Prüferin oder dem Prüfer als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.

(8) ¹Von Vorleistungen können Studierende ohne Geltend- und Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes zurücktreten. ²In diesen Fällen ist für das betroffene Semester die Zulassung zu der Prüfung, für welche die Vorleistung festgelegt ist, grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, die für diese Prüfung zuständige Prüferin oder der für diese Prüfung zuständige Prüfer gestattet auf Antrag

der oder des Studierenden die Absolvierung einer ersatzweise zu erbringenden Vorleistung.³ Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies unter Abwägung der Bedeutung der Vorleistung für die Prüfung mit den berechtigten Interessen der oder des Studierenden verhältnismäßig ist.

IV. Bachelor-Prüfung

§ 30 Bachelor-Prüfung

¹Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, falls sämtliche erforderlichen Prüfungen gemäß §§ 31 bis 38 in Verbindung mit der Anlage innerhalb der maximalen Studienzeit bestanden wurden.

§ 31 Bereich „Grundlagen Mathematik“

- (1) ¹In dem Bereich „Grundlagen Mathematik“ sind sieben Pflichtprüfungen im Umfang von insgesamt 55 ECTS-Punkten zu bestehen.
- (2) ¹Die Prüfungen sind der Anlage zu entnehmen.
- (3) ¹Wird eine der Pflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der betroffenen Pflichtprüfung fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

§ 32 Bereich „Programmierung und Informatik“

- (1) ¹In dem Bereich „Programmierung und Informatik“ sind Wahlprüfungen im Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten und höchstens 20 ECTS-Punkten zu bestehen.
- (2) ¹Die zur Verfügung stehenden Module, die ihnen jeweils zugehörigen Prüfungen sowie die Anzahl der zu erwerbende ECTS-Punkte bei Bestehen der Prüfung sind der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog zu entnehmen.
- (3) ¹Zudem besteht die Möglichkeit, Prüfungen aus dem B.Sc. Wirtschaftsinformatik einzubringen; die insofern zur Verfügung stehenden Module sowie die Anzahl der zu erwerbende ECTS-Punkte bei Bestehen der Prüfung sind der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog zu entnehmen; für die weiteren Inhalte der aus dem B.Sc. Wirtschaftsinformatik zur Verfügung stehenden Module sowie die jeweils zugehörigen Prüfungen wird auf den Modulkatalog des B.Sc. Wirtschaftsinformatik verwiesen.
- (4) ¹Die oder der Studierende wählt die Module und Prüfungen für den Erwerb der Mindest-ECTS-Punkte eigenverantwortlich aus dem zur Verfügung stehenden Angebot aus. ²Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch für eine der zur Verfügung stehenden Wahlprüfungen.
- (5) ¹Hat die oder der Studierende eine Prüfung in einem Modul im ersten Versuch nicht bestanden bzw. gilt dieser oder der Wiederholungsversuch als nicht unternommen und hat sie oder er sich von einer erfolgten Pflichtanmeldung oder von einer selbst vorgenommenen Anmeldung abgemeldet oder müsste sich zu einem nächsten Prüfungsversuch in demselben Modul erneut eigenverantwortlich anmelden, so steht es ihr oder ihm frei, eine Prüfung in einem anderen Modul des Bereichs anzumelden, soweit für dieses andere Modul noch Prüfungsversuche zur Verfügung stehen. ²Wurde die erforderliche Mindest-ECTS-Punktzahl erreicht, können nur noch solche Prüfungen angemeldet werden, die höchstens zum Erreichen der ECTS-Maximalpunktzahl führen. ³Besteht die oder der Studierende eine Wahlprüfung endgültig nicht, kann sie oder er sich eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch einer anderen zur Verfügung stehenden Wahlprüfung anzumelden. ⁴In diesem Fall kann eine Zulassung ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls die neue Prüfung bei

einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit erfolgreich erbracht werden könnte.

(6) ¹Wird durch das Bestehen von mehreren Wahlprüfungen in demselben Fachsemester die erforderliche Mindestpunktzahl von 6 ECTS-Punkten erreicht, werden für das Erreichen der Mindest-ECTS-Punktzahl diejenigen Wahlprüfungen berücksichtigt, an denen die oder der Studierende in dem betroffenen Fachsemester zeitlich zuerst teilgenommen hat. ²Laufen im Zeitpunkt des Erreichens der erforderlichen Mindest-ECTS-Punktzahl bereits weitere Prüfungsverfahren in diesem Bereich, werden diese als Wahlprüfung zu Ende geführt. ³Durch das Bestehen von Wahlprüfungen können in dem Bereich höchstens insgesamt 20 ECTS-Punkte erworben und in die Gesamtnote eingebracht werden. ⁴Prüfungen, durch die in diesem Bereich die festgelegte Höchst-ECTS-Punktzahl überschritten wird, können nicht bei der Berechnung der 180 ECTS-Punkte im Sinne von § 37 Absatz 7 Satz 1 berücksichtigt werden. ⁵Im Fall der Sätze 2 und 3 gilt für die betreffenden Prüfungen überdies § 37 Absatz 7.

(7) ¹Über das endgültige Nichtbestehen einer Wahlprüfung ergeht kein Bescheid des Prüfungsausschusses; der Prüfungsanspruch geht nicht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

§ 33 Bereich „Pflichtmodule Wirtschaft“

(1) ¹In dem Bereich „Pflichtmodule Wirtschaft“ sind sechs Pflichtprüfungen im Umfang von insgesamt 42 ECTS-Punkten zu bestehen.

(2) ¹Die Prüfungen sind der Anlage in Verbindung mit dem jeweils einschlägigen Modulkatalog zu entnehmen.

(3) ¹Wird eine der Pflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der betroffenen Pflichtprüfung fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

§ 34 Bereich „Wahlpflichtmodule Wirtschaft“

(1) ¹In dem Bereich „Wahlpflichtmodule Wirtschaft“ sind Wahlpflichtprüfungen im Umfang von mindestens 18 ECTS-Punkten und höchstens 24 ECTS-Punkten zu bestehen.

(2) ¹Die zur Verfügung stehenden Module, die ihnen jeweils zugehörigen Prüfungen sowie die Anzahl der zu erwerbende ECTS-Punkte bei Bestehen der Prüfung sind der Anlage zu entnehmen.

(3) ¹Die oder der Studierende wählt die Module und Prüfungen für den Erwerb der Mindest-ECTS-Punkte eigenverantwortlich aus dem zur Verfügung stehenden Angebot aus. ²Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch für eine der zur Verfügung stehenden Wahlpflichtprüfungen.

(4) ¹Hat die oder der Studierende eine Prüfung in einem Modul im ersten Versuch nicht bestanden bzw. gilt dieser oder der Wiederholungsversuch als nicht unternommen und hat sie oder er sich von einer erfolgten Pflichtanmeldung oder von einer selbst vorgenommenen Anmeldung abgemeldet oder müsste sich zu einem nächsten Prüfungsversuch in demselben Modul erneut eigenverantwortlich anmelden, so steht es ihr oder ihm frei, eine Prüfung in einem anderen Modul des Bereichs anzumelden, soweit für dieses andere Modul noch Prüfungsversuche zur Verfügung stehen. ²Wurde die erforderliche Mindest-ECTS-Punktzahl erreicht, können nur noch solche Prüfungen angemeldet werden, die höchstens zum Erreichen der ECTS-Maximalpunktzahl führen. ³Besteht die oder der Studierende eine Wahlpflichtprüfung endgültig nicht, kann sie oder er sich eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch einer anderen zur Verfügung stehenden Wahlpflichtprüfung anmelden. ⁴In diesem Fall kann eine Zulassung ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls der oder dem Studierenden noch genügend Wahlpflichtprüfungen zum Erreichen der erforderlichen Mindest-

ECTS-Punktzahl in dem Bereich zur Verfügung stehen und die neue Wahlpflichtprüfung bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit erfolgreich erbracht werden könnte.

(5) ¹Wird durch das Bestehen von mehreren Wahlpflichtprüfungen in demselben Fachsemester die erforderliche Mindestpunktzahl von 18 ECTS-Punkten erreicht, werden für das Erreichen der Mindest-ECTS-Punktzahl diejenigen Wahlpflichtprüfungen berücksichtigt, an denen die oder der Studierende in dem betroffenen Fachsemester zeitlich zuerst teilgenommen hat. ²Laufen im Zeitpunkt des Erreichens der erforderlichen Mindest-ECTS-Punktzahl bereits weitere Prüfungsverfahren in diesem Bereich, werden diese als Wahlprüfung zu Ende geführt. ³Durch das Bestehen von Wahlprüfungen können in dem Bereich höchstens insgesamt 24 ECTS-Punkte erworben und in die Gesamtnote eingebracht werden. ⁴Prüfungen, durch die in diesem Bereich die festgelegte Höchst-ECTS-Punktzahl überschritten wird, können nicht bei der Berechnung der 180 ECTS-Punkte im Sinne von § 37 Absatz 7 Satz 1 berücksichtigt werden. ⁵Im Fall der Sätze 2 und 3 gilt für die betreffenden Prüfungen überdies § 37 Absatz 7.

(6) ¹Steht der oder dem Studierenden nach endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung keine weitere Prüfung in diesem Bereich mehr zur Verfügung, um die erforderliche Mindest-ECTS-Punktzahl zu erreichen, oder könnte die erforderliche Wahlpflichtprüfung bei einem unterstellten regulären Studienverlauf nicht mehr innerhalb der maximalen Studienzeit erfolgreich erbracht werden, stellt der Prüfungsausschuss das endgültige Nichtbestehen der betreffenden endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtprüfung fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

§ 35 Bereich „Seminar Mathematik“

(1) ¹In dem Bereich „Seminar Mathematik“ ist eine Wahlprüfung im Umfang von 4 ECTS-Punkten als Studienleistung zu bestehen.

(2) ¹Die oder der Studierende wählt die Prüfung eigenverantwortlich aus dem sich aus der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog ergebenden Rahmen aus. ²Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer Wahlprüfung.

(3) ¹Für die Prüfung gelten insbesondere die Regelungen des § 20.

(4) ¹Laufen im Zeitpunkt des Bestehens einer Wahlprüfung bereits weitere Prüfungen in diesem Bereich, so werden diese zu Ende geführt, für die Berechnung der Gesamtnote aber nicht berücksichtigt. ²Entscheidend für die Berücksichtigung ist, an welcher Wahlprüfung die oder der Studierende in dem betroffenen Fachsemester zeitlich zuerst teilgenommen hat. ³Die nicht zu berücksichtigenden Wahlprüfungen werden sodann mit der Bewertung als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records (Notenauszug) ausgewiesen. ⁴§ 37 Absatz 7 Satz 5 gilt entsprechend.

(5) ¹Wird eine Wahlprüfung in diesem Bereich endgültig nicht bestanden, hat sich die oder der Studierende eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch einer anderen zur Verfügung stehenden Wahlprüfung aus diesem Bereich anzumelden. ²Über das endgültige Nichtbestehen einer Wahlprüfung ergeht kein Bescheid des Prüfungsausschusses; der Prüfungsanspruch geht nicht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

§ 36 Bereich „Schlüsselqualifikation“

(1) ¹In dem Bereich „Schlüsselqualifikation“ ist eine Wahlprüfung als Studienleistung im Umfang von 3 ECTS-Punkten zu bestehen.

(2) ¹Die zur Verfügung stehenden Module sind der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog zu entnehmen.

(3) ¹Die oder der Studierende wählt die Prüfung eigenverantwortlich aus dem zur Verfügung stehenden Angebot aus. ²Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer Wahlprüfung.

(4) ¹Hat die oder der Studierende eine Prüfung in einem Modul im ersten Versuch nicht bestanden bzw. gilt dieser oder der Wiederholungsversuch als nicht unternommen und hat sie oder er sich von einer erfolgten Pflichtanmeldung oder von einer selbst vorgenommenen Anmeldung abgemeldet oder müsste sich zu einem nächsten Prüfungsversuch in demselben Modul erneut eigenverantwortlich anmelden, so steht es ihr oder ihm frei, eine Prüfung in einem anderen Modul des Bereichs anzumelden, soweit für dieses andere Modul noch Prüfungsversuche zur Verfügung stehen. ²Wird eine Wahlprüfung endgültig nicht bestanden, kann sich die oder der Studierende eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch einer anderen zur Verfügung stehenden Wahlprüfung aus diesem Bereich anzumelden. ³In diesem Fall kann eine Zulassung ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls die neue Prüfung bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit erfolgreich erbracht werden könnte.

(5) ¹Laufen im Zeitpunkt des Bestehens einer Wahlprüfung bereits weitere Prüfungen in diesem Bereich, so werden diese zu Ende geführt, für die Berechnung der Gesamtnote aber nicht berücksichtigt. ²Entscheidend für die Berücksichtigung ist, an welcher Wahlprüfung die oder der Studierende in dem betroffenen Fachsemester zeitlich zuerst teilgenommen hat. ³Die zu berücksichtigende Wahlprüfung geht in die Gesamtnote ein. ⁴Die nicht zu berücksichtigenden Wahlprüfungen werden mit der Bewertung als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records (Notenauszug) ausgewiesen. ⁵§ 37 Absatz 7 Satz 5 gilt entsprechend.

(6) ¹Über das endgültige Nichtbestehen einer Wahlprüfung ergeht kein Bescheid des Prüfungsausschusses; der Prüfungsanspruch geht nicht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

§ 37 Bereich „Wahlbereich Vertiefungskurse“

(1) ¹Im Bereich „Wahlbereich Vertiefungskurse“ sind Wahlprüfungen im Umfang von mindestens 17 ECTS-Punkten zu bestehen.

(2) ¹Die zur Verfügung stehenden Module, die ihnen jeweils zugehörigen Prüfungen sowie die Anzahl der zu erwerbende ECTS-Punkte bei Bestehen der Prüfung sind der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog zu entnehmen.

(3) ¹Zudem besteht für die Studierenden die Möglichkeit, in diesen Bereich bis zu zwei Prüfungen aus den Bereichen „Wahlpflichtmodule Mathematik“ bzw. „Wahlmodule Mathematik“ aus dem Studiengang „Master Wirtschaftsmathematik“ einzubringen. ²Die dafür zur Verfügung stehenden Module, die ihnen jeweils zugehörige Prüfung sowie die Anzahl der jeweils zu erwerbenden ECTS-Punkte bei Bestehen der Prüfung sind der Anlage in Verbindung mit der genannten einschlägigen externen Anlage bzw. dem externen Modulkatalog zu entnehmen.

(4) ¹Die oder der Studierende wählt die Prüfungen eigenverantwortlich aus dem zur Verfügung stehenden Angebot aus. ²Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer Wahlprüfung.

(5) ¹Hat die oder der Studierende eine Prüfung in einem Modul im ersten Versuch nicht bestanden bzw. gilt dieser oder der Wiederholungsversuch als nicht unternommen und hat sie oder er sich von einer erfolgten Pflichtanmeldung oder von einer selbst vorgenommenen Anmeldung abgemeldet oder müsste sich zu einem nächsten Prüfungsversuch in demselben Modul erneut eigenverantwortlich anmelden, so steht es ihr oder ihm frei, eine Prüfung in einem anderen Modul des Bereichs anzumelden, soweit für dieses andere Modul noch Prüfungsversuche zur Verfügung stehen. ²Wird eine Wahlprüfung endgültig nicht bestanden, kann sich die oder der Studierende eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch einer anderen zur Verfügung stehenden Wahlprüfung aus diesem Bereich

anzumelden.³In diesem Fall kann eine Zulassung ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls die neue Prüfung bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit erfolgreich erbracht werden könnte.

(6) ¹Wird durch das Bestehen von mehreren Wahlprüfungen in demselben Fachsemester die erforderliche Mindestpunktzahl von 17 ECTS-Punkten erreicht, werden für das Erreichen der Mindest-ECTS-Punktzahl diejenigen Wahlprüfungen berücksichtigt, an denen die oder der Studierende in dem betroffenen Fachsemester zeitlich zuerst teilgenommen hat. ²Laufen im Zeitpunkt des Erreichens der erforderlichen Mindest-ECTS-Punktzahl bereits weitere Prüfungsverfahren in diesem Bereich, werden diese als Wahlprüfung zu Ende geführt. ³Im Falle des Satzes 2 gilt für die betreffenden Prüfungen überdies Absatz 7.

(7) ¹Werden durch das Bestehen einer Wahlprüfung mindestens 180 ECTS-Punkte erreicht oder überschritten und hat die oder der Studierende in allen Bereichen die erforderliche ECTS-Punktzahl bzw. in Bereichen mit einer festgelegten erforderlichen Mindest-ECTS-Punktzahl die jeweils erforderliche Mindest-ECTS-Punktzahl erreicht, so werden die im Übrigen in demselben Fachsemester bestandenen Wahlprüfungen für das Bestehen der Bachelor-Prüfung sowie für die Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. ²Entscheidend für die Berücksichtigung ist, an welchen Wahlprüfungen die oder der Studierende in dem betroffenen Fachsemester zeitlich zuerst teilgenommen hat. ³Die danach zu berücksichtigenden Wahlprüfungen gehen in die Gesamtnote ein. ⁴Die nicht zu berücksichtigenden Wahlprüfungen werden mit der Bewertung als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records (Notenauszug) ausgewiesen. ⁵Befindet sich die oder der Studierende am Ende des Prüfungstermins, in dem die nach Satz 1 erforderlichen Prüfungen bestanden wurden, in weiteren Prüfungsverfahren, so enden diese Prüfungsverfahren durch das Bestehen der Bachelor-Prüfung.

(8) ¹Über das endgültige Nichtbestehen einer Wahlprüfung ergeht kein Bescheid des Prüfungsausschusses; der Prüfungsanspruch geht nicht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

§ 38 Bereich „Bachelor-Arbeit und Kolloquium“

(1) ¹In dem Bereich „Bachelor-Arbeit und Bachelor-Kolloquium“ sind zwei Pflichtprüfungen im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten zu bestehen.

(2) ¹Die Prüfungen sind der Anlage zu entnehmen.

(3) ¹Für die Prüfung „Bachelor-Arbeit“ gelten insbesondere die Regelungen des § 21.

(4) ¹Für die Prüfung „Bachelor-Kolloquium“ gelten insbesondere die Regelungen des § 22.

(5) ¹Wird eine der Pflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen dieser Pflichtprüfung fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

§ 39 Benotung der Bachelorprüfung (Gesamtnote)

(1) ¹Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Noten aus den Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelorarbeit und des Kolloquiums zur Bachelorarbeit; Zusatzmodule werden bei der Berechnung der Gesamtnoten nicht berücksichtigt.

(2) ¹Die Gesamtnote ist mit einer Dezimalstelle auszuweisen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
ab 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,

ab 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
ab 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

(3) ¹Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird der oder dem Studierenden das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

(4) ¹Vor Vorliegen der Gesamtnote wird Studierenden auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen. ²Die Regelungen über die Berechnung und Ausweisung der Gesamtnote finden sinngemäße Anwendung auf die vorläufige Durchschnittsnote.

§ 40 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung

(1) ¹Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. eine nach dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit der Anlage erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder
2. die maximalen Studienzeiten oder die OP-Frist überschritten wurde, es sei denn, die oder der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

²Das endgültige Nichtbestehen einer erforderlichen Prüfung im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 stellt der Prüfungsausschuss gemäß den Regelungen der §§ 31-38 durch Bescheid fest.

(3) ¹Haben Studierende den Prüfungsanspruch verloren, so wird ihnen auf Antrag vom Studienbüro ein Transcript of Records (Notenauszug) ausgestellt, der die bestandenen und nicht bestandenen Module und deren Bewertung enthält sowie erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 41 Bachelorzeugnis; Diploma Supplement

(1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird Studierenden ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses enthält:

1. die für die Berechnung der Gesamtnote relevanten Module mit ihren ECTS-Punkten und den Modulnoten (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
2. das Thema und die Note (sowohl im Wortlaut als auch numerisch) der Bachelorarbeit sowie die Namen der Prüferinnen und Prüfer;
3. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
4. bei Vorliegen der Voraussetzungen das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“.

³Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. ⁴Ist dieser Tag im Datum nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. ⁵Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter zu unterzeichnen.

(2) ¹Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigelegt. ²Bestandteil des Diploma Supplements ist ein Transcript of Records (Notenauszug), in dem alle erfolgreich absolvierten Module, die ihnen zugeordneten Prüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Bewertungen sowie etwaige Zusatzprüfungen aufgeführt sind.

(3) ¹Bestandteil des Diploma Supplements ist zudem eine ECTS-Einstufungstabelle (ECTS Grade Distribution Table) nach Maßgabe des ECTS-Leitfadens. ²Die ECTS-Einstufungstabelle enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs „Wirtschaftsmathematik“ (B. Sc.) erzielten Gesamtnoten. ³Die Erstellung

der ECTS-Einstufungstabelle erfolgt jeweils im Juni. ⁴Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten aller Absolventinnen und Absolventen herangezogen, die in den drei vorangegangenen Prüfungsjahren ihr Studium abgeschlossen haben. ⁵Der Berechnungszeitraum kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses erweitert werden.

§ 42 Urkunde

¹Zusammen mit dem Zeugnis erhält die oder der Studierende eine in Deutsch und Englisch gefasste zweisprachige Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades, welche die Gesamtnote der Bachelorprüfung oder das Gesamturteil nach § 39 Absatz 3 enthält. ²Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. ³Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät oder deren oder dessen Stellvertretung unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Mannheim versehen.

V. Verstöße gegen die Prüfungsordnung

§ 43 Täuschung; sonstiges ordnungswidriges Verhalten

(1) ¹Unternehmen Studierende oder versuchen sie es zu unternehmen, das Ergebnis einer Vorleistung oder Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf die Prüferinnen oder die Prüfer oder die Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Leistungen mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet oder können die Studierenden von der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. ³Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Studien- oder Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.

(2) ¹Prüfungsausschuss sowie Prüferinnen und Prüfer sind berechtigt, bei der Bewertung von Hausarbeiten, der Bachelorarbeit und vergleichbaren Leistungen eine Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. ²Die Studierenden können verpflichtet werden, bei der Prüferin oder dem Prüfer Exemplare sowohl in digitaler Form als auch in Papierform einzureichen. ³Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form zu verwenden.

(3) ¹Unternehmen es Studierende oder versuchen sie es zu unternehmen, die Anrechnung oder Anerkennung von Studien- oder Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die Prüfung, welche durch die Anrechnung oder Anerkennung ersetzt werden sollte, mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Die Prüfung, für welche die Anrechnung oder Anerkennung begehrt wurde, ist zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim zu erbringen.

(4) ¹Studierende, die gröblich gegen die Ordnung verstoßen, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die betreffenden Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

§ 44 Ungültigkeit

(1) ¹Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss das Ergebnis beziehungsweise die betroffene Note nachträglich abändern und die Prüfung für ganz oder teilweise „nicht bestanden“

erklären. ²Ist dadurch das Bestehen der Orientierungsphase oder der Bachelorprüfung betroffen, kann er die entsprechenden ECTS-Punkte aberkennen und die Orientierungsphase oder die Bachelorprüfung gegebenenfalls für „endgültig nicht bestanden“ erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht bestanden“ und folglich die Bachelorprüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) ¹Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) ¹Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. ²Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. ³Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn eine Abänderung der Gesamtnote vorgenommen werden muss oder die Bachelorprüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt wurde. ⁴Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) ¹Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

VI. Schlussbestimmungen

§ 45 Inkrafttreten und Anwendungsbereich; Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft. ²Sie findet ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2025/2026 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.

(2) ¹Die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelor-Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftsmathematik vom 22. Mai 2008 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 15/2008 vom 26. Mai 2008, S. 12 ff.), zuletzt geändert am 16. Juli 2024 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 08/2024 Teil II vom 25. Juli 2024, S. 27 ff.) tritt mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung außer Kraft. ²Für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt ihr Studium im Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftsmathematik an der Universität Mannheim nach den Regelungen der nach Satz 1 außerkraftgetretenen Prüfungsordnung studieren, besteht die Möglichkeit, ihr Studium nach den Regelungen der außerkraftgetretenen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung bis einschließlich des Frühjahrs-/Sommersemesters 2029 an der Universität Mannheim zu Ende zu führen. ³Im Frühjahrs-/Sommersemester 2029 werden letztmals die im Rahmen des Studiums nach den Regelungen der nach Satz 1 außerkraftgetretenen Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen angeboten. ⁴Studierende, die ihr Studium in diesem Rahmen nicht rechtzeitig beendet haben, können ihr Studium danach ausschließlich nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung zu Ende führen; Regelungen zu Prüfungsfristen, insbesondere zur maximalen Studienzeit, bleiben davon unberührt.

(3) ¹Für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftsmathematik an der Universität Mannheim nach den Regelungen der nach Abs. 2 außerkraftgetretenen Prüfungsordnung im HWS 2024/2025 aufgenommen haben und sich im Frühjahrs-/Sommersemester 2025 im ersten oder zweiten Fachsemester befinden, besteht die Möglichkeit, zum Herbst-/Wintersemester 2025/2026 in die Regelungen dieser Prüfungsordnung nach Abs. 1 zu wechseln. ²Der schriftliche Antrag auf den Wechsel ist bis einschließlich 30. Juni 2025 beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Im Falle der Stattgabe des Antrages werden die Prüfungen des bisherigen Studiums, die auch

dem Studium im Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftsmathematik an der Universität Mannheim nach dieser Prüfungsordnung zugeordnet sind, von Amts wegen übertragen:

1. Prüfungen, die bereits bestanden wurden, sowie Prüfungen, die nicht bestanden wurden, jeweils einschließlich ihrer Note und der genutzten Prüfungsversuche,
2. Prüfungen, für welche die Studierenden bereits verbindlich angemeldet sind, aber noch nicht bestanden haben, einschließlich der bereits genutzten Prüfungsversuche,
3. Prüfungen, für die ein Rücktritt genehmigt wurde.

⁴Die Prüfungsverfahren der Prüfungen im Sinne des Satzes 3 Nummer 2 werden fortgeführt.

(4) ¹Die Mitglieder des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung amtierenden Prüfungsausschusses gemäß den Regelungen der nach Absatz 2 außer Kraft getretenen Prüfungsordnung gelten als Mitglieder des Prüfungsausschusses nach den Vorgaben dieser Prüfungsordnung.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 27. März 2025



Prof. Dr. Thomas Fetzter
Rektor

Anlage:**1. Grundlagen Mathematik (55 ECTS-Punkte)**

P/WP/W	PL/SL	Modul Kürzel	Name	Prüfung	ECTS-Punkte
P	PL	MAT 301	Analysis I	Klausur (90 Minuten)	10
P	PL	MAT 303	Lineare Algebra I	Klausur (90 Minuten)	9
P	PL	MAT 302	Analysis II	Klausur (90 Minuten)	10
P	PL	MAT 304	Lineare Algebra II/A	Klausur (90 Minuten)	4
P	PL	MAT 306	Numerik	Klausur (90 Minuten)	9
P	PL	MAT 309	Stochastik I	Klausur (90 Minuten)	9
P	PL	MAT 312	Stochastik II/A	Klausur (90 Minuten)	4

 $\Sigma = 55$ ECTS**2. Programmierung und Informatik (6 - 20 ECTS-Punkte)**

¹In diesem Bereich sind Wahlmodule im Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten und höchstens 20 ECTS-Punkten zu belegen und die jeweils zugehörige Prüfung zu bestehen. ²Die aus dem B.Sc. Wirtschaftsmathematik zur Verfügung stehenden Module, die ihnen jeweils zugehörige Prüfung sowie die Anzahl der zu erwerbende ECTS-Punkte bei Bestehen der Prüfung sind dem Modulkatalog zu entnehmen. ³In diesen sind zudem die für diesen Bereich aus dem Studiengang B.Sc. Wirtschaftsinformatik zur Verfügung stehenden Module inklusive der Anzahl der jeweils zu erwerbenden ECTS-Punkte aufgenommen; für die weiteren Inhalte der aus dem B.Sc. Wirtschaftsinformatik zur Verfügung stehenden Module sowie die jeweils zugehörigen Prüfungen wird auf den Modulkatalog des B.Sc. Wirtschaftsinformatik verwiesen.

3. Pflichtmodule Wirtschaft (42 ECTS-Punkte)

P/WP/W	PL/SL	Name	Prüfung	ECTS-Punkte
P	PL	Produktion	Klausur (90 Minuten)	6
P	PL	Finanzwirtschaft	Elektronische Aufsichtsarbeit (90 Minuten)	6
P	PL	Mikroökonomik A / Microeconomics A	Klausur (90 Minuten)	8
P	PL	Makroökonomik A / Macroeconomics A	Klausur (90 Minuten)	8
P	PL	Mikroökonomik B / Microeconomics B	Klausur (90 Minuten)	8

P	PL	Grundlagen der Ökonometrie	Klausur (90 Minuten)	6
---	----	----------------------------	-------------------------	---

$\Sigma = 42$ ECTS

¹Für die Inhalte sowie etwaige Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen Produktion und die Finanzwirtschaft, wird auf den Modulkatalog des Studiengangs Bachelor in Betriebswirtschaftslehre verwiesen; für die Inhalte sowie etwaige Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen Mikroökonomik A / Microeconomics A, Makroökonomik A / Macroeconomics A, Mikroökonomik B / Microeconomics B und Grundlagen der Ökonometrie wird auf den Modulkatalog des Studiengangs Bachelor in Volkswirtschaftslehre verwiesen.

4. Wahlpflichtmodule Wirtschaft (18 - 24 ECTS-Punkte)

P/WP/W	PL/SL	Name	Prüfung	ECTS-Punkte
WP	PL	Marketing	Klausur (90 Minuten)	6
WP	PL	Grundlagen des externen Rechnungswesens	Klausur (90 Minuten)	6
WP	PL	Internes Rechnungswesen	Klausur (90 Minuten)	6
WP	PL	Management	Elektronische Aufsichtsarbeit (90 Minuten)	6
WP	PL	Makroökonomik B / Macroeconomics B	Klausur (90 Minuten)	8
WP	PL	Finanzwissenschaft	Klausur (90 Minuten)	8
WP	PL	Wirtschaftspolitik	Klausur (90 Minuten)	8

$\Sigma = 18-24$ ECTS

¹Für die Inhalte sowie etwaige Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen Marketing, Grundlagen des externen Rechnungswesens, Internes Rechnungswesen, Makroökonomik B / Macroeconomics B und Management wird auf den Modulkatalog des Studiengangs Bachelor in Betriebswirtschaftslehre verwiesen; für die Inhalte sowie etwaige Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen Finanzwissenschaft und Wirtschaftspolitik wird auf den Modulkatalog des Studiengangs Bachelor in Volkswirtschaftslehre verwiesen.

5. Seminar Mathematik (4 ECTS-Punkte)

¹In diesem Bereich ist ein Wahlmodul im Umfang von 4 ECTS-Punkten als Studienleistung zu bestehen. ²Die zur Verfügung stehenden Module sowie die jeweils zugehörige Prüfung sind dem Modulkatalog zu entnehmen.

6. Schlüsselqualifikation (3 ECTS-Punkte)

¹In diesem Bereich ist ein Wahlmodul im Umfang von 3 ECTS-Punkten als Studienleistung zu bestehen. ²Die zur Auswahl stehenden Module sowie die jeweils zugehörige Prüfung sind dem Modulkatalog zu entnehmen.

7. Wahlbereich Vertiefungskurse (mindestens 17 ECTS-Punkte)

¹In diesem Bereich sind zur Vertiefung Wahlmodule im Umfang von mindestens 17 ECTS-Punkten zu belegen und die jeweils zugehörige Prüfung zu bestehen. ²Die aus dem B.Sc. Wirtschaftsmathematik zur Auswahl stehenden Module, die ihnen jeweils zugehörige Prüfung sowie die Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte bei Bestehen der Prüfung sind dem Modulkatalog zu entnehmen. ³Zudem besteht die Möglichkeit, bis zu zwei Module aus dem Master of Science „Wirtschaftsmathematik“ aus den Bereichen „Wahlpflichtbereich Reine Mathematik“ bzw. „Wahlbereich Mathematik und Informatik“ einzubringen; die insofern zur Verfügung stehenden Module, die ihnen jeweils zugehörige Prüfung, die Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte bei Bestehen der Prüfung sowie die Inhalte sind der Anlage bzw. dem Modulkatalog des Master of Science „Wirtschaftsmathematik“ zu entnehmen. ⁴Ausgenommen von der Möglichkeit nach Satz 3 sind jene Module des „Wahlbereichs Mathematik und Informatik“ des Master of Science „Wirtschaftsmathematik“, die aus dem Studiengang Master of Science „Wirtschaftsinformatik“ stammen.

8. Bachelorarbeit und Kolloquium (15 ECTS-Punkte)

Name	Prüfung (ohne zugeordnete Lehrveranstaltung)	P/WP/W	PL/SL	ECTS-Punkte
Kolloquium	Vortrag	P	PL	3
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	P	PL	12

$\Sigma = 15$ ECTS

Abkürzungsverzeichnis

B.Sc.	Bachelor of Science
D	Deutsch
E	Englisch
ECTS	European Credit Transfer System
ENB	endgültiges Nichtbestehen
FS	Fachsemester
GrÜ	Großübung
GS	Gesamtnotenrelevanz
HS	Hauptseminar
J	Ja
LHG	Landeshochschulgesetzes
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
max.	maximal
Min.	Minuten
mind.	mindestens
N	Nein
o.	oder
o.ä.	oder ähnlichem
OP	Orientierungsphase
P	Pflichtmodul
PL	Prüfungsleistung
PS	Proseminar
S	Seminar
S.	Seite(n)
SL	Studienleistung
Tut	Tutorium
Ü	Übung
VL	Vorlesung
W	Wahlmodul
W.	Wochen
WP	Wahlpflichtmodul

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim**

vom

27. März 2025

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 19. März 2025 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG diese Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 27. März 2025

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
1. Abschnitt: Allgemeines	3
§ 1 Studienzweck.....	3
§ 2 Graduierung.....	4
§ 3 Studien- und Prüfungsumfang; Studienstruktur; Lehr- und Prüfungssprache	4
§ 4 Zusatzmodule	5
§ 5 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit.....	5
II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen; Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen. 6	
§ 7 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses	6
§ 8 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer	7
§ 9 Zuständigkeit des Studienbüros.....	8
§ 10 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	8
III. Prüfungsverfahren	9
1. Abschnitt: Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungen	9
§ 11 Allgemeines	9
§ 12 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine	10
§ 13 Art und Form von Studien- und Prüfungsleistungen.....	12
§ 14 Mündliche Leistungen	13
§ 15 Schriftliche Leistungen	13
§ 16 Elektronische Leistungen.....	15
§ 17 Kombinationen verschiedener Leistungsarten.....	15
§ 18 Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen	17
§ 19 Prüfungen im Bereich Seminare	18
§ 20 Prüfung im Bereich Master-Arbeit.....	19
§ 21 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Prüfungs- und Modulnoten.....	20
§ 22 Vergabe von ECTS-Punkten	21
§ 23 Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung	21
§ 24 Verfahrensfehler.....	21
§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten.....	22
2. Abschnitt: Nachteilsausgleich	22
§ 26 Verlängerung von Prüfungsfristen	22
§ 27 Nachteilsausgleich	23

§ 28	Rücktritt und Säumnis	24
IV.	Master-Prüfung	25
§ 29	Master-Prüfung	25
§ 30	Bereich „Wahlpflichtbereich Reine Mathematik“	25
§ 31	Bereich „Wahlbereich Mathematik und Informatik“	26
§ 32	Bereich „Wahlbereich Wirtschaftswissenschaften“	27
§ 33	Bereich „Seminare“	28
§ 34	Bereich „Master-Arbeit“	28
§ 35	Benotung der Master-Prüfung (Gesamtnote)	28
§ 36	Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung; Bescheinigung	28
§ 37	Master-Zeugnis; Diploma Supplement	29
§ 38	Urkunde	29
V.	Verstöße gegen die Prüfungsordnung	30
§ 39	Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten.....	30
§ 40	Ungültigkeit der Master-Prüfung	30
§ 41	Inkrafttreten und Anwendungsbereich; Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen	31
Anlage:	Zusammensetzung der Bereiche; Bereichstabellen.....	32
1.	Wahlpflichtbereich Reine Mathematik (13 - 42 ECTS-Punkte)	32
2.	Wahlbereich Mathematik und Informatik (mindestens 6 ECTS-Punkte)	32
3.	Wahlbereich Wirtschaftswissenschaften (30 - 34 ECTS-Punkte)	32
a.	Volkswirtschaftslehre: Module im Umfang von 6 – 34 ECTS-Punkten	32
b.	Betriebswirtschaftslehre: Module im Umfang von 0 – 24 ECTS-Punkten	33
4.	Seminare im Umfang von 8 ECTS-Punkten	33
5.	Master-Arbeit (30 ECTS-Punkte)	33
Abkürzungsverzeichnis		34

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Studienzweck

¹Das Bestehen der Master-Prüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums des Master-Studiengangs „Wirtschaftsmathematik“ (M.Sc.) der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und

Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim (Master-Studiengang „Wirtschaftsmathematik“).

²Mit der bestandenen Master-Prüfung erwirbt die oder der Studierende einen zweiten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (konsekutive Ausrichtung). ³Durch sie weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er sich vertiefte und verbreitete Kenntnisse auf dem Gebiet der Wirtschaftsmathematik angeeignet hat. ⁴Ferner wird festgestellt, ob die oder der Studierende in der Lage ist, wissenschaftliche Methoden anzuwenden und neue Erkenntnisse zu generieren und angemessen zu nutzen, um den Übergang in die Forschung oder in die Berufspraxis erfolgreich gestalten zu können.

§ 2 Graduierung

¹Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Universität Mannheim durch die Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.). ²Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde im Sinne des § 38 geführt werden.

§ 3 Studien- und Prüfungsumfang; Studienstruktur; Lehr- und Prüfungssprache

(2) ¹Für den Master-Studiengang „Wirtschaftsmathematik“ beträgt der Studien- und Prüfungsumfang mindestens 120 ECTS-Punkte unter Beachtung der Zusammensetzung aus den folgenden Bereichen:

1. Wahlpflichtbereich Reine Mathematik (13 - 42 ECTS-Punkte),
2. Wahlbereich Mathematik und Informatik (mindestens 6 ECTS-Punkte),
3. Wahlbereich Wirtschaftswissenschaften (30 - 34 ECTS-Punkte),
4. Seminare (8 ECTS-Punkte) und
5. Master-Arbeit (30 ECTS-Punkte).

²Die Detailregelungen zu den in den jeweiligen Bereichen zu erwerbenden ECTS-Punkten sind in den §§ 30 bis 34 in Verbindung mit der Anlage festgelegt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. ⁴Der Arbeitsaufwand beinhaltet den Besuch der Lehrveranstaltungen sowie Zeiten für die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Prüfungen und die Zeit des Selbststudiums.

(3) ¹Der Master-Studiengang „Wirtschaftsmathematik“ ist modular aufgebaut. ²Die fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lerneinheiten (Module) umfassen je eine Lehrveranstaltung; abweichend davon stehen für die Module Seminar I und Seminar II jeweils mehrere Lehrveranstaltungen zur Auswahl und das Modul Master-Arbeit umfasst keine Lehrveranstaltung. ³Die einzelnen Module sind in übergeordneten thematischen Einheiten (Bereiche) zusammengefasst. ⁴Die jeweilige Zusammensetzung eines Bereichs ergibt sich aus den §§ 30 bis 34 in Verbindung mit der Anlage. ⁵Die Inhalte der Module sind mit Ausnahme gemäß Satz 7 dem Modulkatalog des Master-Studiengangs „Wirtschaftsmathematik“ (M.Sc.) der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung (Modulkatalog) zu entnehmen. ⁶Der Modulkatalog wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik beschlossen. ⁷Die Inhalte der im Bereich „Wahlbereich Mathematik und Informatik“ und „Wahlbereich Wirtschaftswissenschaften“ zur Verfügung stehenden nicht mathematischen Wahlmodule (importierte Wahlmodule) sind demjenigen Modulkatalog in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen, auf den in der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog verwiesen wird (externer Modulkatalog).

(4) ¹Die Module werden überwiegend in deutscher Sprache abgehalten; sie können auch in englischer Sprache stattfinden. ²Die Sprache eines Moduls ist dem Modulkatalog zu entnehmen; für die importierten Wahlmodule in dem externen Modulkatalog. ³Wird ein Modul im Modulkatalog als

englischsprachiges Modul ausgewiesen, wird die zugehörige Lehrveranstaltung vollständig in englischer Sprache abgehalten und sämtliche dieser Lehrveranstaltung zugewiesenen Leistungen (Vorleistungen und Prüfungen) sind in englischer Sprache zu erbringen. ⁴Für die Prüfungssprache der Master-Arbeit finden die Regelungen der Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Prüfer der Master-Arbeit die Sprache spätestens mit Ausgabe des Themas im Benehmen mit dem Studierenden festlegt.

§ 4 Zusatzmodule

(1) ¹Studierende können sich bis zum Ende des Semesters, indem sie die Master-Prüfung bestanden haben, mit Genehmigung des Prüfungsausschusses weiteren als den vorgeschriebenen Modulprüfungen unterziehen (Zusatzmodule). ²Die Zusatzmodule können ausschließlich aus dem Angebot des Studiengangs „Master Wirtschaftsmathematik“ aus dem Wahlbereich Mathematik und Informatik gewählt werden oder aus dem Studiengang „Bachelor Wirtschaftsmathematik“; bei dem Studiengang „Bachelor Wirtschaftsmathematik“ kommen nur solche aus dem Bereich „Wahlbereich Vertiefungskurse“ in Betracht. ³Es können maximal insgesamt zwei Module als Zusatzmodule absolviert werden. ⁴Module, die bereits endgültig nicht bestanden worden sind, können nicht gewählt werden.

(2) ¹Die Anmeldung hat eigenverantwortlich und spätestens mit der Meldung zur letzten regulären Prüfung im Studienbüro zu erfolgen.

(3) ¹Die Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung).

²Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.

(4) ¹Eine Prüfung in einem Zusatzmodul kann letztmalig in dem Semester unternommen werden, in dem die oder der Studierende den Master-Abschluss erwirbt.

(5) ¹Das Modul der Zusatzprüfung wird mit der Note in das Transcript of Records aufgenommen.

²Bei der Festsetzung der Gesamtnote gemäß § 35 wird das Ergebnis nicht berücksichtigt.

§ 5 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit

(1) ¹Die Studienzeit für das Master-Studium, in der sämtliche für das Bestehen der Master-Prüfung erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht werden können, beträgt vier Fachsemester (Regelstudienzeit).

(2) ¹Sämtliche für die Master-Prüfung zu absolvierenden Leistungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Studienzeit). ²Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit zum Ende des siebten Fachsemesters, es sei denn, die oder der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. ³Die Fristüberschreitung stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 2, Satz 4 LHG verloren.

(3) ¹Zu Beginn des Studiums wird zur Orientierung eine Studienberatung empfohlen. ²Diese unterstützt die Studierenden bei der Gestaltung und Festlegung ihres individuellen Studienplans in dem durch die Prüfungsordnung gesetzten Rahmen. ³Die Beratung kann von jeder bestellten Prüferin oder jedem bestellten Prüfer des mathematischen Instituts durchgeführt werden.

(4) ¹Ist die Master-Prüfung bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nicht bestanden, sollte die oder der Studierende eine weitere Studienberatung wahrnehmen. ²Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende bestimmt geeignete Personen, die diese Beratung vornehmen können.

(5) ¹Für die Wahrung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen ist die oder der Studierende verantwortlich.

II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen; Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) ¹Es wird ein Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik (Prüfungsausschuss) gebildet. ²Ihm gehören eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter und zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer des Instituts für Mathematik an. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik bestellt.

(2) ¹Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt drei Jahre. ²Wiederbestellungen sind für alle Mitglieder zulässig. ³Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. August. ⁴Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt.

(3) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik wählt ein Mitglied des Prüfungsausschusses als Vorsitzende oder Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit. ²Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden gibt die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. ³Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,

1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden oder in einer solchen behandelt worden sind,
2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist oder
4. deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

⁴Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

§ 7 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses

(1) ¹Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden durch Beschluss übertragen, insbesondere:

1. Bestellungen der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer,
2. Entscheidungen über Anerkennungen und Anrechnungen von Kompetenzen,
3. Entscheidungen über Genehmigungen von Rücktritts- oder Säumnisgründen,
4. Entscheidungen über Nachteilsausgleiche,
5. Entscheidungen über Fristverlängerungen,
6. Entscheidungen über Verfahrensfehler,
7. Feststellung des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung,
8. Feststellung der Überschreitung der maximalen Studienzeit oder einer sonstigen Prüfungsfrist,
9. Entscheidungen in schwerwiegenden Fällen von Täuschung und Ordnungsverstößen,
10. Entscheidungen über die Ungültigkeit von Prüfungen,
11. Entscheidungen über den Ersatz einer Prüfungsform durch eine andere kompetenzgleiche Prüfungsform,
12. Genehmigung von Zusatzmodulen im Sinne von § 4.

⁴Der Übertragungsbeschluss ist jederzeit widerruflich.

(2) ¹Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und seiner oder seines Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, die insbesondere in prüfungsrechtlicher Hinsicht vorbereitende Aufgaben im Auftrag der oder des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder des Stellvertreters übernimmt.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Zur Abnahme von Vorleistungen und Prüfungen sind nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Lehrbeauftragte sowie diejenigen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt. ²Beisitzerin oder Beisitzer kann nur sein, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, mindestens eine Master-Prüfung, eine mindestens gleichwertige Hochschulprüfung oder eine staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) ¹In der Regel wird die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt; § 20 Absatz 2 Sätze 2 und 5 bleiben unberührt.

(3) ¹Jede Prüferin und jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen; die Prüferin oder der Prüfer stellt eine fachlich kompetente Bewertung sicher.

(4) ¹Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer sowie Korrekturassistentin und Korrekturassistenten unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 6 Absatz 5.

(5) ¹Für die Prüfungen und Vorleistungen der importierten Wahlmodule (importierte Wahlprüfungen) sind ausschließlich die entsprechenden Regelungen derjenigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen, auf die der externe Modulkatalog Bezug nimmt (externe Prüfungsordnung).

§ 9 Zuständigkeit des Studienbüros

- (1) ¹Für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Prüfungen ist das Studienbüro zuständig.
- (2) ¹Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere
 1. die Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen, Prüfungstermine und -orte,
 2. die Mitteilung der Namen der Prüferinnen oder Prüfer und deren Benachrichtigung über die Prüfung,
 3. die Entgegennahme der Prüfungsanmeldungen der Studierenden, es sei denn, die Prüfungsanmeldung erfolgt nach dieser Prüfungsordnung bei der Prüferin oder dem Prüfer,
 4. die Eintragung der Prüfungszulassungen und -ablehnungen im System,
 5. die Vornahme der Pflichtanmeldungen,
 6. die Führung der Prüfungsakten,
 7. die Überwachung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen,
 8. die technische Abwicklung der Prüfungen

die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Prüfungen (Transcript of Records) sowie deren Aushändigung.

§ 10 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenz kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. ²Davon ausgenommen sind Kompetenzen, die in dem grundständigen Studium erworben wurden, das Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang M. Sc. Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim war; solche werden nicht anerkannt.
- (2) ¹Bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. ²Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Für eine Anrechnung hat die Bewerberin oder der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. ³Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. ⁴Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Master-Studiengangs

„Wirtschaftsmathematik“ ersetzen. ⁵Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) ¹Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden. ²Es obliegt der oder dem Studierenden, dem Prüfungsausschuss alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung bereitzustellen.

(5) ¹Werden Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. ³Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁴Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Die Anerkennung oder Anrechnung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) ¹Nimmt die oder der Studierende im Rahmen ihres oder seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl sie oder er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anerkannter oder anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt sie oder er damit zugleich den Verzicht auf Anerkennung oder Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.

III. Prüfungsverfahren

1. Abschnitt: Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungen

§ 11 Allgemeines

(1) ¹Die für die Master-Prüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme der Master-Arbeit den einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet.

(2) ¹Im Modulkatalog können erfolgreich zu erbringende Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung (Vorleistungen) sowie weitere Zulassungsvoraussetzungen festgelegt werden; die bereits in der Prüfungsordnung benannten Voraussetzungen für die Prüfungszulassung bleiben unberührt. ²Für die importierten Wahlprüfungen sind etwaige Zulassungsvoraussetzungen dem externen Modulkatalog zu entnehmen.

(3) ¹Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht mit Ausnahme der folgenden Sätze aus einer Prüfungsleistung. ²Die Prüfung in einer den Modulen Seminar I und Seminar II zugehörigen Lehrveranstaltung besteht aus einer Studienleistung. ³Für die Prüfungszusammensetzungen und Vorgaben für die einzelnen Leistungen der importierten Wahlprüfungen sind die entsprechenden Regelungen der externen Prüfungsordnung zu berücksichtigen.

(4) ¹Die Festlegung der einzelnen Prüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule (Pflicht- und Wahlpflichtprüfungen) erfolgt in der Anlage. ²Stehen in dieser für eine Prüfung alternative Prüfungsformen zur Auswahl, ist die in dem jeweiligen Semester konkret zu erbringende Prüfungsform dem Modulkatalog zu entnehmen. ³Die den Wahlmodulen zugehörigen Prüfungen (Wahlprüfungen) werden in der Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulkatalog festgelegt, soweit es sich um mathematische Wahlprüfungen handelt. ⁴Für die importierten Wahlprüfungen erfolgt die Festlegung in der externen Anlage bzw. im externen Modulkatalog.

(5) ¹Durch die Prüfungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres oder seines Faches eigenständig ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. ²Die Prüferinnen oder der Prüfer bestimmen die zugelassenen Hilfsmittel und geben sie in geeigneter Form rechtzeitig im Voraus bekannt.

§ 12 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine

(1) ¹Sämtliche Prüfungen sind von den Studierenden anzumelden. ²Die erste Anmeldung zu einer Prüfung hat immer eigenverantwortlich durch die oder den Studierenden zu erfolgen. ³Bestehen Studierende den ersten Prüfungsversuch oder den ersten Wiederholungsversuch nicht oder gilt der erste Prüfungsversuch oder ein Wiederholungsversuch als nicht unternommen, werden sie je nach Form der betroffenen Prüfung und gewähltem Prüfungstermin für den folgenden Prüfungsversuch zum nächsten Prüfungstermin pflichtangemeldet oder haben sich für diesen erneut eigenverantwortlich anzumelden. ⁴Wird eine Prüfung im ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser oder ein zweiter Wiederholungsversuch als nicht unternommen, gilt Satz 3 entsprechend. ⁵Eine semesterübergreifende Pflichtanmeldung findet nicht statt.

(2) ¹Die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ist von der oder dem Studierenden im Studienbüro innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist vorzunehmen (Anmeldefrist), es sei denn, die Prüfungsteilnahme liegt vor Beginn der Anmeldefrist (Absatz 3) oder es ist in der Prüfungsordnung eine Prüfungsanmeldung bei der Prüferin oder dem Prüfer vorgesehen. ²Die Verlängerung der Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung).

(3) ¹Die Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). ²Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, zu denen eine Pflichtanmeldung erfolgt ist. ⁴Besteht eine Prüfung aus mehreren Studien- oder Prüfungsleistungen, ist eine Abmeldung ausgeschlossen, falls die oder der Studierende vor der Geltendmachung der Abmeldung bereits eine von der Prüferin oder dem Prüfer zugeteilte Aufgabe der ersten Studien- oder Prüfungsleistung dieser Prüfung entgegengenommen hat (Teilnahme).

(4) ¹Liegt die Prüfungsteilnahme zeitlich vor dem Beginn der Anmeldefrist und ist der oder dem Studierenden aus diesem Grund eine vorherige eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung im Studienbüro nicht möglich, erfolgt die verbindliche Prüfungsanmeldung durch die oder den Studierenden bereits durch die Entgegennahme der von der Prüferin oder dem Prüfer zugeteilten Prüfungsarbeit (Prüfungsteilnahme). ²In diesen Fällen erfolgt die Zulassung der oder des Studierenden zu der betroffenen Prüfung durch die Prüferin oder den Prüfer mit der Ausgabe der Arbeit; es obliegt der oder dem Studierenden, der Prüferin oder dem Prüfer die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen. ³Außerdem haben die Studierenden die Meldung für die betroffene Prüfung innerhalb des bekannt gegebenen Anmeldezeitraums eigenverantwortlich über das Studierendenportal vorzunehmen. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, falls eine Prüfungsanmeldung bei der Prüferin oder dem Prüfer vorgesehen ist.

(5) Für die Prüfungsanmeldungen sind zudem folgende Prüfungsmodalitäten zu beachten:

1. schriftliche Aufsichtsarbeit (Klausur), elektronische Aufsichtsarbeit

- a. ¹Der Ersttermin eines Semesters soll am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und der Zweittermin vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. ²Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. ³Der Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
 - b. ¹Die oder der Studierende kann die Prüfungsanmeldung nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweittermin vornehmen.
 - c. ¹Ist eine eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung zum Ersttermin erfolgt und wird der Prüfungsversuch nicht bestanden und steht den betroffenen Studierenden noch ein weiterer Prüfungsversuch für diese Prüfung zur Verfügung oder gilt der Prüfungsversuch im Ersttermin als nicht unternommen, erfolgt eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin desselben Semesters.
 - d. ¹Wird ein Prüfungsversuch im Zweittermin nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, haben sich Studierende zu einem Prüfungstermin eines folgenden Semesters eigenverantwortlich erneut anzumelden.
2. Hausarbeiten, Digital unterstützte Hausarbeiten
- a. ¹Der Ersttermin soll am Anfang der vorlesungsfreien Zeit des Semesters, in dem die letzte zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird, und der mögliche Zweittermin vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. ²Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. ³Der Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
 - b. ¹Studierende können die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters vornehmen. ²Die Prüfung ist über das Studierendenportal im Studienbüro anzumelden. ³In Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer erfolgt eine Festlegung des Prüfungstermins. ⁴Mit der Mitteilung des Prüfungstermins an die oder den Studierenden ist die Anmeldung verbindlich.
 - c. ¹Wird ein Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, hat sich die oder der Studierende eigenverantwortlich zu einem neuen Prüfungstermin anzumelden, falls der oder dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen.

3. Prüfungsgespräch

- a. ¹Der Ersttermin eines Semesters soll bis zum Ende des Semesters stattfinden, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung angeboten wurde. ²Der Zweittermin eines Semesters soll vor Beginn, spätestens jedoch in den ersten Wochen der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. ³Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. ⁴Der Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
- b. ¹Die oder der Studierende kann die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zum Ersttermin vornehmen. ²Die Prüfung ist bei der Prüferin oder dem Prüfer anzumelden und mit der Mitteilung des Prüfungstermins an die Studierende oder den Studierenden verbindlich.
- c. ¹Wird ein Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, hat sich die oder der Studierende eigenverantwortlich zu einem neuen Prüfungstermin

anzumelden, falls der Studierenden oder dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen.

(6) ¹Für eine Anmeldung zu einer importierten Wahlprüfung im Bereich „Wahlbereich Mathematik und Informatik“ sowie „Wahlbereich Wirtschaftswissenschaften“ sind zudem die Prüfungsmodalitäten der externen Prüfungsordnung zu beachten.

(7) ¹Für die Anmeldungen zu den Prüfungen im Bereich „Seminare“ gelten ausschließlich die Regelungen des § 19 Absatz 3 und für die Prüfung im Bereich „Master-Arbeit“ die des § 20 Absatz 3.

(8) ¹Zu einer Prüfung wird die Studierende oder der Studierende nur zugelassen, falls sie oder er

1. im Master-Studiengang „Wirtschaftsmathematik“ eingeschrieben ist,
2. den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht verloren hat,
3. die für die betroffene Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Vorleistungen bestanden hat, und
4. die Prüfung, zu der die Zulassung begehrt wird, nicht bereits in diesem oder einem anderen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

²Es obliegt der oder dem Studierenden, der Stelle, bei der die Prüfungsanmeldung vorzunehmen ist, die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen.

§ 13 Art und Form von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Vorgesehen für Prüfungen sind folgende Arten:

1. mündliche Leistungen, in der Regel in Form von Prüfungsgesprächen,
2. schriftliche Leistungen, in der Regel in Form von Klausuren, Hausarbeiten, digital unterstützten Hausarbeiten, der Master-Arbeit sowie schriftlichen Ausarbeitungen (insbesondere Übungsaufgaben),
3. elektronische Leistungen in Form von elektronischen Aufsichtsarbeiten und digital unterstützten Hausarbeiten, soweit bei diesen die Prüfungsfragen an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden,
4. Kombinationen dieser Arten, in der Regel in Form von Vorträgen und der Mitarbeit.

(2) ¹Als Vorleistungen können die Prüferinnen und Prüfer neben den für die Prüfungen vorgesehenen Leistungen weitere, wie beispielweise Mitarbeit, gemäß dem Modulkatalog vorsehen.

(3) ¹Die in der Anlage vorgesehene Form einer Studien- oder Prüfungsleistung kann durch eine andere Leistung ersetzt sowie der Umfang der Leistung angepasst werden, falls die ersetzte und die ersetzende Leistung in gleicher Weise geeignet sind, die abzuprüfenden Kompetenzen zu kontrollieren, sowie hinsichtlich des Umfangs der Leistung unter Berücksichtigung der organisatorischen Voraussetzungen der jeweiligen Leistungsform keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Kompetenzgleichheit besteht insbesondere zwischen schriftlichen und elektronischen Aufsichtsarbeiten, zwischen schriftlichen und digital unterstützten Hausarbeiten sowie zwischen Prüfungsgesprächen und digital unterstützten Prüfungsgesprächen. ³Die Entscheidung über einen Wechsel der Leistungsform sowie Anpassungen des Umfangs trifft die Prüferin oder der Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. ⁴Über diese Entscheidungen werden die Studierenden spätestens bis zum Vorlesungsbeginn eines Semesters informiert. ⁵Die Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung in dem jeweiligen Semester getroffen werden.

§ 14 Mündliche Leistungen

- (1) ¹In einem Prüfungsgespräch demonstrieren Studierende in einem zeitlich begrenzten Rahmen, dass sie terminologisch und methodisch fundierte wissenschaftliche Ergebnisse der geforderten Aufgaben- oder Fragestellung in der entsprechenden Wissenschaftssprache mündlich darlegen können.
- (2) ¹Ein Prüfungsgespräch wird von einer Prüferin oder einem Prüfer im Beisein einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung abgenommen. ²Beisitzerinnen und Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.
- (3) ¹Die Dauer eines Prüfungsgesprächs beträgt für jeden Prüfling etwa 30 Minuten, soweit sich nicht aus der Anlage etwas anderes ergibt.
- (4) ¹Bei einem Prüfungsgespräch ist ein Prüfungsprotokoll (Ergebnisprotokoll) über den wesentlichen Prüfungsverlauf zu führen. ²Die Prüferin oder der Prüfer zieht eine sachkundige Person als Schriftführerin oder Schriftführer hinzu, die das Protokoll anfertigt. ³Diese kann auch gleichzeitig als Beisitzerin oder Beisitzer benannt werden. ⁴Das Ergebnis der Prüfung, welches der oder dem Studierenden unmittelbar im Anschluss bekanntzugeben ist, ist im Protokoll aufzunehmen. ⁵Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu der Prüfungsakte zu geben.
- (5) ¹Mündliche Leistungen können digital unterstützt abgenommen werden; als digital unterstützt gelten mündliche Leistungen, bei denen nicht alle Prüfenden und Prüflinge in Präsenz vor Ort, sondern über elektronische Telekommunikationsmittel an der Prüfung teilnehmen. ²Die Entscheidung nach Satz 1 trifft die Prüferin oder der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen mündlichen Prüfung, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. ³Über diese Entscheidung wird die oder der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert. ⁴Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 15 Schriftliche Leistungen

(1) Klausuren

1. ¹In einer Klausur zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können.
2. ¹Die Dauer einer Klausur ist der Anlage zu entnehmen.
3. ¹Klausuren können ausschließlich dann ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (Multiple-Choice), wenn die Aufgabenstellung und die Bewertung der betroffenen Prüfung durch dieselbe Person erfolgt. ²Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Stellt sich bei der Auswertung der Leistung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁵Bei der Bewertung der Prüfungsleistungen dürfen weder innerhalb einer Aufgabe, noch innerhalb der gesamten Klausur negative Punkte vergeben werden oder falsche Antworten mit richtigen Antworten verrechnet werden.
4. ¹Über jede Klausur ist von den Aufsichtsführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu geben.

(2) Hausarbeiten

1. ¹In einer Hausarbeit entwickeln Studierende unter Anleitung oder eigenständig eine wissenschaftliche Fragestellung und präsentieren die eigenen Recherchen und Analyseergebnisse

sowie die entsprechende Argumentation in der entsprechenden Wissenschaftssprache schriftlich.

2. ¹Der Umfang einer Hausarbeit ist der Anlage zu entnehmen. ²Die dafür zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird im angemessenen Verhältnis zum Umfang von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt. ²Die Prüferin oder der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit zu Beginn der Vorlesungszeit. ³Mit der Entgegennahme des Themas durch die Studierende oder den Studierenden beginnt die Bearbeitungszeit.
3. ¹Bei Hausarbeiten haben Studierende bei der Abgabe ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst ist und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. ²Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. ³Ausnahmen von Satz 2 sind kenntlich gemacht. ⁴Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. ⁵Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliografie aufgeführt. ⁶Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. ⁷Mir ist bekannt, dass im Fall einer falschen Versicherung die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. ⁸Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. ⁹Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden kann, wenn das Einverständnis nicht erteilt wird.“ ¹⁰Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Leistung abgesehen werden; die Leistung gilt als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ beziehungsweise mit „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Digital unterstützte Hausarbeiten

1. ¹In digital unterstützten Hausarbeiten zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können. ²In diesen Prüfungen kann die Übermittlung der Prüfungsaufgaben in Papierform oder auf elektronischen Weg erfolgen; die Übertragung der von den Studierenden in Textform oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten muss auf dem von der Universität vorgegebenen elektronischen Weg und in einem von ihr zugelassenen Dateiformat erfolgen; § 16 Absatz 2 bleibt unberührt. ³Bei digital unterstützten Hausarbeiten mit einer in Minuten festgelegten Bearbeitungszeit wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen; diese Zeit darf von den Studierenden nicht zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden; es obliegt den Studierenden, rechtzeitig mit dem Download und Upload zu beginnen, damit dieser innerhalb der vorgesehenen Zeitpauschale abgeschlossen werden kann. ⁴Werden Prüfungsarbeiten von den Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit der Note „5,0“ bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten. ⁵Für die Feststellung des Überschreitens des Upload-Zeitraums ist der Prüfungsausschuss zuständig. ⁶Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei digital unterstützten Hausarbeiten nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben. ⁷Im Übrigen finden auf digital

unterstützte Hausarbeiten, deren Bearbeitungszeit in Minuten festgelegt ist, die Regelungen über Klausuren entsprechende Anwendung.

2. ¹Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

(4) schriftliche Ausarbeitungen

1. ¹Bei schriftlichen Ausarbeitungen (insbesondere Übungsblätter) zeigen Studierende, dass sie das Thema einer Sitzung der Lehrveranstaltung verstanden haben und Fragen dazu schriftlich beantworten sowie bestimmte Lerninhalte exemplarisch anwenden können.
2. ¹Die zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird im angemessenen Verhältnis zum von der Prüferin oder dem Prüfer vorgegebenen Umfang von dieser oder von diesem festgelegt. ²Die Prüferin oder der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit und den Umfang zu Beginn der Vorlesungszeit. ³Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Entgegennahme der Aufgabe durch die Studierende oder den Studierenden.

- (5) Für die Masterarbeit sind die besonderen Regelungen in § 20 zu beachten.

§ 16 Elektronische Leistungen

- (1) ¹Bei elektronischen Leistungen zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig in einer von der Universität zur Verfügung gestellten Prüfungsumgebung bearbeiten können.

- (2) ¹Digital unterstützte Hausarbeiten und elektronische Aufsichtsarbeiten sind elektronische Prüfungen, wenn die Prüfungsfragen der betroffenen Prüfung an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden. ²Wird eine betroffene Prüfung nicht ausschließlich, aber teilweise in diesem Sinne abgenommen, gilt Satz 1 für diesen Teil entsprechend.

- (3) ¹Elektronische Prüfungen können ausschließlich ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (Multiple-Choice). § 15 Absatz 1 Nummer 3 gilt entsprechend.

- (4) ¹Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 17 Kombinationen verschiedener Leistungsarten

(1) Vorträge

1. ¹Vorträge bestehen aus einer Kombination mündlicher und schriftlicher Anteile nach näherer Vorgabe der Prüferin oder des Prüfers. Insbesondere kann als mündlicher Anteil
 - a. ¹die Zusammenfassung und mündliche Darstellung eines vorgegebenen Themas in einem zeitlich begrenzten Rahmen vor der Prüferin oder dem Prüfer oder vor den Teilnehmenden der Lehrveranstaltung und der Prüferin oder dem Prüfer einschließlich möglicher Rückfragen aller Zuhörenden (Präsentation),
 - b. ¹das Leiten eines mündlichen Austauschs zu einem vorgegebenen Thema in einem zeitlich begrenzten Rahmen zwischen der oder dem Studierenden und den Teilnehmenden der Lehrveranstaltung, unter möglicher Beteiligung der Prüferin oder des Prüfers, wobei die oder der Studierende insbesondere auch auf kritische Einwände der Teilnehmenden und der Prüferin oder des Prüfers reagiert (Diskussion),
 - c. ¹eine Kombination mehrerer mündlicher Anteile gefordert werden.

²Als schriftlicher Anteil kann insbesondere die Anfertigung

- a. ¹eines Handouts für die Teilnehmenden der Lehrveranstaltung und die Prüferin oder den Prüfer mit den zentralen Thesen und allen verwendeten Quellen,
 - b. ¹einer sonstigen Visualisierung zentraler Thesen oder sonstiger Inhalte, die im Zusammenhang mit einem vorgegebenen Thema stehen, insbesondere auch zu dem Zweck, einen mündlichen Anteil im Sinne von Satz 2 zu unterstützen,
 - c. ¹einer eigenständigen Auseinandersetzung mit der Themen- oder Problemstellung in Form einer Ausformulierung in Textform,
 - d. ¹eine Kombination mehrerer schriftlicher Anteile verlangt werden.
2. ¹Über die Dauer und die Form der mündlichen Anteile sowie über den Umfang und die Form der schriftlichen Anteile sowie die dafür zur Verfügung stehende Vorbereitungszeit informiert die Prüferin oder der Prüfer zu Beginn der Vorlesungszeit. ²Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Entgegennahme des Vortragsthemas durch die Studierende oder den Studierenden.

(2) Mitarbeit in Lehrveranstaltungen

1. ¹In Lehrveranstaltungen mit diskursivem Charakter und einer maximalen Teilnehmendenzahl von in der Regel 30 Studierenden sowie in Lehrveranstaltungen, die der Aneignung praktischer Fähigkeiten und Kompetenzen dienen, besteht die Möglichkeit, die Mitarbeit in dieser Lehrveranstaltung als Studienleistung festzusetzen, falls dies zum Erreichen des Lernziels der Lehrveranstaltung förderlich ist. ²Die Mitarbeit wird von der Prüferin oder vom Prüfer mit „bestanden“ bewertet, falls die Beiträge der Studierenden, den an sie zu stellenden Erwartungen ohne wesentliche Einschränkung entsprechen, mithin das im Modulkatalog festgelegte Lernziel aktiv durch diese gefördert wird (erfolgreiche Mitarbeit). ³Grundlage für diese Leistungsbewertung ist eine Gesamtschau sämtlicher Beiträge der Studierenden zu der Lehrveranstaltung unabhängig von ihrer Art (mündlich, schriftlich, praktisch oder eine Kombination aus diesen).
2. ¹Eine erfolgreiche Mitarbeit wird vermutet, wenn Studierende mindestens an 80% der Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen haben. ²Bei einer Teilnahme an weniger als 80% wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass keine erfolgreiche Mitarbeit durch diese Studierenden erbracht wurde. ³Die Summe der Lehrveranstaltungsstunden ergibt sich aus dem Modulkatalog; fallen im Laufe des Semesters Lehrveranstaltungsstunden aus, die nicht nachgeholt werden, so verringert sich die Summe der Lehrveranstaltungsstunden für die Berechnung der Prozentsätze der Vermutungsregelungen entsprechend. ⁴Das Ergebnis dieser Berechnungen wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt und kaufmännisch auf volle Stunden gerundet. ⁵Die vorstehenden Vermutungen sind durch die Prüferin oder den Prüfer im Wege einer Gesamtschau im Einzelfall widerlegbar. ⁶Haben Studierende danach die Mitarbeit nicht bestanden, legt die Prüferin oder der Prüfer auf Wunsch der Studierenden fest, welche weiteren Beiträge von diesen ergänzend zur Teilnahme erfolgreich zu erbringen sind, soweit hier durch noch eine erfolgreiche Mitarbeit erreicht werden kann.
3. ¹Bei einer Teilnahme an weniger als 60% der Lehrveranstaltungsstunden wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass eine erfolgreiche Mitarbeit ausgeschlossen ist. ²Wenden sich Studierende in einem solchen Fall an die oder den Prüfer und hält diese oder dieser eine erfolgreiche Mitarbeit im Einzelfall dennoch für möglich, bedarf die Widerlegung dieser Vermutung sowie sodann die Festlegung der ergänzend zur Teilnahme zu erbringenden weiteren Beiträge des Einvernehmens der oder des zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden.

§ 18 Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen

(1) ¹Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten digital unterstützte Hausarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte mündliche Prüfungen sowie sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Studien- oder Prüfungsleistung unmittelbar an einem Computer erbracht wird oder die Übermittlung von Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt.

(2) ¹Die Studierenden haben bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten. ²Die Studierenden haben sich während der gesamten Prüfungsteilnahme, einschließlich des Download- und Upload Zeitraums, in einem geschützten Raum aufzuhalten. ³Jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen ist im gleichen Zeitraum auszuschließen; Prüferinnen und Prüfer gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift; Gleiches gilt für technisches Hilfspersonal der Universität, soweit dieses für die technische Betreuung der betroffenen Prüfung zuständig ist und die Kontaktaufnahme ausschließlich der Behebung eines technischen Problems dient.

(3) ¹Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. ²§ 32b LHG bleibt unberührt. ³Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können.

(4) ¹Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen dieser Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

(5) ¹Finden elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort statt, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer, ob von den Studierenden eigene Endgeräte für die Bearbeitung der Prüfung eingesetzt werden dürfen oder von der Universität gestellte Endgeräte zu nutzen sind. ²Soweit bei Prüfungen im Sinne von Satz 1 zulässig eigene Endgeräte eingesetzt werden und dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf ihren Endgeräten, die zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden, einen von der Universität vorgegebenen Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen. ³Bei von der Universität gestellten Endgeräten wird der vorgegebene Browser von der Universität installiert; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend. ⁴Beenden Studierende den vorgegebenen Browser während der Bearbeitungszeit, gilt dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung. ⁵Studierende können bei den in Satz 1 genannten elektronischen Prüfungen, bei denen eigene Endgeräte einzusetzen sind, bei Vorliegen eines Härtefalls, insbesondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des eigenen Endgeräts, ein von der Universität bereitgestelltes geeignetes Endgerät zur Bearbeitung der Prüfung nutzen. ⁶Studierende, die ein Endgerät der Universität nutzen, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Prüfungsorganisation der Universität zu wenden.

§ 19 Prüfungen im Bereich Seminare

(1) ¹In diesem Bereich stehen den Studierenden für die beiden Module verschiedene Lehrveranstaltungen (Seminare) zur Auswahl. ²Die in einem Semester zur Verfügung stehenden Seminare sind dem Modulkatalog zu entnehmen. ³Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu einem Prüfungsversuch bei der Prüferin oder dem Prüfer eines Seminars. ⁴Zu Beginn eines Seminars werden die zu bearbeitenden Themen von der Prüferin oder dem Prüfer an die Seminarteilnehmer vergeben und der Termin der Präsentation mitgeteilt.

(2) ¹Die Prüfung in einem Seminar besteht aus einer Studienleistung mit mehreren Arbeitsschritten; die oder der Studierende hat seine schriftliche Ausarbeitung zu der an ihn zu Beginn des Seminars ausgegebenen Thematik zu präsentieren. ²Grundlage für die Leistungsbewertung ist eine Gesamtschau der schriftlichen Ausarbeitung und der Präsentation derselben. ³Durch diese Prüfung soll die oder der Studierende insbesondere zeigen, dass sie oder er die Fähigkeit erworben hat, in einem Spezialgebiet einschlägige Fachliteratur zu lesen und auf den vorliegenden Sachverhalt anzuwenden sowie den wissenschaftlichen Sachverhalt präsentieren zu können.

(3) ¹Die oder der Studierende hat sich zu jedem Prüfungsversuch eigenverantwortlich bei der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer des gewählten Seminars anzumelden; die Anmeldung ist dem Studienbüro in der vorgesehenen Form zu übermitteln. ²Mit der Entgegennahme des zu bearbeitenden Themas ist die Prüfungsanmeldung verbindlich und die oder der Studierende ist zu der Prüfung im Seminar zugelassen. ³Die Prüferin oder der Prüfer kann Zulassungsvoraussetzungen für die Zulassung zu ihrem oder seinem Seminar vorsehen. ⁴Vor der Ausgabe des Themas stellt die Prüferin oder der Prüfer das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung fest; es obliegt der oder dem Studierenden, der Prüferin oder dem Prüfer die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen.

(4) ¹Für jedes Seminar steht der Studierenden oder dem Studierenden ein Prüfungsversuch zur Verfügung. ²In diesem Rahmen hat die oder der Studierende die Möglichkeit, sich zu einem Arbeitsschritt der Prüfung ein Feedback inklusive der Möglichkeit der Nachbesserung von der Prüferin oder dem Prüfer einzuholen. ³Wird dies zur schriftlichen Ausarbeitung begehrt, ist die schriftliche Ausarbeitung der Prüferin oder dem Prüfer spätestens eine Woche vor dem Präsentationstermin vorzulegen. ⁴Macht die oder der Studierende für die schriftliche Ausarbeitung davon keinen Gebrauch, kann sie oder er im unmittelbaren Anschluss an die Präsentation zu diesem Arbeitsschritt ein Feedback inklusive der Möglichkeit der Nachbesserung bei der Prüferin oder dem Prüfer einholen. ⁵Wird der Prüfungsversuch im Ergebnis nicht bestanden oder gilt als nicht unternommen, ist der nächste Prüfungsversuch in einem der folgenden Fachsemester in einem anderen Seminar vorzunehmen; ein weiterer Prüfungsversuch zu demselben Seminar ist ausgeschlossen. ⁶Für jedes der beiden Module stehen der oder dem Studierenden zwei Prüfungsversuche zur Verfügung; bei Nichtbestehen des Wiederholungsversuchs ist die Pflichtprüfung in diesem Modul endgültig nicht bestanden.

(5) ¹Ist die oder der Studierende aus triftigem Grund, insbesondere wegen Krankheit, gehindert, an dem Präsentationstermin teilzunehmen, findet § 28 einmalig je Prüfungsversuch mit der Maßgabe Anwendung, dass die Prüferin oder der Prüfer für diese Anliegen zuständig ist und die oder der Studierende bei Vorliegen der Voraussetzungen abweichend von § 28 Absatz 6 in dem Prüfungsversuch verbleibt; ihr oder ihm wird von der Prüferin oder dem Prüfer ein zeitnaher Ersatztermin mitgeteilt.

(6) ¹Zu der Prüfung im Seminar ist ein Prüfungsprotokoll (Ergebnisprotokoll) über den wesentlichen Prüfungsverlauf zu führen. ²Die Prüferin oder der Prüfer sollte eine sachkundige Person als Schriftführerin oder Schriftführer hinzu, der das Protokoll anfertigt. ³Das Ergebnis der Prüfung, welches dem Studierenden unmittelbar im Anschluss bekanntzugeben ist, ist im Protokoll aufzunehmen. ⁴Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu der Prüfungsakte zu geben.

§ 20 Prüfung im Bereich Master-Arbeit

(1) ¹Durch die Master-Arbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er die Fertigkeiten und Fähigkeiten besitzt, ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb eines begrenzten Zeitraums zu bearbeiten. ²Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.

(2) ¹Die Master-Arbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. ²Zu der Erstprüferin oder dem Erstprüfer wird der das Thema der Master-Arbeit Ausgebende bestellt. ³Die Erstprüferin oder der Erstprüfer ist gleichzeitig betreuende Prüferin oder betreuender Prüfer und kann darüber hinaus weitere Personen als Betreuerinnen oder Betreuer hinzuziehen. ⁴Die betreuende Prüferin oder der betreuende Prüfer berät die oder den Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Master-Arbeit; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit der oder des Studierenden für die Prüfungsleistung sind zu wahren. ⁵Die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer wird von der Prüfungsausschussvorsitzenden oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden auf Empfehlung der Erstprüferin oder des Erstprüfers bestellt.

(3) ¹Die oder der Studierende hat die Master-Arbeit zu jedem Prüfungsversuch rechtzeitig bei der Erstprüferin oder dem Erstprüfer eigenverantwortlich anzumelden; dies gilt auch, falls ein Prüfungsversuch als nicht unternommen gilt. ²Mit Ausgabe des Themas ist die Anmeldung verbindlich und die oder der Studierende zur Master-Arbeit zugelassen. ³Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Arbeit ist der Erwerb von mindestens 60 ECTS-Punkten. ⁴Es obliegt der oder dem Studierenden, der Erstprüferin oder dem Erstprüfer die erforderlichen Informationen, insbesondere durch Vorlage eines aktuellen Transcript of Records (Notenauszug), bereitzustellen. ⁵Vor der Ausgabe des Themas stellt die Erstprüferin oder der Erstprüfer das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung fest.

(4) ¹Die Festlegung und Ausgabe des Themas erfolgt durch die Erstprüferin oder den Erstprüfer. ²Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. ³Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Zuteilung des vorgeschlagenen Themas. ⁴Die Aufgabenstellung der Master-Arbeit muss von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer so beschaffen sein, dass diese innerhalb der Bearbeitungszeit angefertigt werden kann.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. ²Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas der Master-Arbeit an die oder den Studierenden. ³Auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag der oder des Studierenden ist die Bearbeitungszeit, um eine den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechende Dauer zu unterbrechen und der Abgabetermin entsprechend zu verschieben, falls ein triftiger Grund vorliegt, der sich aus dem Thema der Masterarbeit ergibt. ⁴Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss unverzüglich ab Kenntnissnahme der eine Unterbrechung begründenden Umstände zu stellen und nur innerhalb der Bearbeitungszeit möglich. ⁵Wird ein Antrag nicht rechtzeitig in diesem Sinne gestellt, sind die eine Unterbrechung begründenden Umstände für den betroffenen Prüfungsversuch unbeachtlich. ⁶Die Verlängerung der Bearbeitungszeit bedarf des Einvernehmens der Erstprüferin oder des Erstprüfers. ⁷§ 23 und § 24 bleiben unberührt.

(6) ¹Die Master-Arbeit ist fristgemäß bei der Erstprüferin oder dem Erstprüfer in zweifacher Papierausfertigung sowie in digitaler Form einzureichen. ²Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Master-Arbeit folgende unterschriebene Erklärung abzugeben: "³Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst wurde und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. ⁴Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. ⁵Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. ⁶Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der

Bibliografie aufgeführt. ⁷Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. ⁸Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. ⁹Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen werden kann, wenn diese Erklärung nicht erteilt wird.“

(7) ¹Bei der Bewertung der wissenschaftlichen Leistung in Form der Master-Arbeit ist von den Prüferinnen oder den Prüfern insbesondere auch die Qualität der Forschung sicherzustellen. ²Ist dafür die Abgabe von Daten und Implementationen erforderlich, hat die oder der Studierende mit der Abgabe der Master-Arbeit diese Daten und Implementationen in geeigneter elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. ³Über die Erforderlichkeit informiert die Erstprüferin oder der Erstprüfer die oder den Studierenden spätestens bei Ausgabe des Themas.

(8) ¹Wird die Master-Arbeit nicht rechtzeitig unter Berücksichtigung von Absatz 7 vollständig eingereicht, so gilt diese Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine rechtzeitig vollständig eingereichte Master-Arbeit wird von den beiden Prüferinnen oder Prüfern der Master-Arbeit bewertet. ³Weichen die Einzelbewertungen die oder der Prüfer voneinander ab, gilt als Note der Master-Arbeit die Note gemäß § 21 Absatz 2, die dem arithmetischen Mittel beider Einzelbewertungen am nächsten kommt; im Zweifel ist die bessere der beiden Noten zu vergeben. ⁴Liegt das nach Satz 3 errechnete Mittel bei 4,1 oder schlechter, wird die Note 5,0 „nicht ausreichend“ vergeben.

(9) ¹Das Thema der Master-Arbeit, der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas an die oder den Studierenden, die Bearbeitungszeit und der Abgabetermin der Master-Arbeit sind dem Studienbüro zu übermitteln und aktenkundig zu machen.

§ 21 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Prüfungs- und Modulnoten

(1) ¹Die Bewertung der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch die jeweiligen Prüferinnen oder Prüfer; § 20 Absatz 8 Satz 2 bleibt unberührt. ²Die Bewertung soll innerhalb von vier Wochen, davon abweichend die der Master-Arbeit innerhalb von zwei Monaten erfolgen. ³Gibt die oder der Studierende eine Studien- oder Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit ab, so gilt diese Leistung als mit „nicht bestanden“ oder mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) ¹Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

Zahlenwerte	Notenstufe	Bedeutung
1,0 oder 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0 oder 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0 oder 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 oder 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (3) ¹Die Note der Prüfung entspricht der Note der zugehörigen Prüfungsleistung; § 16 Absatz 8 Sätze 2 bis 4 bleiben unberührt.
- (4) ¹Für die Bewertungen der importierten Wahlprüfungen und den diesen zugehörigen Vorleistungen sowie für die Bildung der Prüfungsnoten finden ausschließlich der einschlägigen Regelungen der externen Prüfungsordnung Anwendung.
- (5) ¹Die Modulnote entspricht der Prüfungsnote.

§ 22 Vergabe von ECTS-Punkten

¹Die Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist das Bestehen der Prüfung. ²Durch das Bestehen einer Prüfung endet das zugehörige Prüfungsverfahren.

§ 23 Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung

- (1) ¹Eine Leistung, die mit „nicht bestanden“ oder mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als entsprechend bewertet gilt, ist nicht bestanden.
- (2) ¹Nicht bestandene Vorleistungen können wiederholt werden; eine Wiederholung im selben Semester ist ausgeschlossen. ²Besteht die oder der Studierende die Vorleistungen, aber nicht die zugehörige Prüfung im selben Semester oder gilt ein Prüfungsversuch im letzten möglichen Termin des Semesters als nicht unternommen, ist die Vorleistung für den folgenden Prüfungsversuch in der Regel erneut erfolgreich zu erbringen. ³Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer des folgenden Prüfungsversuches auf Antrag der oder des Studierenden. ⁴Der Antrag gemäß Satz 3 ist rechtzeitig, jedenfalls vor Beginn der betroffenen Prüfung zu stellen; andernfalls ist die Vorleistung des folgenden Prüfungsversuches zu erbringen.
- (3) ¹Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden (Wiederholungsversuch). ²Wird eine Prüfung auch im Wiederholungsversuch nicht bestanden, ist diese Prüfung endgültig nicht bestanden. ³Durch das Nichtbestehen einer Prüfung im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch endet das Prüfungsverfahren.
- (4) ¹Für Seminare gelten die Regelungen des § 19 Absatz 4.

§ 24 Verfahrensfehler

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigen Antrag eines Prüfungsteilnehmers oder einer Prüfungsteilnehmerin durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. ²Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Studierenden zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.
- (2) ¹Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfungsteilnehmer oder der beeinträchtigten Prüfungsteilnehmerin unverzüglich zu rügen:
- a. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
 - b. bei mündlichen Prüfungen gegenüber den Vorsitzenden Prüferinnen oder dem vorsitzenden Prüfer und

- c. bei sonstigen Prüfungen gegenüber den verantwortlichen Prüferinnen oder dem verantwortlichen Prüfer.

²Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin Kenntnis über den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. ³Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. ⁴Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) ¹Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so haben die Prüflinge unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. ²Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. ³Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(4) ¹Ergänzend zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeiten können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von der Prüferin oder dem Prüfer, der Prüfungskommission oder einer Aufsicht der betroffenen Prüfung getroffen werden. ²Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. ³Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert die Prüferin oder der Prüfer, die Prüfungskommission oder die Aufsicht der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) ¹Der oder dem Studierenden ist nach der Bewertung einer jeden Prüfung auf seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die darauf bezogenen Gutachten und Bewertungen der Prüferin oder der Prüfer sowie die Protokolle zu gewähren.

(2) ¹Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Bekanntgabe der Benotung der Prüfungsleistung bei den einsichtgewährenden Stellen (Lehrstuhl beziehungsweise Studienbüro) zu beantragen. ²Diese bestimmen Ort und Zeit.

2. Abschnitt: Nachteilsausgleich

§ 26 Verlängerung von Prüfungsfristen

(1) ¹Die maximale Studienzeit ist auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag der oder des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) ¹Dies gilt insbesondere für Studierende

- a. mit Kindern oder
- b. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie

- c. für Studierende
- d. mit Behinderung oder
- e. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. ²Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. ²Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) gewährt werden.

(4) ¹Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) ¹Die Verlängerung der maximalen Studienzeit soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

(6) ¹Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen. ²Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 27 bleibt unberührt.

(7) ¹Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 LHG zu berücksichtigen.

§ 27 Nachteilsausgleich

(1) ¹Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 26 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens der oder des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag der oder des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. ²Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. ²Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 LVwVfG stattgegeben werden. ³Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. ⁴Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) ¹Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 28 Rücktritt und Säumnis

(1) ¹Ist die oder der Studierende aus einem triftigen Grund, insbesondere wegen Krankheit, gehindert, an einem Prüfungstermin ganz oder teilweise teilzunehmen, kann die oder der Studierende einen Antrag auf Genehmigung des Rücktritts oder Säumnisgründe stellen. ²Besteht eine importierte Wahlprüfung aus mehreren Leistungen, kann ein Antrag im Sinne des Satzes 1 lediglich für die Prüfung gestellt werden.

(2) ¹Der Antrag ist im Studienbüro unverzüglich schriftlich zu stellen (Erklärung); die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Prüfungsausschuss. ²Es obliegt dem Antragsteller, die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe glaubhaft zu machen. ³Im Falle einer Krankheit der oder des Studierenden ist zudem unverzüglich ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, einzuholen und beim Studienbüro einzureichen. ⁴Bei Krankheit eines von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist der Nachweis über die Betreuungsverpflichtung zu führen.

(3) ¹Die Stattgabe des Antrags auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, der oder dem Studierenden war eine frühere Antragsstellung und Glaubhaftmachung der Rücktritts- oder Säumnisgründe aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

(4) ¹Als triftiger Grund wird insbesondere anerkannt, falls die oder der Studierende aufgrund eines Aufenthaltes an einer ausländischen Hochschule zu dem Prüfungsversuch, zu dem sie oder er verbindlich angemeldet ist, nicht an der Prüfung teilnehmen kann.

(5) ¹Hat die oder der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit an einem Prüfungstermin teilgenommen, kann ein Rücktritt wegen dieses triftigen Grundes nicht mehr genehmigt werden. ²Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, falls die oder der Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(6) ¹Wird dem Antrag stattgegeben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen und die Prüfung ist neu zu beginnen.

(7) ¹Wird dem Antrag nicht stattgegeben, gilt dieser als nicht erklärt. ²In diesem Fall wird eine von den Studierenden rechtzeitig abgegebene Leistung durch die Prüferinnen oder Prüfer bewertet; hat die oder der Studierende keine Leistung innerhalb der Bearbeitungszeit abgegeben, gilt die Leistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(8) ¹Von Vorleistungen kann die oder der Studierende ohne Geltend- und Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes zurücktreten. ²In diesen Fällen ist für das betroffene Semester die Zulassung zu der Prüfung, für welche die Vorleistung festgelegt ist, grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, der für diese Prüfung zuständige Prüferinnen und Prüfer gestattet auf Antrag der oder des Studierenden die Absolvierung einer ersatzweise zu erbringenden Vorleistung. ³Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies unter Abwägung der Bedeutung der Vorleistung für die Prüfung mit den berechtigten Interessen der oder des Studierenden verhältnismäßig ist. ⁴§ 23 bleibt unberührt.

IV. Master-Prüfung

§ 29 Master-Prüfung

¹Die Master-Prüfung ist bestanden, falls sämtliche erforderlichen Prüfungen gemäß §§ 30 bis 34 in Verbindung mit der Anlage innerhalb der maximalen Studienzeit bestanden wurden.

§ 30 Bereich „Wahlpflichtbereich Reine Mathematik“

(2) ¹In dem Bereich „Wahlpflichtbereich Reine Mathematik“ sind Wahlpflichtprüfungen im Umfang von mindestens 13 ECTS-Punkten und höchstens 42 ECTS-Punkten zu bestehen.

(3) ¹Die zur Verfügung stehenden Module, die ihnen jeweils zugehörigen Prüfungen sowie die Anzahl der zu erwerbende ECTS-Punkte bei Bestehen der Prüfung sind der Anlage zu entnehmen.

(4) ¹Die oder der Studierende wählt die Module und Prüfungen für den Erwerb der Mindest-ECTS-Punkte eigenverantwortlich aus dem sich aus der Anlage ergebenden Rahmen aus. ²Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch für eine der in der Anlage festgesetzten Wahlpflichtprüfungen.

(5) ¹Hat die oder der Studierende eine Prüfung in einem Modul im ersten Versuch nicht bestanden bzw. gilt dieser oder der Wiederholungsversuch als nicht unternommen und hat sie oder er sich von einer erfolgten Pflichtanmeldung oder von einer selbst vorgenommenen Anmeldung abgemeldet oder müsste sich zu einem nächsten Prüfungsversuch in demselben Modul erneut eigenverantwortlich anmelden, so steht es ihr oder ihm frei, eine Prüfung in einem anderen Modul des Bereichs anzumelden, soweit für dieses andere Modul noch Prüfungsversuche zur Verfügung stehen. ²Wurde die erforderliche Mindest-ECTS-Punktzahl erreicht, können nur noch solche Prüfungen angemeldet werden, die höchstens zum Erreichen der ECTS-Maximalpunktzahl führen. ³Besteht die oder der Studierende eine Wahlpflichtprüfung endgültig nicht, kann sie oder er sich eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch einer anderen zur Verfügung stehenden Wahlpflichtprüfung anmelden. ⁴In diesem Fall kann eine Zulassung ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls der oder dem Studierenden noch genügend Wahlpflichtprüfungen zum Erreichen der erforderlichen ECTS-Punktzahl in dem Bereich zur Verfügung stehen und die neue Wahlpflichtprüfung bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit erfolgreich erbracht werden könnte.

(6) ¹Wird durch das Bestehen von mehreren Wahlpflichtprüfungen in demselben Fachsemester die erforderliche Mindest-ECTS-Punktzahl von 13 ECTS-Punkten erreicht, werden für das Erreichen der Mindest-ECTS-Punktzahl diejenigen Wahlpflichtprüfungen berücksichtigt, an denen die oder der Studierende in dem betroffenen Fachsemester zeitlich zuerst teilgenommen hat. ²Laufen im Zeitpunkt des Erreichens der erforderlichen betreffenden ECTS-Punktzahl bereits weitere Prüfungsverfahren in diesem Bereich, werden diese als Wahlprüfung zu Ende geführt. ³Durch das Bestehen von Wahlprüfungen können in dem Bereich höchstens insgesamt 42 ECTS-Punkte erworben und in die Gesamtnote eingebracht werden. ⁴Prüfungen, durch die in diesem Bereich die festgelegte Höchst-ECTS-Punktzahl überschritten wird, können nicht bei der Berechnung der 120 ECTS-Punkte im Sinne von § 31 Absatz 7 Satz 1 berücksichtigt werden. ⁵Im Fall der Sätze 2 und 3 gilt für die betreffenden Prüfungen überdies § 31 Absatz 7.

(7) ¹Steht der oder dem Studierenden nach endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung keine weitere Prüfung in diesem Bereich mehr zur Verfügung, um die erforderliche ECTS-Punktzahl zu erreichen, oder könnte die erforderliche Wahlpflichtprüfung bei einem unterstellten regulären Studienverlauf nicht mehr innerhalb der maximalen Studienzeit erfolgreich erbracht werden, stellt der

Prüfungsausschuss das endgültige Nichtbestehen der betreffenden endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtprüfung fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

§ 31 Bereich „Wahlbereich Mathematik und Informatik“

(1) ¹In dem Bereich „Wahlbereich Mathematik“ sind Wahlprüfungen im Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten zu bestehen.

(2) ¹Die zur Auswahl stehenden Module, die ihnen jeweils zugehörige Prüfung sowie die jeweilige Anzahl der zu erwerbende ECTS-Punkte bei Bestehen der Prüfung sind der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog zu entnehmen.

(3) ¹Zudem besteht für die Studierenden die Möglichkeit, in diesen Bereich Prüfungen im Umfang von höchstens 18 ECTS-Punkten aus dem Studiengang M.Sc. Wirtschaftsinformatik einzubringen. ²Die dafür zur Verfügung stehenden Wahlmodule sowie die Anzahl der jeweils zu erwerbenden ECTS-Punkte bei Bestehen der Prüfung sind der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog zu entnehmen; für die weiteren Inhalte der Module sowie die jeweils zugehörigen Prüfungen wird auf die Anlage in Verbindung mit der genannten einschlägigen externen Anlage sowie den einschlägigen externen Modulkatalog verwiesen.

(4) ¹Die oder der Studierende wählt die Prüfungen aus dem zur Verfügung stehenden Angebot eigenverantwortlich aus. ²Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer Wahlprüfung.

(5) ¹Hat die oder der Studierende eine Prüfung in einem Modul im ersten Versuch nicht bestanden bzw. gilt dieser oder der Wiederholungsversuch als nicht unternommen und hat sie oder er sich von einer erfolgten Pflichtanmeldung oder von einer selbst vorgenommenen Anmeldung abgemeldet oder müsste sich zu einem nächsten Prüfungsversuch in demselben Modul erneut eigenverantwortlich anmelden, so steht es ihr oder ihm frei, eine Prüfung in einem anderen Modul des Bereichs anzumelden, soweit für dieses andere Modul noch Prüfungsversuche zur Verfügung stehen. ²Wird eine Wahlprüfung endgültig nicht bestanden, kann sich die oder der Studierende eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch einer anderen zur Verfügung stehenden Wahlprüfung aus diesem Bereich anzumelden. ³In diesem Fall kann eine Zulassung ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls die neue Prüfung bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit erfolgreich erbracht werden könnte.

(6) ¹Wird durch das Bestehen von mehreren Wahlprüfungen in demselben Fachsemester die erforderliche Mindestpunktzahl von 6 ECTS-Punkten erreicht, werden für das Erreichen der Mindest-ECTS-Punktzahl diejenigen Wahlprüfungen berücksichtigt, an denen die oder der Studierende in dem betroffenen Fachsemester zeitlich zuerst teilgenommen hat. ²Laufen im Zeitpunkt des Erreichens der erforderlichen Mindest-ECTS-Punktzahl bereits weitere Prüfungsverfahren in diesem Bereich, werden diese als Wahlprüfung zu Ende geführt. ³Im Falle des Satzes 2 gilt für die betreffenden Prüfungen überdies Absatz 7.

(7) ¹Werden durch das Bestehen einer Wahlprüfung mindestens 120 ECTS-Punkte erreicht oder überschritten und hat die oder der Studierende in allen Bereichen die erforderliche ECTS-Punktzahl bzw. in Bereichen mit einer festgelegten erforderlichen Mindest-ECTS-Punktzahl die jeweils erforderliche Mindest-ECTS-Punktzahl erreicht, so werden die im Übrigen in demselben Fachsemester bestandenen Wahlprüfungen für das Bestehen der Master-Prüfung sowie für die Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. ²Entscheidend für die Berücksichtigung ist, an welchen Wahlprüfungen die oder der Studierende in dem betroffenen Fachsemester zeitlich zuerst teilgenommen hat. ³Die

danach zu berücksichtigenden Wahlprüfungen gehen in die Gesamtnote ein. ⁴Die nicht zu berücksichtigenden Wahlprüfungen werden mit der Bewertung als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records (Notenauszug) ausgewiesen. ⁵Befindet sich die oder der Studierende am Ende des Prüfungstermins, in dem die nach Satz 1 erforderlichen Prüfungen bestanden wurden, in weiteren Prüfungsverfahren, so enden diese Prüfungsverfahren durch das Bestehen der Master-Prüfung.

(8) ¹Über das endgültige Nichtbestehen einer Wahlprüfung ergeht kein Bescheid des Prüfungsausschusses; der Prüfungsanspruch geht nicht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

§ 32 Bereich „Wahlbereich Wirtschaftswissenschaften“

(1) ¹In dem Bereich „Wahlbereich Wirtschaftswissenschaften“ sind Wahlprüfungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten und höchstens 34 ECTS-Punkten zu bestehen. ²Dabei sind mindestens 6 ECTS-Punkte aus dem Unterbereich a., „Volkswirtschaftslehre“, einzubringen; es dürfen höchstens 24 ECTS-Punkte aus dem Unterbereich b., „Betriebswirtschaftslehre“, eingebracht werden.

(2) ¹Die zur Verfügung stehenden Module sowie die Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte bei Bestehen der Prüfung sind der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog zu entnehmen. ²Für die weiteren Inhalte sowie die jeweils zugehörigen Prüfungen wird in der Anlage auf die jeweils einschlägige externe Anlage in Verbindung mit dem jeweils einschlägigen externen Modulkatalog verwiesen.

(3) ¹Die oder der Studierende wählt die Module und Prüfungen für den Erwerb der Mindest-ECTS-Punkte eigenverantwortlich aus dem zur Verfügung stehenden Angebot aus. ²Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch für eine der zur Verfügung stehenden Wahlprüfungen.

(4) ¹Hat die oder der Studierende eine Prüfung in einem Modul im ersten Versuch nicht bestanden bzw. gilt dieser oder der Wiederholungsversuch als nicht unternommen und hat sie oder er sich von einer erfolgten Pflichtanmeldung oder von einer selbst vorgenommenen Anmeldung abgemeldet oder müsste sich zu einem nächsten Prüfungsversuch in demselben Modul erneut eigenverantwortlich anmelden, so steht es ihr oder ihm frei, eine Prüfung in einem anderen Modul des Bereichs anzumelden, soweit für dieses andere Modul noch Prüfungsversuche zur Verfügung stehen. ²Besteht die oder der Studierende eine Wahlprüfung endgültig nicht, kann sie oder er sich eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch einer anderen zur Verfügung stehenden Wahlprüfung anmelden. ³In diesem Fall kann eine Zulassung ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls die neue Prüfung bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit erfolgreich erbracht werden könnte.

(5) ¹Wird durch das Bestehen von mehreren Wahlprüfungen in demselben Fachsemester die erforderliche Mindestpunktzahl von 30 ECTS-Punkten erreicht, wobei mindestens 6 ECTS-Punkte aus dem Unterbereich a., „Volkswirtschaftslehre“, und höchstens 24 ECTS-Punkte aus dem Unterbereich b., „Betriebswirtschaftslehre“, stammen, werden für das Erreichen der Mindest-ECTS-Punktzahl diejenigen Wahlprüfungen berücksichtigt, an denen die oder der Studierende in dem betroffenen Fachsemester zeitlich zuerst teilgenommen hat. ²Laufen im Zeitpunkt des Erreichens der erforderlichen Mindest-ECTS-Punktzahl bereits weitere Prüfungsverfahren in diesem Bereich, werden diese als Wahlprüfung zu Ende geführt. ³Durch das Bestehen von Wahlprüfungen können in dem Bereich höchstens insgesamt 34 ECTS-Punkte erworben und in die Gesamtnote eingebracht werden. ⁴Prüfungen, durch die in diesem Bereich die festgelegte Höchst-ECTS-Punktzahl überschritten wird, können nicht bei der Berechnung der 120 ECTS-Punkte im Sinne von § 31 Absatz 7 Satz 1 berücksichtigt werden. ⁵Im Fall der Sätze 2 und 3 gilt für die betreffenden Prüfungen überdies § 31 Absatz 7.

(6) ¹Über das endgültige Nichtbestehen einer Wahlprüfung ergeht kein Bescheid des Prüfungsausschusses; der Prüfungsanspruch geht nicht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

§ 33 Bereich „Seminare“

- (1) ¹In dem Bereich „Seminare“ sind zwei Pflichtprüfungen im Umfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten zu bestehen.
- (2) ¹Für die Prüfungen in den Modulen dieses Bereichs gelten insbesondere die Regelungen des § 19.
- (3) ¹Wird eine der Pflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der betroffenen Pflichtprüfung fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

§ 34 Bereich „Master-Arbeit“

- (1) ¹In diesem Bereich ist die Pflichtprüfung Master-Arbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu bestehen.
- (2) ¹Für die Prüfung Master-Arbeit gelten insbesondere die Regelungen des § 20.
- (3) ¹Wird diese Pflichtprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen dieser Pflichtprüfung fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

§ 35 Benotung der Master-Prüfung (Gesamtnote)

- (1) ¹Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Noten aus den Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit; Zusatzmodule werden bei der Berechnung der Gesamtnoten nicht berücksichtigt.
- (2) ¹Die Gesamtnote ist mit einer Dezimalstelle auszuweisen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt:
Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = „sehr gut“;
bei einem Durchschnitt ab 1,6 bis 2,5 = „gut“;
bei einem Durchschnitt ab 2,6 bis 3,5 = „befriedigend“;
bei einem Durchschnitt ab 3,6 bis 4,0 = „ausreichend“.
- (3) ¹Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird der oder dem Studierenden das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.
- (4) ¹Vor Vorliegen der Gesamtnote wird Studierenden auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen. ²Die Regelungen über die Berechnung und Ausweisung der Gesamtnote finden sinngemäße Anwendung auf die vorläufige Durchschnittsnote.

§ 36 Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung; Bescheinigung

- (1) ¹Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 1. eine nach dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit der Anlage erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder
 2. die maximale Studienzeit überschritten wurde, es sei denn, die oder der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

²Das endgültige Nichtbestehen einer erforderlichen Prüfung im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 stellt der Prüfungsausschuss gemäß den Regelungen der §§ 29 bis 34 durch Bescheid fest.

(2) ¹Hat die oder der Studierende die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Studienbüro ein Transcript of Records (Notenauszug) ausgestellt, der die bestandenen und nicht bestandenen Module und deren Bewertung enthält sowie erkennen lässt, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 37 Master-Zeugnis; Diploma Supplement

(1) ¹Über die bestandene Master-Prüfung wird der oder dem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses enthält:

1. die für die Berechnung der Gesamtnote relevanten Module mit ihren ECTS-Punkten und den Modulnoten (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
2. das Thema und die Note (sowohl im Wortlaut als auch numerisch) der Masterarbeit sowie die Namen der Prüferinnen und Prüfer;
3. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
4. bei Vorliegen der Voraussetzungen das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“

³Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. ⁴Ist dieser Tag im Datum nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. ⁵Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern zu unterzeichnen.

(2) ¹Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigelegt. ²Bestandteil des Diploma Supplements ist ein Transcript of Records (Notenauszug), in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Bewertungen aufgeführt sind; bestandene Zusatzmodule sowie die ihnen zugehörigen Prüfungen einschließlich der Bewertungen werden ergänzend aufgeführt.

(3) ¹Bestandteil des Diploma Supplements ist zudem eine ECTS-Einstufungstabelle (ECTS Grading Table) nach Maßgabe des ECTS-Leitfadens. ²Die ECTS-Einstufungstabelle enthält eine tabellarische Aufstellung über die zahlenmäßige wie auch prozentuale Verteilung der von den Absolventen des Master-Studiengangs „Wirtschaftsmathematik“ (M.Sc.) erzielten Gesamtnoten. ³Die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle erfolgt jeweils im Juni. ⁴Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten aller Absolventen herangezogen, die in den drei vorangegangenen Prüfungsjahren ihr Studium abgeschlossen haben. ⁵Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet für einen Abschlussjahrgang über die Ausweisung einer ECTS-Einstufungstabelle. ⁶Er kann durch Beschluss weitere Abschlussjahrgänge in die Berechnung mit einbeziehen.

§ 38 Urkunde

¹Zusammen mit dem Zeugnis erhält die oder der Studierende eine in Deutsch und Englisch gefasste zweisprachige Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades, welche die Gesamtnote der Masterprüfung oder das Gesamturteil nach § 35 Absatz 4 enthält. ²Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. ³Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät oder deren oder dessen Stellvertretung unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Mannheim versehen.

V. Verstöße gegen die Prüfungsordnung

§ 39 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten

(1) ¹Unternehmen Studierende oder versuchen sie es zu unternehmen, das Ergebnis einer Vorleistung oder Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf die Prüferinnen oder die Prüfer oder die Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Leistungen mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet oder können die Studierenden von der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. ³Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Studien- oder Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.

(2) ¹Prüfungsausschuss sowie Prüferinnen und Prüfer sind berechtigt, bei der Bewertung von Hausarbeiten, der Bachelorarbeit und vergleichbaren Leistungen eine Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. ²Die Studierenden können verpflichtet werden, bei der Prüferin oder dem Prüfer Exemplare sowohl in digitaler Form als auch in Papierform einzureichen. ³Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form zu verwenden.

(3) ¹Unternehmen es Studierende oder versuchen sie es zu unternehmen, die Anrechnung oder Anerkennung von Studien- oder Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die Prüfung, welche durch die Anrechnung oder Anerkennung ersetzt werden sollte, mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Die Prüfung, für welche die Anrechnung oder Anerkennung begehrt wurde, ist zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim zu erbringen.

(4) ¹Studierende, die gröblich gegen die Ordnung verstoßen, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die betreffenden Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

§ 40 Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) ¹Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss das Ergebnis beziehungsweise die betroffene Note nachträglich abändern und die Prüfung für ganz oder teilweise „nicht bestanden“ erklären. ²Ist dadurch das Bestehen der Master-Prüfung betroffen, kann er die entsprechenden ECTS-Punkte aberkennen und die Master-Prüfung gegebenenfalls für „endgültig nicht bestanden“ erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht bestanden“ und folglich die Master-Prüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) ¹Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

- (4) ¹Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. ²Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. ³Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Masterurkunde einzuziehen, wenn eine Abänderung der Gesamtnote vorgenommen werden muss oder die Master-Prüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt wurde. ⁴Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) ¹Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

VI. Schlussbestimmungen

§ 41 Inkrafttreten und Anwendungsbereich; Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Sie findet ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Studiengang Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2025/2026 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.
- (2) ¹Die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsmathematik vom 28. Februar 2011 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 04/2011 vom 09. März 2011, S. 11 ff.), zuletzt geändert am 16. Juli 2024 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 08/2024, Teil II, vom 25. Juli 2024, S. 33 ff.) tritt mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung außer Kraft. ²Für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt ihr Studium im Studiengang Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsmathematik an der Universität Mannheim nach den Regelungen der nach Satz 1 außerkraftgetretenen Prüfungsordnung studieren, besteht die Möglichkeit, ihr Studium nach den Regelungen der außerkraftgetretenen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung bis einschließlich des Herbst-/ Wintersemesters 2028/2029 an der Universität Mannheim zu Ende zu führen. ³Im Herbst-/ Wintersemester 2028/2029 werden letztmals die im Rahmen des Studiums nach den Regelungen der nach Satz 1 außerkraftgetretenen Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen angeboten. ⁴Studierende, die ihr Studium in diesem Rahmen nicht rechtzeitig beendet haben, können ihr Studium danach ausschließlich nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung zu Ende führen; Regelungen zu Prüfungsfristen, insbesondere zur maximalen Studienzeit, bleiben davon unberührt.
- (3) ¹Die Mitglieder des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung amtierenden Prüfungsausschusses gemäß den Regelungen der nach Absatz 2 außer Kraft getretenen Prüfungsordnung gelten als Mitglieder des Prüfungsausschusses nach den Vorgaben dieser Prüfungsordnung.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 27. März 2025



Prof. Dr. Thomas Fetzer
Rektor

Anlage: Zusammensetzung der Bereiche; Bereichstabellen

1. Wahlpflichtbereich Reine Mathematik (13 - 42 ECTS-Punkte)

P/WP/W	PL/SL	Modul Kürzel	Name	Prüfung	ECTS-Punkte
WP	PL	MAA 510	Introduction to Partial Differential Equation	Prüfungsgespräch (30 Minuten)	8
WP	PL	MAA 504	Partielle Differentialgleichungen	Prüfungsgespräch (30 Minuten)	8
WP	PL	MAA 516	Funktionalanalysis	Prüfungsgespräch (30 Minuten)	8
WP	PL	MAC 515	Stochastic Processes	Prüfungsgespräch (30 Minuten)	8
WP	PL	MAA 519	Stochastic Calculus	Prüfungsgespräch (30 Minuten)	5
WP	PL	MAA 409	Elemente der Funktionentheorie	Prüfungsgespräch (30 Minuten)	5

2. Wahlbereich Mathematik und Informatik (mindestens 6 ECTS-Punkte)

¹In diesem Bereich sind zur Spezialisierung Wahlmodule im Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten zu belegen und die jeweils zugehörige Prüfung zu bestehen. ²Die aus dem M. Sc. Wirtschaftsmathematik zur Auswahl stehenden Module, die ihnen jeweils zugehörige Prüfung sowie Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte bei Bestehen der Prüfung sind dem Modulkatalog zu entnehmen. ³In diesen Bereich können zudem höchstens 18 ECTS-Punkte aus dem Studiengang M.Sc. Wirtschaftsinformatik eingebracht werden; die insofern zur Verfügung stehenden Module sind inklusive der Anzahl der jeweils zu erwerbenden ECTS-Punkte in den Modulkatalog aufgenommen. ⁴Für die weiteren Inhalte dieser importierten Wahlmodule sowie die jeweils zugehörigen Prüfungen wird auf die externe Anlage sowie den externen Modulkatalog des Studiengangs M.Sc. Wirtschaftsinformatik in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

3. Wahlbereich Wirtschaftswissenschaften (30 - 34 ECTS-Punkte)

¹In diesem Bereich sind Wahlmodule im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten und höchstens 34 ECTS-Punkten zu belegen und die jeweils zugehörige Prüfung zu bestehen. ²Dabei sind mindestens 6 ECTS-Punkte aus dem Unterbereich a., „Volkswirtschaftslehre“, einzubringen; es dürfen höchstens 24 ECTS-Punkte aus dem Unterbereich b., „Betriebswirtschaftslehre“, eingebracht werden:

a. Volkswirtschaftslehre: Module im Umfang von 6 – 34 ECTS-Punkten

¹In diesem Bereich sind zur Spezialisierung Wahlmodule im Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten und höchstens 34 ECTS-Punkten zu belegen und die jeweils zugehörige Prüfung zu bestehen. ²Die zur Auswahl stehenden Module sowie die Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte bei Bestehen der Prüfung sind in den Modulkatalog aufgenommen. ³Für die weiteren Inhalte sowie die jeweils zugehörigen Prüfungen wird auf die Anlage des volkswirtschaftlichen Masterstudiengangs der Fakultät für

Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim, Abteilung Volkswirtschaftslehre, in Verbindung mit dem Modulkatalog in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

b. Betriebswirtschaftslehre: Module im Umfang von 0 – 24 ECTS-Punkten

¹In diesem Bereich können zur Spezialisierung Wahlmodule im Umfang von höchstens 24 ECTS-Punkten belegt und die jeweils zugehörige Prüfung bestanden werden. ²Die zur Auswahl stehenden Module sowie die Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte bei Bestehen der Prüfung sind in den Modulkatalog aufgenommen. ³Für die weiteren Inhalte sowie die jeweils zugehörigen Prüfungen wird auf die Anlage des Studiengangs „Mannheimer Master in Management“ der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim in Verbindung mit dem Modulkatalog in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

4. Seminare im Umfang von 8 ECTS-Punkten

P/WP/W	PL/SL	Name	Prüfung	ECTS-Punkte
P	SL	Seminar I	Vortrag	4
P	SL	Seminar II	Vortrag	4

5. Master-Arbeit (30 ECTS-Punkte)

P/WP/W	PL/SL	Name	Prüfung (ohne zugeordnete Lehrveranstaltung)	ECTS-Punkte
P	PL	Master-Arbeit	Master-Arbeit	30

Abkürzungsverzeichnis

M.Sc.	Master of Science
D	Deutsch
E	Englisch
ECTS	European Credit Transfer System
ENB	endgültiges Nichtbestehen
FS	Fachsemester
GS	Gesamtnotenrelevanz
J	Ja
LHG	Landeshochschulgesetzes
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
max.	maximal
Min.	Minuten
mind.	mindestens
N	Nein
o.	oder
o.ä.	oder ähnlichem
P	Pflichtmodul
PL	Prüfungsleistung
S	Seminar
S.	Seite(n)
SL	Studienleistung
Ü	Übung
VL	Vorlesung
W	Wahlmodul
W.	Wochen
WP	Wahlpflichtmodul

Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“

vom

27. März 2025

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 19. März 2025 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG diese Prüfungsordnung für den Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftsinformatik der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 27. März 2025

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich; Graduierung	3
§ 2 Studienzweck	3
§ 3 Studenumfang	3
§ 4 Studienaufbau; Studienstruktur; Lehrsprache	3
§ 5 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit	4
§ 6 Orientierungsphase (OP)	5
II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen	5
§ 7 Mitglieder; Amtszeit; Beschlussfähigkeit; Verschwiegenheit	5
§ 8 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses	6
§ 9 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer	6
§ 10 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	7
§ 11 Zuständigkeit des Studienbüros	8
III. Prüfungsverfahren	9
§ 12 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen; Prüfungssprache	9
§ 13 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine	10
§ 14 Arten und Formen von Studien- und Prüfungsleistungen	13
§ 15 Mündliche Leistungen - Prüfungsgespräche	13
§ 16 Schriftliche Leistungen	14
§ 17 Elektronische Leistungen	16
§ 18 Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen	16
§ 19 Weitere Leistungen – Kombinationen verschiedener Leistungsarten	17
§ 20 Praktikum Software Engineering	19
§ 21 Seminar	20
§ 22 Bachelorarbeit	21
§ 23 Bewertungen von Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen); Prüfungs- und Modulnoten	22
§ 24 Wiederholung von Leistungen; endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung	23
§ 25 Verfahrensfehler	24
§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten	25
§ 27 Verlängerung von Prüfungsfristen	25

§ 28	Nachteilsausgleich.....	26
§ 29	Rücktritt und Säumnis	26
§ 30	Bachelorprüfung.....	27
§ 31	Bereich Grundlagen Wirtschaftsinformatik.....	27
§ 32	Bereich Grundlagen Informatik	28
§ 33	Bereich Grundlagen Betriebswirtschaftslehre.....	28
§ 34	Bereich Grundlagen Mathematik und Statistik	29
§ 35	Bereich Vertiefung.....	29
§ 36	Bereich Wahlfach	29
§ 37	Bereich Schlüsselqualifikationen	30
§ 38	Bereich Seminar	31
§ 39	Bereich Bachelorarbeit	31
§ 40	Berechnung der Bereichsnoten; Benotung der Bachelorprüfung (Gesamtnote)	31
§ 41	Bachelorzeugnis; Diploma Supplement	32
§ 42	Urkunde.....	32
§ 43	Täuschung; sonstiges ordnungswidriges Verhalten.....	33
§ 44	Ungültigkeit	33
IV.	Schlussbestimmungen	34
§ 45	Inkrafttreten und Anwendungsbereich; Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen 34	
Anlage:	Modulübersicht für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“	35

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich; Graduierung

- (1) Diese Prüfungsordnung enthält die studiengangspezifischen Regelungen des Studiengangs Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftsinformatik der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim (Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik).
- (2) ¹Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität Mannheim den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.). ²Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 2 Studienzweck

- (1) ¹Das Bestehen der Bachelorprüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik. ²Mit der bestandenen Bachelorprüfung erwerben Studierende einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.
- (2) ¹Durch die bestandene Bachelorprüfung wird gewährleistet, dass Studierende die Zusammenhänge des Faches überblicken, entsprechend ihrem erworbenen Abschluss wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden können und berufspraktische Fertigkeiten erworben haben. ²Ziel des Studiums ist die Vermittlung der für die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse und die Fähigkeit, die zentralen Forschungsergebnisse des Fachs zu überblicken und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. ³Durch das Bachelorstudium werden die Studierenden zudem in die Lage versetzt, an einem konsekutiven Masterstudiengang erfolgreich teilzunehmen.

2. Abschnitt: Studium des Bachelorstudiengangs

§ 3 Studienumfang

- (1) Für den Bachelorstudiengang beträgt der Studien- und Prüfungsumfang insgesamt 180 oder 182 ECTS-Punkte unter Beachtung der Zuordnung der ECTS-Punkte gemäß § 4 Absatz 2 in Verbindung mit der Anlage.
- (2) ¹Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. ²Dieser umfasst die Zeiten der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen einschließlich der Zeiten für deren Vor- und Nachbereitung, die Zeit des Selbststudiums sowie die zur Vorbereitung und Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen) erforderlichen Zeiten.

§ 4 Studienaufbau; Studienstruktur; Lehrsprache

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik ist modular aufgebaut. ²Die fachlich thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lerneinheiten (Module) umfassen in der Regel eine Lehrveranstaltung. ³Abweichend davon stehen für das Modul Praktikum Software Engineering verschiedene Software-Entwicklungsgruppen mit je einer Lehrveranstaltung zur Auswahl und das Modul Bachelorarbeit beinhaltet keine Lehrveranstaltung. ⁴Die Inhalte der Module sind mit Ausnahme gemäß Satz 6 dem Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung (Modulkatalog B.Sc. Wirtschaftsinformatik) zu entnehmen. ⁵Der Modulkatalog

B.Sc. Wirtschaftsinformatik wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik im Einvernehmen mit der Studienkommission der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik beschlossen und auf den Internetseiten der Universität Mannheim bereitgestellt. ⁶Die Inhalte der Module in den Bereichen Grundlagen Betriebswirtschaftslehre, Grundlagen Mathematik und Statistik und Wahlfach, die nicht aus der Informatik stammen, (importierte Module) sind demjenigen Modulkatalog in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen, auf den in der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog verwiesen wird (externer Modulkatalog).

- (2) ¹Die einzelnen Module sind in übergeordneten thematischen Einheiten (Bereichen zusammengefasst. ²Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik umfasst die folgenden Bereiche:

1. Grundlagen Wirtschaftsinformatik (24 ECTS-Punkte),
2. Grundlagen Informatik (57 ECTS-Punkte),
3. Grundlagen Betriebswirtschaftslehre (30 ECTS-Punkte),
4. Grundlagen Mathematik und Statistik (25 ECTS-Punkte),
5. Vertiefung (12 ECTS-Punkte),
6. Wahlfach (6 oder 8 ECTS-Punkte),
7. Schlüsselqualifikationen (9 ECTS-Punkte),
8. Seminar (5 ECTS-Punkte),
9. Bachelorarbeit (12 ECTS-Punkte).

³Die Themenbereiche und die Zusammensetzungen der einzelnen Bereiche ergeben sich aus den §§ 31 bis 39 in Verbindung mit der Anlage.

- (3) ¹Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten; sie können auch in englischer Sprache abgehalten werden. ²Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über die Sprache der Lehrveranstaltung (Lehrsprache) und informiert über seine Entscheidung im Modulkatalog B.Sc. Wirtschaftsinformatik.

§ 5 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit

- (1) Die Studienzeit im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik, in der die einzelnen Prüfungen der Bachelorprüfung erfolgreich erbracht werden können, beträgt sechs Fachsemester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Studieninhalte sind so auszuweisen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) ¹Sämtliche für die Bachelorprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist bestanden werden (maximale Studienzeit). ²Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit zum Ende des neunten Fachsemesters, es sei denn, Studierende haben die Überschreitung der maximalen Studienzeit nicht zu vertreten. ³Die Fristüberschreitung stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Sätze 4 und 5 in Verbindung mit Satz 3 Alternative 2 LHG verloren.

§ 6 Orientierungsphase (OP)

- (1) ¹Die Orientierungsphase (OP) dient der Selbstkontrolle der Studierenden über ihre Eignung und ihren Kenntnisstand in den wissenschaftlichen Grundlagen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik. ²Hierfür haben Studierende nachzuweisen, dass sie sich erfolgreich grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten ihres Faches angeeignet haben.
- (2) ¹Die OP wird studienbegleitend abgelegt. ²Für das Bestehen der OP sind Prüfungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten fristgerecht zu bestehen. ³Für die OP werden ausschließlich Prüfungen berücksichtigt, die spätestens im ersten Wiederholungsversuch bestanden wurden.
- (3) ¹Die Prüfungen der OP sollen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters bestanden werden. ²Sie müssen bis zum Ende des dritten Fachsemesters bestanden sein (OP-Frist), es sei denn, Studierende haben die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. ³Die Fristüberschreitung stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 2 LHG verloren.

II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen

1. Abschnitt: Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik

§ 7 Mitglieder; Amtszeit; Beschlussfähigkeit; Verschwiegenheit

- (1) ¹Es wird ein Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (Prüfungsausschuss) gebildet. ²Ihm gehören drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder Privatdozenten der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik oder der Area Information Systems der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre und eine Vertreterin oder ein Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als stimmberechtigte Mitglieder sowie ein studentisches Mitglied in beratender Funktion an. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik bestellt.
- (2) ¹Für das studentische Mitglied ist aus der Gruppe der Studierenden eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen. ²Diese Stellvertreterin oder dieser Stellvertreter nimmt im Verhinderungsfall den Sitz des studentischen Mitglieds wahr.
- (3) ¹Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ²Wiederbestellungen sind für alle Mitglieder zulässig. ³Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. August. ⁴Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit. ²Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder seiner oder ihrer Stellvertretung mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden gibt die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

- (6) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ³Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,

1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden oder in einer solchen behandelt worden sind,
2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist oder
4. deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

⁴Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

§ 8 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen:

1. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer,
2. Entscheidungen über Anerkennungen und Anrechnungen von Kompetenzen,
3. Entscheidungen über Genehmigungen von Rücktritts- oder Säumnisgründen,
4. Entscheidungen über Nachteilsausgleiche,
5. Entscheidungen über Verlängerungen von Prüfungsfristen,
6. Entscheidungen über Verfahrensfehler,
7. Feststellung des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung,
8. Feststellung der Überschreitung einer Prüfungsfrist,
9. Entscheidungen in schwerwiegenden Fällen von Täuschung und Ordnungsverstößen,
10. Entscheidungen über die Ungültigkeit von Prüfungen und,
11. Entscheidungen über den Ersatz einer Prüfungsform durch eine andere kompetenzgleiche Prüfungsform.

⁴Der Übertragungsbeschluss ist jederzeit widerruflich.

- (2) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und seiner oder seines Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, die insbesondere in prüfungsrechtlicher Hinsicht vorbereitende Aufgaben im Auftrag der oder des Vorsitzenden oder seiner Stellvertretung übernimmt.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Zur Abnahme von Vorleistungen und Prüfungen sind nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie diejenigen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen das

Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt (Prüfungsbefugte). ²§ 22 Absatz 3 bleibt unberührt.

- (2) ¹Ist eine Prüfung einer Lehrveranstaltung zugeordnet, wird die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter dieser Lehrveranstaltung zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Prüferinnen und Prüfer können einen oder mehrere Korrekturassistentinnen und Korrekturassistenten hinzuziehen; Prüferinnen und Prüfer stellen die fachlich kompetente Bewertung sicher.
- (4) ¹Für Prüfungsgespräche und digital unterstützte mündliche Leistungen benennt die Prüferin oder der Prüfer eine Beisitzerin oder einen Beisitzer. ²Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann nur benannt werden, wer in dem Fachgebiet, auf das sich das Prüfungsgespräch bezieht, mindestens einen grundständigen Studiengang erfolgreich absolviert und die zugehörige Hochschul-, oder staatliche Prüfung bestanden hat. ³Beisitzerinnen und Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.
- (5) Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 7 Absatz 6.
- (6) Für die Vorleistungen und Prüfungen der den importierten Modulen zugehörigen Prüfungen (importierte Prüfungen) sind für die Vorgaben zu den Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern ausschließlich die entsprechenden Regelungen derjenigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen, auf die der externe Modulkatalog Bezug nimmt (externe Prüfungsordnung).

§ 10 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. ²§ 35 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes bleibt unberührt.
- (2) ¹Bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. ²Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Leistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Für eine Anrechnung hat die Bewerberin oder der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. ³Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. ⁴Die außerhalb des Hoch-

schulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studiengangs ersetzen, in dessen Rahmen die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Leistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt. ⁵Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (4) ¹Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. ²Es obliegt den Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.
- (5) ¹Werden Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen durch Beschluss festlegen. ³Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁴Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Die Anerkennung oder Anrechnung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.
- (6) Nehmen Studierende im Rahmen ihres Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl sie die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anerkannter oder anrechenbarer Weise anderweitig erworben haben, erklären sie damit zugleich den Verzicht auf die Anerkennung oder Anrechnung der bereits erbrachten Leistung.

2. Abschnitt: Studienbüro

§ 11 Zuständigkeit des Studienbüros

- (1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Prüfungen ist das Studienbüro zuständig.
- (2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere
 1. die Festlegung und Bekanntgabe der Anmeldefristen,
 2. die Festlegung und Bekanntgabe der Prüfungstermine und -orte für die schriftlichen Aufsichtsarbeiten (Klausuren),
 3. die Entgegennahme der Prüfungsanmeldungen der Studierenden zu den (Wiederholungs-) Prüfungen, es sei denn, in der Prüfungsordnung ist eine Prüfungsanmeldung bei der Prüferin oder dem Prüfer vorgesehen,
 4. die Eintragung der Prüfungszulassungen und -ablehnungen im System,
 5. die Vornahme der Pflichtanmeldungen,
 6. die Führung der Prüfungsakten,
 7. die Überwachung aller in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen,
 8. die technische Abwicklung der Prüfungen,
 9. die Benachrichtigung der Studierenden über die Ergebnisse von Prüfungen,
 10. die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Leistungen, jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aushändigung.

III. Prüfungsverfahren

1. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen)

§ 12 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen; Prüfungssprache

- (1) Die für die Bachelorprüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme der Prüfungen Seminar und Bachelorarbeit den einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet.
- (2) ¹Im Modulkatalog B.Sc. Wirtschaftsinformatik können weitere Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen vorgesehen werden, insbesondere vor der Prüfung zu bestehende Leistungen im Zusammenhang mit der zugehörigen Lehrveranstaltung (Vorleistungen). ²Stehen im Modulkatalog mehrere Vorleistungen zur Auswahl, entscheidet die zuständige Prüferin oder der zuständige Prüfer, welche Vorleistungen in dem jeweiligen Semester zu erbringen sind. ³In diesem Fall informiert die Prüferin oder der Prüfer über ihre oder seine Entscheidung vor Beginn der Vorlesungszeit im Studierendenportal. ⁴Für die einzelnen Prüfungen im Bereich Grundlagen Betriebswirtschaftslehre, Grundlagen Mathematik und Statistik, Vertiefung und Wahlfach sind etwaige Zulassungsvoraussetzungen des Moduls dem externen Modulkatalog zu entnehmen.
- (3) ¹Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung umfasst eine oder mehrere individuelle Leistungen. ²Leistungen in einer Gruppe zu absolvieren ist zulässig, es sei denn eine solche Gruppenprüfung widerspräche der Form der Prüfung. ³Wird eine Leistung in der Gruppe abgenommen, erfolgt die Zuteilung der von den einzelnen Gruppenmitgliedern zu bearbeitenden Aufgaben durch die Prüferin oder den Prüfer. ⁴Bei Gruppenleistungen wird ausschließlich die individuelle Leistung der oder des einzelnen Studierenden an der Gruppenleistung bewertet; es wird durch die Prüferin oder den Prüfer sichergestellt, dass sich bei einer gemeinsamen Bearbeitung eines Themas der Einzelbeitrag eines jeden Gruppenmitgliedes eindeutig abgrenzen und zuverlässig bewerten lässt.
- (4) ¹Für die einzelnen Prüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule (Pflicht- und Wahlpflichtprüfungen) erfolgt die Festlegung der Prüfungszusammensetzung sowie der Art, Form und Umfang oder Dauer der zugehörigen Leistungen in der Prüfungsordnung in Verbindung mit der Anlage. ²Für die einzelnen Prüfungen der Wahlmodule (Wahlprüfungen) erfolgt die Festlegung der Prüfungszusammensetzung sowie der Art, Form und Umfang oder Dauer der zugehörigen Leistungen für die aus der Informatik stammenden Wahlprüfungen in der Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulkatalog B.Sc. Wirtschaftsinformatik und für die importierten Wahlprüfungen im externen Modulkatalog, auf den in dem Modulkatalog verwiesen wird. ³Stehen im (externen) Modulkatalog mehrere Leistungen für eine Wahlprüfung zur Auswahl, entscheidet die zuständige Prüferin oder der zuständige Prüfer, welche Leistungen für diese Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen sind. ⁴In diesen Fällen informiert die Prüferin oder der Prüfer über ihre oder seine Entscheidung bis zum Beginn der Vorlesungszeit im Studierendenportal.
- (5) ¹Die in der Anlage vorgesehene Form einer Leistung kann durch eine andere Leistung ersetzt sowie der Umfang der Leistung angepasst werden, falls die ersetzte und die ersetzende Leistung in gleicher Weise geeignet sind, die abzuprüfenden Kompetenzen zu kontrollieren, sowie hinsichtlich des Umfangs der Leistung unter Berücksichtigung der organisatorischen Voraussetzungen der jeweiligen Leistungsform keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Kompetenzgleichheit besteht insbesondere zwischen schriftlichen und elektronischen Aufsichtsarbeiten, zwischen schriftlichen und digital unterstützten Hausarbeiten sowie zwischen Prüfungsgesprächen und digital unterstützten Prüfungsgesprächen. ³Die Entscheidung über einen Wechsel der Leistungsform sowie Anpassungen des Umfangs trifft der Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. ⁴Über diese Entscheidungen werden

die Studierenden spätestens bis zum Vorlesungsbeginn eines Semesters informiert. ⁵Die Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung in dem jeweiligen Semester getroffen werden.

- (6) Die Prüferin oder der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und informiert darüber in geeigneter Form rechtzeitig im Voraus.
- (7) ¹Die einer Lehrveranstaltung zugehörigen Vorleistungen und Prüfungen sind in der Regel in deutscher Sprache zu erbringen; sie können auch in englischer Sprache erbracht werden. ²Sie sind in derselben Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung abgehalten wird (Prüfungssprache). ³Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über die Prüfungssprache. ⁴Die Prüferin oder der Prüfer informiert über ihre oder seine Entscheidung hinsichtlich der Prüfungssprache im Modulkatalog B.Sc. Wirtschaftsinformatik. ⁵Für die importierten Prüfungen finden sich die entsprechenden Angaben im externen Modulkatalog.

§ 13 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine

- (1) ¹Sämtliche Prüfungen sind von den Studierenden anzumelden. ²Die erste Anmeldung zu einer Prüfung hat immer eigenverantwortlich durch die oder den Studierenden zu erfolgen. ³Bestehen Studierende den ersten Prüfungsversuch nicht oder gilt dieser als nicht unternommen, werden sie je nach Form der betroffenen Prüfung und gewähltem Prüfungstermin für den folgenden Prüfungsversuch zum nächsten Prüfungstermin im selben Semester pflichtangemeldet oder haben sich für diesen erneut eigenverantwortlich anzumelden. ⁴Wird eine Prüfung im ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser oder ein zweiter Wiederholungsversuch als nicht unternommen, gilt Satz 3 entsprechend. ⁵Eine semesterübergreifende Pflichtanmeldung findet nicht statt.
- (2) ¹Für die Anmeldungen zu der Prüfung Bachelorarbeit sowie zu den Prüfungen Seminar und Praktikum Software Engineering gelten ausschließlich die Regelungen des § 20 Absatz 5, § 21 Absatz 3 und § 22 Absatz 4. ²Für die Anmeldung der importierten Prüfungen gelten die Regelungen derjenigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung auf die der externe Modulkatalog Bezug nimmt (externe Prüfungsordnung).
- (3) ¹Die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ist von den Studierenden über das Studierendenportal im Studienbüro innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist vorzunehmen (Anmeldefrist), es sei denn, die Prüfungsteilnahme liegt vor Beginn der Anmeldefrist (Absatz 5) oder es ist in der Prüfungsordnung eine Prüfungsanmeldung bei der Prüferin oder bei dem Prüfer vorgesehen. ²Die Verlängerung der Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung).
- (4) ¹Eine Prüfungsanmeldung über das Studierendenportal kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). ²Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.
- (5) ¹Liegt die Prüfungsteilnahme zeitlich vor dem Beginn der Anmeldefrist im Studierendenportal und ist den Studierenden aus diesem Grund eine vorherige eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung im Studienbüro über das Studierendenportal nicht möglich, erfolgt die verbindliche Prüfungsanmeldung durch die Studierenden bereits durch die Entgegennahme der von der Prüferin oder vom Prüfer zugeteilten Aufgabe der Leistung (Prüfungsteilnahme). ²In diesen Fällen erfolgt die Zulassung der Studierenden zu der betroffenen Prüfung durch die Prüferin oder den Prüfer mit der Ausgabe der Aufgabe; es obliegt den Studierenden, der Prüferin oder dem Prüfer zuvor

die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen.³Studierende haben ihre Prüfungsanmeldung im Rahmen der Anmeldefrist über das Studierendenportal im Studienbüro zu vermerken.⁴Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, falls eine Prüfungsanmeldung bei der Prüferin oder dem Prüfer vorgesehen ist.

- (6) ¹Umfasst eine Prüfung aus der Informatik eine Leistung, sind für die Prüfungsanmeldungen zudem folgende Prüfungsmodalitäten zu beachten:

1. Schriftliche Aufsichtsarbeiten (Klausuren), elektronische Aufsichtsarbeiten, Programmier-testate, und digital unterstützte Hausarbeiten, deren Bearbeitungszeit in Minuten angegeben ist:

- a. ¹Der Ersttermin soll am Anfang der vorlesungsfreien Zeit des Semesters und der Zweittermin vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. ²Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. ³Der Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
- b. ¹Die oder der Studierende kann die Prüfungsanmeldung nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweittermin eines Semesters vornehmen. ²Die Prüfungsanmeldung erfolgt über das Studierendenportal im Studienbüro.
- c. Wird im Ersttermin ein Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, erfolgt eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin desselben Semesters, falls dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen.
- d. Wird ein Prüfungsversuch im Zweittermin nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, haben sich Studierende zu einem Prüfungstermin eines folgenden Semesters eigenverantwortlich erneut anzumelden, um das Prüfungsverfahren fortzusetzen.

2. Prüfungsgespräche

- a. ¹Der Ersttermin soll am Anfang der vorlesungsfreien Zeit des Semesters, in dem die letzte zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird, und der mögliche Zweittermin vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. ²Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. ³Der Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
- b. ¹Die oder der Studierende kann die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters vornehmen. ²Die Prüfung ist über das Studierendenportal im Studienbüro anzumelden. ³In Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer erfolgt eine Festlegung des Prüfungstermins. ⁴Mit der Mitteilung des Prüfungstermins an die oder den Studierenden ist die Anmeldung verbindlich.
- c. ¹Wird ein Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, entscheidet die oder der Studierende nach Beratung mit der Prüferin oder dem Prüfer eigenverantwortlich, ob sie oder er an einem weiteren Prüfungsversuch für die betroffene Prüfung zu derselben Lehrveranstaltung zum Zweittermin desselben Semesters teilnehmen möchte oder ob der nächste Prüfungsversuch im Rahmen einer neuen Lehrveranstaltung erfolgen soll; die Entscheidung ist im Studienbüro aktenkundig zu machen. ²Im letztgenannten Fall hat sich die oder der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.

- d. Wird ein Prüfungsversuch im Zweittermin nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, haben sich Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.
3. Hausarbeiten, schriftliche Ausarbeitungen, Essays, Projektarbeiten, Präsentationen
- a. Der Prüfungstermin einer Hausarbeit findet lehrveranstaltungsgebunden während der Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird (Prüfungstermin des Semesters).
- b. ¹Studierende können die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich bei der Prüferin oder dem Prüfer vornehmen. ²Die Themenausgaben für die Referate an die Studierenden und die Zuteilung zu einem Lehrveranstaltungstermin zur Absolvierung des Referats erfolgen zu Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung. ³Mit der Entgegennahme des Themas haben sich Studierende verbindlich zur Prüfung im Prüfungstermin eines Semesters angemeldet. ⁴Studierende haben ihre Prüfungsanmeldung im Rahmen der Anmeldefrist über das Studierendenportal im Studienbüro zu vermerken.
- c. ¹Wird der Prüfungsversuch im Prüfungstermin nicht bestanden oder gilt dieser Prüfungsversuch als nicht unternommen, liegt der nächstmögliche Prüfungstermin im Rahmen des folgenden Angebots der betroffenen Lehrveranstaltung. ²Zu diesem nächsten Prüfungsversuch haben sich Studierende erneut eigenverantwortlich anzumelden.
- d. Buchstaben a. bis c. gelten für Hausarbeiten, schriftliche Ausarbeitungen, Essays, Projektarbeiten und Präsentationen entsprechend.
- (7) ¹Umfasst eine Prüfung aus der Informatik mehrere Prüfungsleistungen sind zudem folgende Prüfungsmodalitäten zu beachten:
1. Für die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung nach den Absätzen 2 und 3 ist auf den Zeitpunkt der Teilnahme an der ersten zu erbringenden Leistung der Prüfung abzustellen.
 2. ¹Umfasst die Prüfung lehrveranstaltungsgebundene Leistungen und auch eine schriftliche Aufsichtsarbeit, elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit, deren Bearbeitungszeit in Minuten angegeben ist, wird diese Prüfung zum Ersttermin des Semesters gemäß Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe a Satz 1 absolviert; die übrigen Leistungen derselben Prüfung sind zuvor lehrveranstaltungsbegleitend zu erbringen (Prüfungstermin eines Semesters). ²Die oder der Studierende kann eine eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zu dem Prüfungstermin eines Semesters vornehmen. ³Wird die Prüfung in diesem Prüfungstermin nicht bestanden oder gilt dieser Prüfungsversuch als nicht unternommen und steht der oder dem Studierenden ein weiterer Prüfungsversuch zur Verfügung, hat sich der oder die Studierende im Rahmen des folgenden erneuten Angebots der betroffenen Lehrveranstaltung erneut eigenverantwortlich zu der Prüfung anzumelden.
 3. ¹Umfasst die Prüfung ausschließlich lehrveranstaltungsgebundene Leistungen, werden diese während eines Semesters absolviert (Prüfungstermin eines Semesters). ²Die oder der Studierende kann eine eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zu dem Prüfungstermin eines Semesters vornehmen. ³Wird die Prüfung in diesem Prüfungstermin nicht bestanden oder gilt dieser Prüfungsversuch als nicht unternommen, liegt der nächstmögliche Prüfungstermin im Rahmen des folgenden erneuten Angebots der betroffenen Lehrveranstaltung. ⁴Zu diesem nächsten Prüfungsversuch hat sich die oder der Studierende erneut eigenverantwortlich anzumelden.
- (8) ¹Zu einer Prüfung wird die oder der Studierende nur zugelassen, falls sie oder er
1. im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik eingeschrieben ist,

2. den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht verloren hat,
3. dieselbe Prüfung, für welche die Zulassung begehrt wird, nicht bereits in einem anderen Studiengang endgültig nicht bestanden hat und
4. die für die betroffene Prüfung bereits in der Prüfungsordnung vorgesehenen ergänzenden sowie die im Modulkatalog aufgenommenen weiteren Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere Vorleistungen, erfüllt hat.

²Es obliegt den Studierenden, dem Studienbüro oder der Prüferin oder dem Prüfer die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen.

§ 14 Arten und Formen von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik sind schriftliche, mündliche und elektronische Leistungen für die Prüfungen mit folgenden Formen vorgesehen:
 1. mündliche Leistungen in Form von Prüfungsgesprächen;
 2. schriftliche Leistungen in Form von Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten), Hausarbeiten, digital unterstützte Hausarbeiten, Essays, Projektarbeiten, Bachelorarbeit, sowie schriftliche Ausarbeitungen (insbesondere Hausaufgaben);
 3. elektronische Leistungen in Form von elektronischen Aufsichtsarbeiten, Programmiertestaten und digital unterstützten Hausarbeiten, soweit bei diesen die Prüfungsfragen an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden.
 4. Kombinationen dieser Arten in Form von Präsentationen und der Entwicklung eines Softwaresystems.
- (2) Als Vorleistungen können die Prüferinnen und Prüfer neben den für die Prüfungen vorgesehenen Leistungen weitere, wie beispielweise Exposés und Mitarbeit, im Modulkatalog vorsehen.

§ 15 Mündliche Leistungen - Prüfungsgespräche

- (1) In einem Prüfungsgespräch demonstrieren Studierende in einem zeitlich begrenzten Rahmen, dass sie terminologisch und methodisch fundierte wissenschaftliche Ergebnisse der geforderten Aufgaben- oder Fragestellung in der entsprechenden Wissenschaftssprache mündlich darlegen können.
- (2) ¹Ein Prüfungsgespräch wird von einer Prüferin oder einem Prüfer im Beisein einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung abgenommen. ²Beisitzerinnen und Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Dauer eines Prüfungsgesprächs beträgt mindestens 15 Minuten und soll 45 Minuten nicht überschreiten.
- (4) ¹Bei einem Prüfungsgespräch ist ein Prüfungsprotokoll (Ergebnisprotokoll) über den wesentlichen Prüfungsverlauf zu führen. ²Die Prüferin oder der Prüfer zieht eine sachkundige Person als Schriftführerin oder Schriftführer hinzu, die das Protokoll anfertigt. ³Diese kann auch gleichzeitig als Beisitzerin oder Beisitzer benannt werden. ⁴Das Ergebnis der Prüfung, welches der oder dem Studierenden unmittelbar im Anschluss bekanntzugeben ist, ist im Protokoll aufzunehmen. ⁵Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu der Prüfungsakte zu geben.

- (5) ¹Mündliche Leistungen können digital unterstützt abgenommen werden; als digital unterstützt gelten mündliche Leistungen, bei denen nicht alle Prüfenden und Prüflinge in Präsenz vor Ort, sondern über elektronische Telekommunikationsmittel an der Prüfung teilnehmen. ²Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfer der betroffenen mündlichen Prüfung, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. ³Über diese Entscheidung wird die oder der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert. ⁴Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 16 Schriftliche Leistungen

(1) Schriftliche Aufsichtsarbeiten (Klausuren)

1. In einer Klausur zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können.
2. Die Dauer einer Klausur in den Fächern Mathematik oder Informatik dauern zwischen 20 und 180 Minuten.
3. ¹Klausuren können ausschließlich ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (Multiple-Choice), wenn die Aufgabenstellung und die Bewertung der betroffenen Prüfung durch dieselbe Person erfolgt. ²Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Stellt sich bei der Auswertung der Leistung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁵Bei der Bewertung der Prüfungsleistungen dürfen weder innerhalb einer Aufgabe noch innerhalb der gesamten Klausur negative Punkte vergeben werden oder falsche Antworten mit richtigen Antworten verrechnet werden. ⁶Die Prüfung ist bestanden, wenn der Studierende insgesamt mindestens die angegebene Prozentzahl der möglichen Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze); die Prüfung ist auch bestanden, wenn der Studierende die relative Bestehensgrenze nicht unterschreitet.
4. ¹Über jede Klausur ist von den Aufsichtsführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu geben.

(2) Hausarbeiten

1. In einer Hausarbeit entwickeln Studierende unter Anleitung oder eigenständig eine wissenschaftliche Fragestellung und präsentieren die eigenen Recherchen und Analyseergebnisse sowie die entsprechende Argumentation in der entsprechenden Wissenschaftssprache schriftlich.
2. ¹Die für den jeweiligen Umfang der Hausarbeit zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird im angemessenen Verhältnis zum Umfang von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt. ²Die Prüferin oder der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit zu Beginn der Vorlesungszeit. ³Mit der Entgegennahme des Themas durch die Studierende oder den Studierenden beginnt die Bearbeitungszeit.

(3) Digital unterstützte Hausarbeiten

1. ¹In digital unterstützten Hausarbeiten zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können. ²In diesen Prüfungen kann die Übermittlung der Prüfungsaufgaben in Papierform oder auf elektronischem Weg erfolgen; die Übertragung der

von den Studierenden in Textform oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten muss auf dem von der Universität vorgegebenen elektronischen Weg und in einem von ihr zugelassenen Dateiformat erfolgen; § 17 Absatz 2 bleibt unberührt. ³Bei digital unterstützten Hausarbeiten mit einer in Minuten festgelegten Bearbeitungszeit wird eine angemessene Zeitpauschale, für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen; diese Zeit darf von den Studierenden nicht zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden; es obliegt den Studierenden, rechtzeitig mit dem Download und Upload zu beginnen, damit dieser innerhalb der vorgesehenen Zeitpauschale abgeschlossen werden kann. ⁴Werden Prüfungsarbeiten von den Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene Leistung gilt in diesem Fall als mit der Note „5,0“ bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten. ⁵Für die Feststellung des Überschreitens des Upload-Zeitraums ist der Prüfungsausschuss zuständig. ⁶Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei digital unterstützten Hausarbeiten nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben, vgl. Absatz 4. ⁷Im Übrigen finden auf digital unterstützte Hausarbeiten, deren Bearbeitungszeit in Minuten festgelegt ist, die Regelungen über Klausuren entsprechende Anwendung.

2. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

- (4) ¹Bei (digital unterstützten) Hausarbeiten haben Studierende bei der Abgabe ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen:

„Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst ist und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Ausnahmen von Satz 2 sind kenntlich gemacht. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Mir ist bekannt, dass im Fall einer falschen Versicherung die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden kann, wenn das Einverständnis nicht erteilt wird.“

Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Leistung abgesehen werden; die Leistung gilt als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ beziehungsweise mit „nicht bestanden“ bewertet.

- (5) ¹Für die Bachelorarbeit gilt Absatz 4 entsprechend. ²Darüber hinaus sind die besonderen Regelungen in § 22 zu beachten.

- (6) Essays

1. In einem Essay erörtern die Studierenden schriftlich ein vorgegebenes, begrenztes Thema oder eine Fragestellung in Form eines relativ formlosen schriftlichen Aufsatzes.

2. ¹Die zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird im angemessenen Verhältnis zum von der Prüferin oder vom Prüfer vorgegebenen Umfang von dieser oder von diesem festgelegt. ²Die Prüferin oder der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit zu Beginn der Vorlesungszeit.

³Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Entgegennahme des Themas durch die Studierende oder den Studierenden.

(7) schriftliche Ausarbeitungen

1. Bei schriftlichen Ausarbeitungen (insbesondere Hausaufgaben oder Übungsblätter) zeigen Studierende, dass sie das Thema einer Sitzung der Lehrveranstaltung verstanden haben und Fragen dazu schriftlich beantworten sowie bestimmte Lerninhalte exemplarisch anwenden können.
2. ¹Die zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird im angemessenen Verhältnis zum von der Prüferin oder dem Prüfer vorgegebenen Umfang von dieser oder von diesem festgelegt. ²Die Prüferin oder der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit zu Beginn der Vorlesungszeit. ³Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Entgegennahme der Aufgabe durch die Studierende oder den Studierenden.

(8) Projektarbeiten

1. In einer Projektarbeit dokumentieren Studierende die Planung und Durchführung sowie die Ergebnisse und Erkenntnisse eines unter Anleitung durchgeführten Projekts schriftlich.
2. ¹Die für den jeweiligen Umfang einer Projektarbeit zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird im angemessenen Verhältnis zum Umfang von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt. ²Die Prüferin oder der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit zu Beginn der Vorlesungszeit. ³Mit der Entgegennahme des Themas durch die Studierende oder den Studierenden beginnt die Bearbeitungszeit.

§ 17 Elektronische Leistungen

- (1) Bei elektronischen Leistungen, insbesondere dem Programmiertestat, zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig in einer von der Universität zur Verfügung gestellten Prüfungsumgebung bearbeiten können.
- (2) ¹Digital unterstützte Hausarbeiten und elektronische Aufsichtsarbeiten sind elektronische Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen der betroffenen Prüfung an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden. ²Wird eine betroffene Prüfung nicht ausschließlich, aber teilweise in diesem Sinne abgenommen, gilt Satz 1 für diesen Teil entsprechend.
- (3) ¹Elektronische Prüfungen können ausschließlich ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (Multiple-Choice). ²§ 16 Absatz 1 Nummer 3 gilt entsprechend.
- (4) Über jede elektronische Aufsichtsarbeit ist von den Aufsichtsführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu geben.
- (5) Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 18 Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen

- (1) Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten digital unterstützte Hausarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte mündliche Prüfungen sowie sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Studien- oder Prüfungsleistung unmittelbar an einem Computer erbracht wird oder die Übermittlung von Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt.

- (2) ¹Die Studierenden haben bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten. ²Die Studierenden haben sich während der gesamten Prüfungsteilnahme, einschließlich des Download- und Upload-Zeitraums, in einem geschützten Raum aufzuhalten. ³Jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen ist im gleichen Zeitraum auszuschließen; Prüfer gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift. ⁴Gleiches gilt für technisches Hilfspersonal der Universität, soweit dieses für die technische Betreuung der betroffenen Prüfung zuständig ist und die Kontaktaufnahme ausschließlich der Behebung eines technischen Problems dient.
- (3) ¹Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. ²§32bLHG bleibt unberührt. ³Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können.
- (4) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen dieser Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.
- (5) ¹Finden elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort statt, entscheidet der Prüfer, ob von den Studierenden eigene Endgeräte für die Bearbeitung der Prüfung eingesetzt werden dürfen oder von der Universität gestellte Endgeräte zu nutzen sind. ²Soweit bei Prüfungen im Sinne von Satz 1 zulässig eigene Endgeräte eingesetzt werden und dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf ihren Endgeräten, die zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden, einen von der Universität vorgegebenen Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen. ³Bei von der Universität gestellten Endgeräten wird der vorgegebene Browser von der Universität installiert; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend. ⁴Beenden Studierende den vorgegebenen Browser während der Bearbeitungszeit, gilt dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung. ⁵Studierende können bei den in Satz 1 genannten elektronischen Prüfungen, bei denen eigene Endgeräte einzusetzen sind, bei Vorliegen eines Härtefalls, insbesondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des eigenen Endgeräts, ein von der Universität bereitgestelltes geeignetes Endgerät zur Bearbeitung der Prüfung nutzen. ⁶Studierende, die ein Endgerät der Universität nutzen, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Prüfungscoordination der Universität zu wenden.

§ 19 Weitere Leistungen – Kombinationen verschiedener Leistungsarten

(1) Referate

1. ¹Die Studierenden entwickeln unter Anleitung oder eigenständig eine wissenschaftliche Fragestellung, präsentieren die eigene Recherche und Analyseergebnisse sowie die Argumentation in der entsprechenden Wissenschaftssprache im Rahmen eines zeitlich begrenzten Referats mündlich vor den Lehrveranstaltungsteilnehmenden und der Prüferin oder dem Prüfer. ²Für dieses Publikum soll ein Handout mit den zentralen Thesen und allen verwendeten Quellen

angefertigt werden. ³Zusätzlich kann die eigenständige Auseinandersetzung mit der Themen- oder Problemstellung in Form einer Ausformulierung in Textform verlangt werden.

2. ¹Die Festlegung der Dauer des Referats und der Umfang des Handouts sowie der Ausformulierung erfolgt entsprechend § 12 Absatz 4. Über die zur Verfügung stehende Vorbereitungszeit informiert die Prüferin oder der Prüfer zu Beginn der Vorlesungszeit. ²Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Entgegennahme des Referatsthemas durch die Studierende oder den Studierenden.

(2) Präsentation

1. ¹Die Studierenden fassen ein vorgegebenes Thema zusammen und präsentieren dieses in einem zeitlich begrenzten Rahmen mündlich vor den Teilnehmenden dieser Lehrveranstaltung und der Prüferin oder dem Prüfer. ²Für dieses Publikum ist ein Handout mit allen verwendeten Quellen anzufertigen.
2. ¹Die Festlegung der Dauer der Präsentation und der Umfang des Handouts sowie der Ausformulierung erfolgt entsprechend § 12 Absatz 4. Über die zur Verfügung stehende Vorbereitungszeit informiert die Prüferin oder der Prüfer zu Beginn der Vorlesungszeit. ²Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Entgegennahme des Themas durch die Studierende oder den Studierenden.

(3) Poster

1. Die Studierenden fertigen unter Anleitung oder eigenständig ein akademisches Poster zur Veranschaulichung verwendeter wissenschaftlicher Methoden und Theorien sowie Quellen und der gewonnenen Ergebnisse oder Erkenntnisse an und präsentiert diese mündlich vor seinem Publikum, den Teilnehmenden dieser Lehrveranstaltung und der Prüferin oder dem Prüfer.
2. ¹Die Festlegung des Umfangs des Posters sowie der Ausformulierung erfolgt entsprechend § 12 Absatz 4. Über die zur Verfügung stehende Vorbereitungszeit informiert die Prüferin oder der Prüfer zu Beginn der Vorlesungszeit. ²Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Entgegennahme des Themas durch die Studierende oder den Studierenden.

(4) Mitarbeit in Lehrveranstaltungen

1. ¹In Lehrveranstaltungen mit diskursivem Charakter und einer maximalen Teilnehmendenzahl von in der Regel 30 Studierenden sowie in Lehrveranstaltungen, die der Aneignung praktischer Fähigkeiten und Kompetenzen dienen, besteht die Möglichkeit, die Mitarbeit in dieser Lehrveranstaltung als Studienleistung festzusetzen, falls dies zum Erreichen des Lernziels der Lehrveranstaltung förderlich ist. ²Die Mitarbeit wird von der Prüferin oder vom Prüfer mit „bestanden“ bewertet, falls die Beiträge der Studierenden den an sie zu stellenden Erwartungen ohne wesentliche Einschränkung entsprechen, mithin das im Modulkatalog festgelegte Lernziel aktiv durch diese gefördert wird (erfolgreiche Mitarbeit). ³Grundlage für diese Leistungsbewertung ist eine Gesamtschau sämtlicher Beiträge der Studierenden zu der Lehrveranstaltung unabhängig von ihrer Art (mündlich, schriftlich, praktisch oder eine Kombination aus diesen).
2. ¹Eine erfolgreiche Mitarbeit wird vermutet, wenn Studierende mindestens an 80% der Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen haben. ²Bei einer Teilnahme an weniger als 80% wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass keine erfolgreiche Mitarbeit durch diese Studierenden erbracht wurde. ³Die Summe der Lehrveranstaltungsstunden ergibt sich aus dem Modulkatalog; fallen im Laufe des Semesters Lehrveranstaltungsstunden aus, die nicht nachgeholt werden, so verringert sich die Summe der Lehrveranstaltungsstunden für die Berechnung der Prozentsätze der Vermutungsregelungen entsprechend. ⁴Das Ergebnis dieser Berechnungen wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt und kaufmännisch auf volle Stunden gerundet. ⁵Die vorstehenden Vermutungen sind durch die Prüferin oder den Prüfer im Wege

einer Gesamtschau im Einzelfall widerlegbar. ⁶Haben Studierende danach die Mitarbeit nicht bestanden, legt die Prüferin oder der Prüfer auf Wunsch der Studierenden fest, welche weiteren Beiträge von diesen ergänzend zur Teilnahme erfolgreich zu erbringen sind, soweit hierdurch noch eine erfolgreiche Mitarbeit erreicht werden kann.

3. ¹Bei einer Teilnahme an weniger als 60% der Lehrveranstaltungsstunden wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass eine erfolgreiche Mitarbeit ausgeschlossen ist. ²Wenden sich Studierende in einem solchen Fall an die oder den Prüfer und hält diese oder dieser eine erfolgreiche Mitarbeit im Einzelfall dennoch für möglich, bedarf die Widerlegung dieser Vermutung sowie sodann die Festlegung der ergänzend zur Teilnahme zu erbringenden weiteren Beiträge des Einvernehmens der oder des zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden.
- (5) Für die Prüfung Praktikum Software Engineering sind die besonderen Regelungen des § 20 zu beachten.

§ 20 Praktikum Software Engineering

- (1) ¹Das Praktikum Software Engineering ist ein Pflichtmodul mit gleichnamiger Pflichtprüfung im Bereich Grundlagen der Informatik. ²Die Prüfung dient dem Nachweis der Aneignung praktischer Fähigkeiten zur vollständigen Entwicklung eines Softwaresystems in einer Gruppe (Software-Entwicklungsgruppen).
- (2) ¹Für das Ablegen der Prüfung werden jedes Semester verschiedene Software-Entwicklungsgruppen angeboten, die jeweils von einer Lehrveranstaltung begleitet werden. ²Die Software-Entwicklungsgruppen werden von den jeweiligen Verantwortlichen, die zugleich als Prüferin oder dem Prüfer für die jeweils zugehörige Prüfung bestellt werden, festgelegt und den Studierenden rechtzeitig im Voraus, spätestens zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt gegeben. ³Dabei sind neben dem Thema die Mindest- und Höchstteilnehmerzahl der jeweiligen Software-Entwicklungsgruppe zu nennen. ⁴Die Aufteilung der einzelnen interessierten Studierenden in die Software-Entwicklungsgruppen erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer im Benehmen mit den Studierenden. ⁵Es wird sichergestellt, dass sich bei der gemeinsamen Entwicklung des Softwaresystems der Einzelbeitrag eines jeden Gruppenmitgliedes eindeutig abgrenzen und zuverlässig bewerten lässt.
- (3) ¹Die Software-Entwicklungsgruppen beginnen mit der Vorlesungszeit eines Semesters und enden mit dieser im selben Semester. ²In der ersten Phase werden die Vorleistungen erbracht und in der unmittelbar anschließenden zweiten Phase die Prüfung abgelegt. ³Der Bearbeitungsumfang der Prüfung ist unabhängig der konkreten Bearbeitungsdauer, welche abhängig von dem konkreten Datum der Zwischen- und Abschlusspräsentation ist, für jedes Gruppenmitglied derselbe.
- (4) ¹In der zugeteilten Software-Entwicklungsgruppe hat die oder der Studierende in der ersten Phase drei Studienleistungen als Vorleistungen für die Zulassung zur Prüfung zu bestehen:
 - a) Durchführung eines erfolgreichen Push-Vorgangs in ein Codeverwaltungssystem (elektronisch);
 - b) Beitrag zur Zwischenabgabe (elektronisch und schriftlich);
 - c) Beitrag zur Zwischenpräsentation (mündlich).²Den Zeitpunkt der Zwischenpräsentation legt die Prüferin oder der Prüfer fest.
- (5) ¹Durch die Teilnahme an der Zwischenpräsentation ist die oder der Studierende zur Prüfung Praktikum Software Engineering angemeldet. ²Die oder der Studierende hat die Möglichkeit, sich schriftlich innerhalb einer Woche nach der Zwischenpräsentation von der Prüfung bei der Prüferin oder dem Prüfer abzumelden. ³Danach ist die Prüfungsanmeldung verbindlich. ⁴Minimiert sich

die Gruppengröße in Folge von Prüfungsabmeldungen, erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer eine entsprechende Anpassung des Bearbeitungsumfangs für die verbleibenden Gruppenmitglieder; dies gilt auch in den Fällen, in denen die Mindestgruppengröße infolgedessen unterschritten wird.

- (6) ¹In der zweiten Phase der Software-Entwicklungsgruppe kontrolliert die Prüferin oder der Prüfer zunächst das Vorliegen sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen und informiert die Gruppenmitglieder entsprechend. ²Es obliegt den Studierenden, der Prüferin oder dem Prüfer die erforderlichen Informationen bereitzustellen.
- (7) ¹Für die Prüfung hat die oder der Studierende neben der Mitwirkung bei der Entwicklung des Softwaresystems (elektronische Leistung) auch schriftliche Beiträge zu den Artefakten des entwickelten Softwaresystems – einschließlich anzufertigender Artefakte zur Projektplanung, Anforderungsanalyse, Architektur, Design, Implementierung, Tests, Dokumentation und Anwendungsevaluation – sowie seinen individuellen mündlichen Beitrag im Rahmen der Abschlusspräsentation zu leisten. ²Spätestens zum Ende der Bearbeitungsdauer müssen das Softwaresystem und dessen Artefakte in elektronischer Form vorliegen sowie die Abschlusspräsentation gehalten sein; den konkreten Zeitpunkt dieser Präsentation legt die Prüferin oder der Prüfer fest.
- (8) ¹Wird eine der Leistungen in der Gruppe oder der Beitrag von einzelnen Gruppenmitgliedern nicht rechtzeitig erbracht, so gilt die Prüfung für die Gruppe oder das einzelne Gruppenmitglied als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Bei rechtzeitiger Erbringung aller Leistungen bewertet die Prüferin oder der Prüfer die Leistungen eines jeden einzelnen Gruppenmitglieds in Rahmen einer Gesamtschau sämtlicher Beiträge mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ³Es wird ausschließlich die individuelle Leistung des einzelnen Gruppenmitglieds bewertet.
- (9) ¹Gilt für ein oder mehrere Gruppenmitglieder der Prüfungsversuch während der Bearbeitungsdauer als nicht unternommen, ist durch die Prüferin oder den Prüfer sicherzustellen, dass die verbleibenden Gruppenmitglieder weiterhin die Möglichkeit haben, die Prüfung fortzusetzen. ²Dies kann insbesondere durch eine Anpassung des Bearbeitungsumfangs des Gesamtprojekts erfolgen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen, in denen die Mindestgruppengröße infolgedessen unterschritten wird.

§ 21 Seminar

- (1) Im Rahmen des Seminars lernen die Studierenden anhand von aktuellen wissenschaftlichen Veröffentlichungen aktiv und eigenständig wissenschaftliche Fragestellungen und die Methoden zu deren Bearbeitung zu verstehen und zu präsentieren.
- (2) ¹Für das Bestehen der Pflichtprüfung im Bereich Seminar hat die oder der Studierende insgesamt zwei Prüfungsversuche. ²Die Pflichtprüfung kann in diesem Rahmen thematisch zu verschiedenen Modulen mit den jeweiligen Lehrveranstaltungen (Seminaren) abgelegt werden.
- (3) ¹Die Prüfung umfasst unabhängig des konkret belegten Seminars eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 5-25 Seiten sowie eine Präsentation mit einer Gesamtdauer von 15-60 Minuten.
- (4) ¹Die oder der Studierende hat sich zu jedem Prüfungsversuch eigenverantwortlich beim Prüfer ihres oder seines belegten Seminars unter Beachtung der Regelungen des § 13 Absatz 3 anzumelden. ²Mit Ausgabe des Themas des Seminars an die oder den Studierenden durch die Prüferin oder den Prüfer des belegten Seminars ist die Prüfungsanmeldung verbindlich und die oder der Studierende zur Prüfung zugelassen.
- (5) Wird der Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt als nicht unternommen, ist der nächste Prüfungsversuch in einem der folgenden Fachsemester in einem anderen Seminar vorzunehmen und

die oder der Studierende hat sich dafür erneut bei der Prüferin oder dem Prüfer eigenverantwortlich anzumelden; ein weiterer Prüfungsversuch zum selben Seminar ist ausgeschlossen.

§ 22 Bachelorarbeit

- (1) Durch das Bestehen der gleichnamigen Prüfung im Modul Bachelorarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Standardmethoden des Fachs innerhalb eines begrenzten Zeitraumes ein Problem in einem Spezialgebiet der Wirtschaftsinformatik zu bearbeiten, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen.
- (2) ¹Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen. ²Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema. ³Das Thema der Bachelorarbeit muss so beschaffen sein, dass diese innerhalb der Bearbeitungszeit angefertigt werden kann.
- (3) ¹Prüfungsbefugt für die Prüfung Bachelorarbeit sind abweichend von § 9 Absatz 1 Hochschullehrer, außerplanmäßige Professor, Privatdozent und akademische Mitarbeiter, dem das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, und die oder der im entsprechenden Fach Lehrveranstaltungen anbietet. ²Prüferin oder Prüfer ist die oder der das Thema der Bachelorarbeit Ausgebende. ³Die Prüferin oder der Prüfer ist gleichzeitig betreuender Prüfer und kann darüber hinaus weitere Personen, die mindestens einen Master-Grad erworben haben, als Betreuerin oder Betreuer hinzuziehen. ⁴Im Rahmen der Betreuung werden die Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Leistung beraten; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit der Studierenden für die Leistung sind zu wahren.
- (4) ¹Studierende haben die Bachelorarbeit zu einem jeden Prüfungsversuch unabhängig der sonstigen Anmeldefristen der Studienbüros bei der Prüferin oder dem Prüfer eigenverantwortlich anzumelden; dies gilt auch, falls ein Prüfungsversuch als nicht unternommen gilt. ²Es obliegt den Studierenden, der Prüferin oder dem Prüfer die erforderlichen Informationen bereitzustellen. ³Vor der Ausgabe des Themas kontrolliert die Prüferin oder der Prüfer, dass sämtliche Zulassungsvoraussetzungen vorliegen. ⁴Mit Ausgabe des Themas ist die Anmeldung verbindlich und die Studierenden zur Bachelorarbeit zugelassen.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. ²Es besteht die Möglichkeit, dass die Bachelorarbeit alternativ auch in englischer Wissenschaftssprache verfasst werden kann; über die Prüfungssprache entscheidet die Prüferin oder der Prüfer im Benehmen mit den Studierenden spätestens mit Festlegung des Themas.
- (6) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 13 Wochen; Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. ²Sie beginnt mit der Festlegung und Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit an die Studierenden.
- (7) ¹Die Bachelorarbeit kann einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit im Studienbüro zurückgegeben werden (Rückgabe). ²Bei rechtzeitiger Rückgabe gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen; andernfalls verbleiben die Studierenden in dem Prüfungsversuch. ³Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen zu vereinbaren. ⁴Im Wiederholungsversuch ist eine Rückgabe nur zulässig, wenn die Studierenden von dieser Möglichkeit im ersten Prüfungsversuch keinen Gebrauch gemacht haben.
- (8) ¹Auf ein rechtzeitiges schriftliches Begehren der Studierenden ist die Bearbeitungszeit um eine den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechende Dauer, längstens jedoch um bis zu drei Wochen, zu unterbrechen und der Abgabetermin entsprechend zu verschieben, falls ein triftiger Grund vorliegt. ²Ein solches Begehren ist beim Prüfungsausschuss unverzüglich ab Kenntnisnahme der

eine Unterbrechung begründenden Umstände zu stellen und nur innerhalb der Bearbeitungszeit möglich. ³Es obliegt den betroffenen Studierenden, den Nachweis über die eine Unterbrechung begründenden Umstände zu führen und die erforderlichen Informationen über die Dauer der Unterbrechung unverzüglich glaubhaft zu machen. ⁴Erfolgt das Begehren oder die Einreichung der Nachweise und Informationen nicht rechtzeitig, sind die eine Unterbrechung begründenden Umstände für den betroffenen Prüfungsversuch unbeachtlich. ⁵Bedarf es aus fachlichen Gründen einer Verlängerung der Bearbeitungszeit und entsprechenden Verschiebung des Abgabetermins, finden die Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass es des Einvernehmens der Prüferin oder des Prüfers bedarf.

- (9) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in einfacher Papierausfertigung in gebundener Form und zur Plagiatsabgleichung in elektronischer Form bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen. ²Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet. ³Studierende haben bei der Abgabe der Bachelorarbeit eine Erklärung entsprechend § 16 Absatz 4 abzugeben. ⁴Wird die Bachelorarbeit im Wiederholungsversuch mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist diese von einem zweiten Prüfer zu begutachten.
- (10) ¹Das Thema der Bachelorarbeit, der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas an die oder den Studierenden und der Abgabetermin sind dem Studienbüro zu übermitteln. ²Diese Angaben sowie das Datum der Abgabe sind im Studienbüro aktenkundig zu machen.

§ 23 Bewertungen von Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen); Prüfungs- und Modulnoten

- (1) Die Bewertung einer Leistung erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer entweder mit einer Note (Prüfungsleistung) oder ohne Notenvergabe mit „(nicht) bestanden“ (Studienleistung).
- (2) ¹Die Bewertung einer Klausur soll innerhalb von vier Wochen, und die einer anderen Leistung, insbesondere einer Hausarbeit oder Bachelorarbeit, innerhalb von sechs Wochen erfolgen. ²Mündliche Leistungen werden im unmittelbaren Anschluss an den Prüfungstermin bewertet.
- (3) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

Zahlenwerte	Notenstufe	Bedeutung
1,0 oder 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0 oder 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0 oder 3,3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 oder 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (4) ¹Eine Leistung, die mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet gilt, ist nicht bestanden. ²Wird eine Leistung nicht rechtzeitig zum Abgabetermin eingereicht oder bleiben Stu-

dierende einem Prüfungstermin trotz verbindlicher Prüfungsanmeldung fern, gilt dieser Prüfungsversuch als nicht bestanden, die Leistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

- (5) ¹Eine Prüfung kann aus einer Prüfungsleistung bestehen oder sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. ²Besteht eine Prüfung aus nur einer Prüfungsleistung, so entspricht die Prüfungsnote der nach Abs. 3 benoteten Prüfungsleistung. ³Setzt sich eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, entspricht die Prüfungsnote jener Note gem. Abs. 3, die dem entsprechend der Gewichtung errechneten Mittel aus allen Teilleistungen am nächsten kommt:

1,0 bis einschließlich 1,1 = 1,0

1,2 bis einschließlich 1,5 = 1,3

1,6 bis einschließlich 1,8 = 1,7

1,9 bis einschließlich 2,1 = 2,0

2,2 bis einschließlich 2,5 = 2,3

2,6 bis einschließlich 2,8 = 2,7

2,9 bis einschließlich 3,1 = 3,0

3,2 bis einschließlich 3,5 = 3,3

3,6 bis einschließlich 3,8 = 3,7

3,9 bis einschließlich 4,0 = 4,0

4,1 oder schlechter = 5,0.

²Die Noten sind mit jeweils einer Dezimalstelle zu vergeben. ³Bei gemittelten Noten werden alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen.

- (6) ¹Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungsbewertung mindestens eine Note 4,0 „ausreichend“ oder „bestanden“ ergab. ²Durch das Bestehen einer Prüfung endet das zugehörige Prüfungsverfahren.
- (7) ¹Ist eine Prüfung von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten und weichen die beiden Einzelbewertungen voneinander ab, gilt als Bewertung für diese Prüfung jene Note gemäß Absatz 3, die dem arithmetischen Mittel beider Einzelbewertungen am nächsten kommt; im Zweifel gilt der bessere Zahlenwert. ²Liegt das errechnete Mittel bei 4,1 oder schlechter, gilt die Prüfung mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.
- (8) ¹ECTS-Punkte werden für bestandene Prüfungen vergeben. ²Dies setzt das Vorliegen einer individuellen Leistung voraus.
- (9) Die Modulnote entspricht der Prüfungsnote.

§ 24 Wiederholung von Leistungen; endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden (Wiederholungsversuch). ²Setzt sich die nicht bestandene Prüfung aus mehreren Leistungen zusammen, so ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen.
- (2) ¹Bei Nichtbestehen des Wiederholungsversuches bei Prüfungen in den Bereichen Grundlagen Wirtschaftsinformatik, Grundlagen Informatik, Grundlagen Betriebswirtschaftslehre, Grundlagen Mathematik und Statistik können Studierende in höchstens zwei Fällen während des gesamten Bachelorstudiums eine zweite Wiederholung (Joker) unternehmen. ²Prüfungen, die in die OP einfließen sollen, sind im ersten Wiederholungsversuch zu bestehen.

- (3) ¹Wird eine Prüfung im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden, ist sie endgültig nicht bestanden. ²Durch das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung endet das Prüfungsverfahren.
- (4) ¹Die Wiederholung einer nicht bestandenen Vorleistung im selben Semester ist nicht möglich. ²Findet die Wiederholung einer Prüfung im selben Semester statt wie der Prüfungsversuch, der nicht bestanden wurde, müssen die zugehörigen Vorleistungen nicht erneut erbracht werden; dies gilt auch in den Fällen, in denen ein Prüfungsversuch als nicht unternommen gilt. ³Eine semesterübergreifende Mitnahme bestandener Vorleistungen ist grundsätzlich nicht möglich. ⁴Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer des erneuten Prüfungsversuches auf Antrag der oder des Studierenden. ⁵Der Antrag gemäß Satz 4 ist rechtzeitig, jedenfalls vor Beginn der betroffenen Prüfung, zu stellen; andernfalls ist die Vorleistung des erneuten Prüfungsversuches zu erbringen.

§ 25 Verfahrensfehler

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigen Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. ²Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidatinnen und Kandidaten zu wiederholen sind, oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.
- (2) ¹Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:
1. bei Klausuren gegenüber der oder dem Aufsichtsführenden und
 2. bei sämtlichen anderen Leistungen gegenüber der Prüferin oder dem Prüfer.
- ²Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. ³Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. ⁴Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.
- (3) ¹Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. ²Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. ³Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.
- (4) ¹Ergänzend zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeiten können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von der Prüferin oder dem Prüfer, oder einer Aufsicht der betroffenen Prüfung getroffen werden. ²Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. ³Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen,

informiert die Prüferin oder der Prüfer, die Prüfungskommission oder die Aufsicht der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der oder dem Studierenden ist nach Bewertung einer jeden Prüfung auf seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsarbeiten sowie die darauf bezogenen Gutachten und Bewertungen der Prüferin oder Prüfer sowie die Protokolle zu gewähren.
- (2) ¹Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Bekanntgabe der Bewertung bei den einsichtsgewährenden Stellen (Lehrstuhl beziehungsweise Studienbüro) zu beantragen. ²Diese bestimmen Ort und Zeit.

2. Abschnitt: Nachteilsausgleich

§ 27 Verlängerung von Prüfungsfristen

- (1) Die in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsfristen sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag der Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.
- (2) ¹Dies gilt insbesondere für Studierende
 1. mit Kindern oder
 2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
 3. mit Behinderung oder
 4. mit chronischer Erkrankung,
 wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. ²Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.
- (3) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. ²Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) gewährt werden.
- (4) ¹Es obliegt den antragstellenden Studierenden, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Verlängerung der OP-Frist soll insgesamt eine Dauer von zwei Semestern nicht überschreiten und die der maximalen Studienzeit insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.
- (6) ¹Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Unterbrechung oder Verlängerung von Bearbeitungszeiten und die Verschiebung von Abgabeterminen von einzelnen Leistungen,

insbesondere von Hausarbeiten oder der Bachelorarbeit. ²Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs bleibt unberührt.

- (7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 LHG und bei der OP-Frist zudem § 6 Absatz 3 zu berücksichtigen.

§ 28 Nachteilsausgleich

- (1) ¹Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 27 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Leistung, insbesondere wegen der Form, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Leistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf seinen rechtzeitig schriftlichen Antrag eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. ²Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei der oder dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.
- (2) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch die Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. ²Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 LVwVG stattgegeben werden. ³Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. ⁴Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.
- (3) ¹Es obliegt den antragstellenden Studierenden, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 29 Rücktritt und Säumnis

- (1) ¹Sind Studierende aus einem triftigen Grund, insbesondere wegen Krankheit, gehindert, an einem Prüfungstermin ganz oder teilweise teilzunehmen, können die betroffenen Studierenden einen Antrag auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe stellen. ²Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen kann ein Antrag im Sinne des Satzes 1 lediglich für die Prüfung gestellt werden.
- (2) ¹Der Antrag ist im Studienbüro unverzüglich schriftlich zu stellen (Erklärung); die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Prüfungsausschuss. ²Es obliegt den antragstellenden Studierenden, die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe glaubhaft zu machen. ³Im Falle einer Krankheit der oder des Studierenden ist zudem unverzüglich ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, einzuholen und im Studienbüro einzureichen. ⁴Bei Krankheit eines von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist der Nachweis über die Betreuungsverpflichtung zu führen.

- (3) Die Stattgabe des Antrags auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, den Studierenden war eine frühere Antragsstellung und Glaubhaftmachung der Rücktritts- oder Säumnisgründe aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.
- (4) Als triftiger Grund wird insbesondere anerkannt, falls Studierende aufgrund eines Aufenthaltes an einer ausländischen Hochschule zu dem Prüfungsversuch, zu dem sie verbindlich angemeldet sind, nicht an der Prüfung teilnehmen können.
- (5) ¹Haben Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit an einem Prüfungstermin teilgenommen, kann ein Rücktritt wegen diesem triftigen Grund nicht mehr genehmigt werden. ²Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, falls Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt haben.
- (6) Wird dem Antrag stattgegeben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen und die Prüfung ist neu zu beginnen.
- (7) Wird dem Antrag nicht stattgegeben, gilt dieser als nicht erklärt. In diesem Fall wird eine von den betroffenen Studierenden rechtzeitig abgegebene Leistung durch die Prüferin oder den Prüfer bewertet; haben die Studierenden keine Leistung zum Abgabetermin eingereicht oder blieben dem Prüfungstermin säumig, gilt die Leistung von der Prüferin oder dem Prüfer als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (8) ¹Von Vorleistungen können Studierende ohne Geltend- und Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes zurücktreten. ²In diesen Fällen ist für das betroffene Semester die Zulassung zu der Prüfung, für welche die Vorleistung festgelegt ist, grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, die für diese Prüfung zuständige Prüferin oder der für diese Prüfung zuständige Prüfer gestattet auf Antrag der oder des Studierenden die Absolvierung einer ersatzweise zu erbringenden Vorleistung. ³Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies unter Abwägung der Bedeutung der Vorleistung für die Prüfung mit den berechtigten Interessen der oder des Studierenden verhältnismäßig ist.

3. Abschnitt: Abschluss des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik

§ 30 Bachelorprüfung

¹Die Bachelorprüfung ist die Hochschulprüfung, die das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik abschließt. ²Für das Bestehen der Bachelorprüfung sind die erforderlichen Prüfungen der Module (Modulprüfungen) gemäß §§ 31 bis 39 in Verbindung mit der Anlage innerhalb der vorgesehenen Prüfungsfristen zu bestehen.

§ 31 Bereich Grundlagen Wirtschaftsinformatik

- (1) Im Bereich Grundlagen Wirtschaftsinformatik sind fünf Pflichtprüfungen im Umfang von insgesamt 24 ECTS-Punkten zu bestehen.
- (2) Die Pflichtmodule sowie die Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte bei Bestehen der einzelnen zugehörigen Prüfungen sind der Anlage zu entnehmen.
- (3) Wird eine der Pflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der betroffenen Pflichtprüfung fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

§ 32 Bereich Grundlagen Informatik

- (1) Im Bereich Grundlagen Informatik sind neun Pflichtprüfungen im Umfang von insgesamt 57 ECTS-Punkten zu bestehen.
- (2) Die Pflichtmodule sowie die Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte bei Bestehen der einzelnen zugehörigen Prüfungen sind der Anlage zu entnehmen.
- (3) Für die Prüfung im Modul Praktikum Software Engineering gelten insbesondere die Regelungen des § 20.
- (4) Wird eine der Pflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der betroffenen Pflichtprüfung fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

§ 33 Bereich Grundlagen Betriebswirtschaftslehre

- (1) Im Bereich Grundlagen Betriebswirtschaftslehre sind fünf der sechs zur Verfügung stehenden Wahlpflichtprüfungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu bestehen.
- (2) Die zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule sowie die Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte bei Bestehen der einzelnen zugehörigen Prüfungen sind der Anlage zu entnehmen.
- (3) ¹Die oder der Studierende wählt die Module und ihre zugehörigen Prüfungen eigenverantwortlich aus dem zur Verfügung stehenden Angebot aus. ²Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch für eine Wahlpflichtprüfung. ³Es gibt keine quantitative Begrenzung der zeitgleich laufenden Prüfungsverfahren in diesem Bereich.
- (4) ¹Mit Bestehen von Wahlpflichtprüfungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten ist der Bereich bestanden. ²Werden in demselben Fachsemester mehr Prüfungen bestanden als für den Erwerb der erforderlichen ECTS-Punkte für das Bestehen des Bereichs erforderlich sind, werden für die Berechnung der Bereichsnote die Noten derjenigen Wahlpflichtmodule berücksichtigt, an deren Prüfung die oder der Studierende in dem betroffenen Fachsemester zeitlich zuerst teilgenommen hat. ³Eine danach nicht zu berücksichtigende Prüfung wird mit der Prüfungsnote als Zusatzprüfung auf dem Transcript of Records (Notenauszug) ausgewiesen, es sei denn, der Studierende beantragt rechtzeitig beim Studienbüro, dass diese Prüfung als Wahlpflichtprüfung im Bereich Wahlfach gelten soll; der Antrag ist nur zulässig, falls der Bereich Wahlfach zum Antragszeitpunkt noch nicht bestanden wurde. ⁴Läuft zum Zeitpunkt des Bestehens des Bereichs „Grundlagen Betriebswirtschaftslehre“ ein weiteres Prüfungsverfahren in diesem Bereich, endet dieses Prüfungsverfahren grundsätzlich durch das Bestehen des Bereichs, es sei denn, der Studierende beantragt beim Studienbüro, dieses Prüfungsverfahren als Wahlpflichtprüfung im Bereich Wahlfach fortzusetzen. ⁵Wurde zum Zeitpunkt des Bestehens des Bereichs „Grundlagen Betriebswirtschaftslehre“ für eine Prüfung noch kein Prüfungsverfahren im hiesigen Bereich begründet, kann der Studierende beim Studienbüro beantragen, diese Prüfung im Bereich Wahlfach als Wahlpflichtprüfung anzumelden, falls dieser Bereich zum Antragszeitpunkt noch nicht bestanden wurde.
- (5) ¹Der Bereich ist nicht bestanden, falls dem Studierenden nach endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung keine weitere Wahlpflichtprüfung mehr zur Verfügung steht, um die 30 ECTS-Punkte zu erwerben, oder die erforderlichen Prüfungen bei einem unterstellten regulären Studienverlauf nicht mehr rechtzeitig innerhalb der Prüfungsfristen bestanden werden können. ²In diesem Fall stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der Wahlpflichtprüfungen im Bereich „Grundlagen Betriebswirtschaftslehre“ fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

§ 34 Bereich Grundlagen Mathematik und Statistik

- (1) Im Bereich Grundlagen Wirtschaftsinformatik sind drei Pflichtprüfungen im Umfang von insgesamt 25 ECTS-Punkten zu bestehen.
- (2) Die Pflichtmodule sowie die Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte bei Bestehen der einzelnen zugehörigen Prüfungen sind der Anlage zu entnehmen.
- (3) Wird eine der Pflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der betroffenen Pflichtprüfung fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

§ 35 Bereich Vertiefung

- (1) ¹Der Bereich Vertiefung ist bestanden, wenn Prüfungen im Umfang von 12 ECTS-Punkten bestanden wurden. ²Dafür stehen den Studierenden eine große Auswahl an Wahlprüfungen zur Verfügung. ³Es gibt keine quantitative Begrenzung der zeitgleich laufenden Prüfungsverfahren in diesem Bereich.
- (2) ¹Die zur Verfügung stehenden Wahlmodule, sowie die Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte bei Bestehen der zugehörigen Prüfung sind der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog B. Sc. Wirtschaftsinformatik zu entnehmen. ²Die oder der Studierende wählt die Module und die zugehörigen Prüfungen eigenverantwortlich aus dem zur Verfügung stehenden Angebot aus. ³Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch für eine der zur Verfügung stehenden Wahlprüfungen.
- (3) ¹Wird durch das Bestehen einer Wahlprüfung der erforderliche Studienumfang in diesem Bereich von 12 ECTS-Punkten erreicht, werden die Modulnoten der im Übrigen in demselben Fachsemester bestanden Wahlprüfungen für das Bestehen des Bereichs sowie für die Berechnung der Bereichsnote nicht berücksichtigt. ²Entscheidend für die Berücksichtigung ist, an welchen Wahlprüfungen der Studierende in dem betroffenen Fachsemester zeitlich zuerst teilgenommen hat. ³Die nach den Sätzen 1 und 2 nicht zu berücksichtigenden Wahlprüfungen werden mit der Prüfungsnote als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen. ⁴Befindet sich der Studierende am Ende des Prüfungstermins, in dem die nach Absatz 1 erforderlichen Prüfungen bestanden wurden, in laufenden Prüfungsverfahren in diesem Bereich enden diese Prüfungsverfahren.
- (4) ¹Wird eine Wahlprüfung endgültig nicht bestanden, hat die oder der Studierende zum Erwerb der verbleibenden ECTS-Punkte zum Bestehen dieses Bereichs laufende Prüfungsverfahren fortzusetzen oder weitere durch eine entsprechende eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung zum ersten Prüfungsversuch zu begründen. ²Über das endgültige Nichtbestehen einer Wahlprüfung ergeht kein Bescheid des Prüfungsausschusses; der Prüfungsanspruch geht nicht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

§ 36 Bereich Wahlfach

- (1) In dem Bereich Wahlfach ist eine der maximal fünf Wahlpflichtprüfungen im Umfang von 6 oder 8 ECTS-Punkten zu bestehen.
- (2) Die zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodule sowie die Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte bei Bestehen der einzelnen zugehörigen Prüfung sind der Anlage zu entnehmen.

- (3) ¹Die oder der Studierende wählt die Prüfung eigenverantwortlich aus dem zur Verfügung stehenden Angebot aus. ²Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer der Wahlpflichtprüfungen. ³Es gibt keine quantitative Begrenzung der zeitgleich laufenden Prüfungsverfahren in diesem Bereich. ⁴§ 33 Absatz 4 bleibt unberührt.
- (4) ¹Mit Bestehen einer Wahlpflichtprüfung ist der Bereich bestanden. ²Werden durch das Bestehen von mehreren Wahlpflichtprüfungen in demselben Fachsemester mehr Prüfungen bestanden als für den Erwerb der erforderlichen ECTS-Punkte für das Bestehen des Bereichs gebraucht werden, wird für die Berechnung der Bereichsnote die Modulnote derjenigen Wahlpflichtprüfung berücksichtigt, an die die oder der Studierende in dem betroffenen Fachsemester zeitlich zuerst teilgenommen hat. ³Eine danach nicht zu berücksichtigende bestandene Prüfung wird mit der Prüfungsnote als Zusatzprüfung auf dem Transcript of Records (Notenauszug) ausgewiesen. ⁴Laufen zum Zeitpunkt des Bestehens dieses Bereichs noch weitere Prüfungsverfahren in diesem Bereich, enden diese Prüfungsverfahren durch das Bestehen des Bereichs.
- (5) ¹Der Bereich ist nicht bestanden, falls dem Studierenden nach endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung keine weitere Wahlpflichtprüfung mehr zur Verfügung steht oder die noch erforderliche Prüfung bei einem unterstellten regulären Studienverlauf nicht mehr rechtzeitig innerhalb der Prüfungsfristen bestanden werden kann und eine Einbringung einer Prüfung aus dem Bereich Grundlagen Betriebswirtschaftslehre nicht gemäß § 33 Absatz 4 beantragt wurde. ²In diesem Fall stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der Wahlpflichtprüfung im Bereich Wahlfach fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

§ 37 Bereich Schlüsselqualifikationen

- (1) Der Bereich Schlüsselqualifikationen ist bestanden, wenn die oder der Studierende drei Pflichtprüfungen und zwei Wahlprüfungen bestanden hat.
- (2) Die Pflichtmodule sowie die Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte bei Bestehen der einzelnen zugehörigen Prüfungen sind der Anlage zu entnehmen.
- (3) ¹Den Studierenden steht für die Wahlprüfungen eine große Auswahl an Prüfungen zur Verfügung. ²Die oder der Studierende wählt seine konkreten Wahlprüfungen eigenverantwortlich durch die verbindliche Prüfungsanmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer zur Verfügung stehenden Wahlprüfung aus. ³Es gibt keine quantitative Begrenzung der zeitgleich laufenden Prüfungsverfahren in diesem Bereich. ⁴Die zur Verfügung stehenden Module sowie die Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte bei Bestehen der einzelnen zugehörigen Prüfung sind der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog zu entnehmen. ⁵Wird durch das Bestehen einer Wahlprüfung der erforderliche Studienumfang von 6 ECTS-Punkten erreicht, werden die im Übrigen in demselben Fachsemester bestandenen Wahlprüfungen für das Bestehen des Bereichs sowie die entsprechenden Modulnoten für die Berechnung der Bereichsnote nicht berücksichtigt. ⁶Entscheidend für die Berücksichtigung ist, an welchen Wahlprüfungen der Studierende in dem betroffenen Fachsemester zeitlich zuerst teilgenommen hat. ⁷Die danach nicht zu berücksichtigenden Wahlprüfungen werden mit der Prüfungsnote als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen. ⁸Befindet sich der Studierende am Ende des Prüfungstermins, in dem die nach Satz 5 erforderlichen Wahlprüfungen bestanden wurden, in laufenden Prüfungsverfahren zu Wahlprüfungen in diesem Bereichen, enden diese.
- (4) ¹Wird eine der Pflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, ist der Bereich nicht bestanden und der Prüfungsausschuss stellt durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der betroffenen Pflichtprüfung fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

²Über das endgültige Nichtbestehen einer Wahlprüfung ergeht kein Bescheid des Prüfungsausschusses; der Prüfungsanspruch geht nicht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

³Wird eine Wahlprüfung endgültig nicht bestanden, hat die oder der Studierende zum Erwerb der verbleibenden ECTS-Punkte zum Bestehen dieses Bereichs laufende Prüfungsverfahren zu Wahlprüfungen fortzusetzen oder weitere durch eine entsprechende eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung zum ersten Prüfungsversuch zu begründen.

§ 38 Bereich Seminar

- (1) Im Bereich Seminar ist eine Pflichtprüfung im Umfang von insgesamt 5 ECTS-Punkten zu bestehen.
- (2) Für diese Prüfung gelten insbesondere die Regelungen des § 21.
- (3) ¹In diesem Bereich stehen der oder dem Studierenden einige Module mit der jeweiligen Lehrveranstaltung zu verschiedenen Themen (Seminare) zum Bestehen der Pflichtprüfung zur Auswahl.
²Die in einem Semester zur Verfügung stehenden Seminare sind dem Modulkatalog B.Sc. Wirtschaftsinformatik zu entnehmen. ³Die parallele Belegung von verschiedenen Seminaren ist nicht möglich.
- (4) Wird diese Pflichtprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen dieser Pflichtprüfung fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

§ 39 Bereich Bachelorarbeit

- (1) In dem Bereich Bachelorarbeit ist eine Pflichtprüfung im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten zu bestehen.
- (2) Für die Prüfung Bachelorarbeit gelten insbesondere die Regelungen des § 22.
- (3) Wird diese Pflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen dieser Pflichtprüfung fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

§ 40 Berechnung der Bereichsnoten; Benotung der Bachelorprüfung (Gesamtnote)

- (1) ¹Die Note eines Bereichs errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der jeweils zugehörigen Modulnoten; Modulprüfungen ohne Notenbewertung werden nicht berücksichtigt. ²Zusatzprüfungen werden bei der Berechnung der Bereichsnoten nicht berücksichtigt. ³In den Bereichen Wahlfach, Seminar und Bachelorarbeit entspricht die Bereichsnote der Modulnote.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der Bereichsnoten.
- (3) ¹Die Bereichsnoten gemäß Absatz 1 Satz 1 sowie die Gesamtnote sind mit jeweils einer Dezimalstelle auszuweisen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Die Noten gemäß Satz 1 lauten:

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
ab 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
ab 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
ab 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

- (4) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird der oder dem Studierenden das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.
- (5) ¹Vor Vorliegen der Gesamtnote wird Studierenden auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen. ²Die Regelungen über die Berechnung und Ausweisung der Gesamtnote finden sinngemäße Anwendung auf die vorläufige Durchschnittsnote.

§ 41 Bachelorzeugnis; Diploma Supplement

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird Studierenden ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses enthält:
 - 1. die Bereiche gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 8; die Bereiche werden mit ihren ECTS-Punkten und der Bereichsnote aufgeführt (sowohl im Wortlaut als auch numerisch).
 - 2. das Thema und die Note (sowohl im Wortlaut als auch numerisch) der Bachelorarbeit sowie die Namen der Prüferinnen und Prüfer;
 - 3. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
 - 4. bei Vorliegen der Voraussetzungen das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“.²Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. ³Ist dieser Tag im Datum nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. ⁴Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (2) ¹Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigelegt. ²Bestandteil des Diploma Supplements ist ein Transcript of Records (Notenauszug), in dem alle erfolgreich absolvierten Module, die ihnen zugeordneten Prüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Bewertungen sowie etwaige Zusatzprüfungen aufgeführt sind.
- (3) ¹Bestandteil des Diploma Supplements ist zudem eine ECTS-Einstufungstabelle (Grade Distribution Table) nach Maßgabe des ECTS-Leitfadens. ²Die ECTS-Einstufungstabelle enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs „Wirtschaftsinformatik“ (B.Sc.) erzielten Gesamtnoten. ³Die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle erfolgt jeweils im Juni. ⁴Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten aller Absolventinnen und Absolventen herangezogen, die in den drei vorangegangenen Prüfungsjahren ihr Studium abgeschlossen haben. ⁵Der Berechnungszeitraum kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses erweitert werden.

§ 42 Urkunde

¹Zusammen mit dem Bachelorzeugnis erhalten Studierende eine in Deutsch und Englisch gefasste zweisprachige Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades, welche die Gesamtnote der Bachelorprüfung oder das Gesamturteil nach § 40 Absatz 4 „mit Auszeichnung bestanden“ enthält. ²Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. ³Sie wird vom Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

4. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung

§ 43 Täuschung; sonstiges ordnungswidriges Verhalten

- (1) ¹Unternehmen Studierende oder versuchen sie es zu unternehmen, das Ergebnis einer Vorleistung oder Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf die Prüferinnen oder die Prüfer oder die Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Leistungen mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet oder können die Studierenden von der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. ³Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Studien- oder Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.
- (2) ¹Prüfungsausschuss sowie Prüferinnen und Prüfer sind berechtigt, bei der Bewertung von Hausarbeiten o.ä. und der Bachelorarbeit eine Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. ²Die Studierenden können verpflichtet werden, bei der Prüferin oder dem Prüfer Exemplare sowohl in digitaler Form als auch in Papierform einzureichen. ³Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form zu verwenden.
- (3) ¹Unternehmen es Studierende oder versuchen sie es zu unternehmen, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- oder Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die Prüfung, welche durch die Anerkennung ersetzt werden sollte, mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Die Prüfung, für welche die Anerkennung begehrt wurde, ist zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim zu erbringen.
- (4) ¹Studierende, die gröblich gegen die Ordnung verstoßen, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die betreffenden Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

§ 44 Ungültigkeit

- (1) ¹Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss das Ergebnis beziehungsweise die betroffene Note nachträglich abändern und die Prüfung für ganz oder teilweise „nicht bestanden“ erklären. ²Ist dadurch das Bestehen der Orientierungsphase oder der Bachelorprüfung betroffen, kann er die entsprechenden ECTS-Punkte aberkennen und die Orientierungsphase oder die Bachelorprüfung gegebenenfalls für „endgültig nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht bestanden“ und folglich die Bachelorprüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) ¹Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. ²Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. ³Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Bachelorurkunde einzuziehen,

wenn eine Abänderung der Gesamtnote vorgenommen werden muss oder die Bachelorprüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt wurde. ⁴Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses abgeschlossen.

- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

IV. Schlussbestimmungen

§ 45 Inkrafttreten und Anwendungsbereich; Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft. ²Sie findet ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftsinformatik der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2025/2026 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.
- (2) ¹Die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftsinformatik vom 07.03.2013 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2013, Teil 4, S. 79 ff.), zuletzt geändert am 16.07.2024 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 08/2024 vom 25.07.2024, S. 64 ff.) tritt mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung außer Kraft. ²Für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt ihr Studium im Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftsinformatik an der Universität Mannheim nach den Regelungen der nach Satz 1 außerkraftgetretenen Prüfungsordnung studieren, besteht die Möglichkeit, ihr Studium nach den Regelungen der außerkraftgetretenen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung bis einschließlich des Frühjahrs-/Sommersemester 2029 an der Universität Mannheim zu Ende zu führen. ³Im Frühjahrs-/Sommersemester 2029 werden letztmals die im Rahmen des Studiums nach den Regelungen der nach Satz 1 außerkraftgetretenen Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen angeboten. ⁴Studierende, die ihr Studium in diesem Rahmen nicht rechtzeitig beendet haben, werden in der Folge exmatrikuliert, es sei denn sie haben die Fristüberschreitung nicht zu vertreten; andere Exmatrikulationsgründe, insbesondere § 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Landeshochschulgesetz bleiben unberührt.
- (3) ¹Die Mitglieder des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung amtierenden Prüfungsausschusses gemäß den Regelungen der nach Absatz 2 außer Kraft getretenen Prüfungsordnung gelten als Mitglieder des Prüfungsausschusses nach den Vorgaben dieser Prüfungsordnung. ²Ihre Amtszeit endet am 31.07.2027.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 27. März 2025



Prof. Dr. Thomas Fetzer
Rektor

Anlage: Modulübersicht für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“

1. Grundlagen Wirtschaftsinformatik (24 ECTS-Punkte)

	Modul-kürzel	Name	Prüfung	ECTS-Punkte
P	IS 201	Wirtschaftsinformatik I	Klausur (90 Minuten)	6
P	IS 202a	Wirtschaftsinformatik IIa	Klausur (60 Minuten)	3
P	IS 202b	Wirtschaftsinformatik IIb	Klausur (60 Minuten)	3
P	IS 203	Wirtschaftsinformatik III	Klausur (90 Minuten)	6
P	IS 204	Wirtschaftsinformatik IV	Klausur (90 Minuten)	6

2. Grundlagen Informatik (57 ECTS-Punkte)

	Modul-kürzel	Name	Prüfung	ECTS-Punkte
P	CS 301	Formale Grundlagen der Informatik	Klausur (90 Minuten)	6
P	CS 302	Praktische Informatik I	Klausur (90 Minuten)	8
P	CS 303	Praktische Informatik II	Klausur (90 Minuten)	6
P	CS 304	Programmierpraktikum I	Programmiertestat (180 Minuten)	5
P	CS 305	Programmierpraktikum II	Programmiertestat (180 Minuten)	5
P	CS 310	Praktikum Software Engineering	Beiträge zur Entwicklung eines Softwaresystems	5
P	CS 307	Algorithmen und Datenstrukturen	Klausur (100 Minuten)	8
P	CS 308	Softwaretechnik I	Klausur (90 Minuten)	6
P	CS 309	Datenbanksysteme I	Klausur (90 Minuten)	8

3. Grundlagen Betriebswirtschaftslehre (30 ECTS-Punkte)

¹Im Bereich **Grundlagen Betriebswirtschaftslehre** erlernen Studierende notwendige Grundkenntnisse in Betriebswirtschaftslehre. ²Wird zum Bestehen dieses Bereichs das sechste Modul nicht benötigt, kann der oder die Studierende dieses Modul unter den Voraussetzungen des § 33 Absatz 4 auf Antrag im Bereich Wahlfach einbringen.

	Modulname	Prüfung	ECTS-Punkte
WP	Marketing	Klausur (90 Minuten)	6
WP	Produktion	Klausur (90 Minuten)	6
WP	Internes Rechnungswesen	Klausur (90 Minuten)	6
WP	Grundlagen des externen Rechnungswesens	Klausur (90 Minuten)	6
WP	Finanzwirtschaft	Klausur (90 Minuten)	6
WP	Management	Elektronische Aufsichtsarbeit (90 Minuten)	6

4. Grundlagen Mathematik und Statistik (25 ECTS-Punkte)

	Modul-kürzel	Name	Prüfung	ECTS-Punkte
P	MAT 303	Lineare Algebra	Klausur (90 Minuten)	9
P	ANA 301	Analysis für Wirtschaftsinformatiker	Klausur (90 Minuten)	8
P		Grundlagen der Statistik	Klausur (180 Minuten)	8

5. Vertiefung (12 ECTS-Punkte)

¹Im Bereich **Vertiefung** erlangen Studierende Kenntnisse über vertiefende Themen aus der Informatik und Wirtschaftsinformatik. ²Es sind Wahlprüfungen im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu bestehen.

³Die dafür in einem Studienjahr konkret belegbaren Module inklusive der jeweils zugehörigen Prüfungen sowie die jeweilige Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind im Modulkatalog B.Sc. Wirtschaftsinformatik aufgeführt. ⁴Für Prüfungen, die aus dem Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ (M.Sc.) der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik und der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre bereits im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik belegt werden können, finden sich die konkret belegbaren Module im Modulkatalog B.Sc. Wirtschaftsinformatik, die weitergehenden Informationen im Modulkatalog des Master-Studiengangs „Wirtschaftsinformatik“ (M.Sc.) der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik und der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre in der jeweils geltenden Fassung.

6. Wahlfach (6 oder 8 ECTS-Punkte)

¹Im Bereich **Wahlfach** erlangen Studierende Kenntnisse über vertiefende Themen entweder aus der Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Mathematik oder Recht. ²Dafür ist eine in der Tabelle genannte Wahlpflichtprüfung oder bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 33 Absatz 4 die verbliebene Prüfung aus dem Bereich Grundlagen Betriebswirtschaftslehre zu bestehen.

	Modul-kürzel	Name	Prüfung	ECTS-Punkte
WP		Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Klausur (120 Minuten)	8
WP		Recht	Klausur (180 Minuten)	6
WP	MAC 404	Lineare Optimierung	Klausur (90 Minuten)	8
WP	ACC 351	International Accounting	Klausur (60 Minuten)	6
WP		Modul aus dem Bereich „Grundlagen Betriebswirtschaftslehre“	Je nach Modul: Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit (jeweils 90 Minuten)	6

7. Schlüsselqualifikationen (9 ECTS-Punkte)

¹Im Bereich **Schlüsselqualifikationen** erlernen Studierende wichtige Fähigkeiten, die über die rein technischen Aspekte hinausgehen. ²Dazu gehören unter anderem Teamarbeit, Kommunikationskompetenz, Problemlösungsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz, um sie optimal auf die Anforderungen in der heutigen globalisierten Arbeitswelt vorzubereiten. ³Hierfür sind drei Pflichtprüfungen und zwei Wahlprüfungen zu bestehen.

	Modulname	Prüfung	ECTS-Punkte
P	Zeitmanagement	Hausarbeit (3-5 Seiten)	1
P	Präsentationskompetenz und Rhetorik	Präsentation (5-7 Minuten)	1
P	Change- und Projektmanagement	Präsentation (5-7 Minuten)	1
W		Die für die Wahlprüfung in einem Studienjahr konkret belegbaren Module, die ihnen jeweils zugehörigen Prüfungen und ihre Zusammensetzung sind dem Modulkatalog zu entnehmen.	3
W		Die für die Wahlprüfung in einem Studienjahr konkret belegbaren Module, die ihnen jeweils zugehörigen Prüfungen und ihre Zusammensetzung sind dem Modulkatalog zu entnehmen.	3

8. Seminar (5 ECTS-Punkte)

¹Im Bereich **Seminar** erwerben Studierende die Fähigkeit, sich mit Problemstellungen aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik theoretisch und praktisch auseinanderzusetzen. ²Im Mittelpunkt stehen hier Methodenkompetenzen wie die selbstständige Aneignung aktueller Entwicklungen in Forschung und Technik, die eigenständige Durchdringung von wissenschaftlichen und praktischen Problemstellungen sowie die Präsentation und Kommunikation von Ergebnissen.

	Modul-kürzel	Name	Prüfung	ECTS-Punkte
P	SM 44X	Seminar	schriftliche Ausarbeitung (5-25 Seiten) und Präsentation (15-60 Minuten)	5

9. Bachelorarbeit (12 ECTS-Punkte)

	Modul-kürzel	Name	Prüfung	ECTS-Punkte
P	BA 450	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	12

Abkürzungsverzeichnis

P	Pflichtprüfung
WP	Wahlpflichtprüfung
W	Wahlprüfung

10. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim

vom 27. März 2025

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 19. März 2025 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 23. Juli 2015 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 20/2015, Seite 7 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Juli 2024 (BekR Nr. 08/2024 Teil II, Seite 75 ff.), beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 27. März 2025

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Teil 1 Allgemeiner Teil

§ 1

In § 11 Absatz 6 Nummer 3 Satz 2 wird das Wort „unterstütze“ durch das Wort „unterstützte“ berichtigt.

Teil 2 Fächerkatalog

§ 2

Die Anlage A: „Fächerkatalog“ wird wie folgt geändert:

1. Kapitel „5. Fach Informatik“ wird wie folgt geändert:
 - a. Unterpunkt „Sonstige fachspezifische Regelungen“ wird in Nummer 2 wie folgt geändert:
 - aa. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Von der Wahl ausgeschlossen ist die „VL+Ü Advanced Software Engineering“.“
 - bb. Die bisherigen Sätze 2-4 werden zu den Sätzen 3-5.
 - b. In Unterpunkt „Modulübersicht Fach Informatik“ werden in der Tabelle zum „Pflichtmodul Informatik“ in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Zeitmanagement“ in der Spalte „Prüfungsform“ das Wort „Referat“ durch das Wort „Hausarbeit“ und in der Spalte „Dauer“ die Angabe „15 Min.“ durch die Angabe „3-5 S.“ ersetzt.
2. Kapitel „7. Fach Mathematik“ wird wie folgt geändert:
 - a. Unterpunkt „Inhaltliche Teilnahmevoraussetzungen“ wird wie folgt geändert:
 - aa. In Nummer 2 wird nach der Angabe „Algebra II“ der Buchstabe „a“ eingefügt.
 - bb. In Nummer 3 wird nach der Angabe „Algebra II“ die Angabe „a und b“ eingefügt.
 - b. In Unterpunkt „Orientierungsphase“ wird in Nummer 3 nach der Angabe „Algebra II“ der Buchstabe „a“ eingefügt.

c. In Unterpunkt „Modulübersicht Fach Mathematik“ wird in der Tabelle zum „Pflichtmodul Mathematik“ die Zeile zur Lehrveranstaltung „VL+Ü Lineare Algebra II“ durch folgende zwei Zeilen ersetzt:

VL+Ü Lineare Algebra IIa	Klausur	90 Min.	PL	Ja	Ja/-	4
VL+Ü Lineare Algebra IIb	Mündliche Prüfung oder Klausur	30 bzw. 90 Min.	PL	Ja		5

Artikel 2 Schlussbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

1. Die Regelungen des Artikels 1, § 1 und § 2 Absatz 1 dieser Änderungssatzung finden auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 23. Juli 2015 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 20/2015, Seite 7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.
2. Die Regelungen des Artikels 1, § 2 Absatz 2 dieser Änderungssatzung finden auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 23. Juli 2015 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 20/2015, Seite 7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2025/2026 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 27. März 2025



Prof. Dr. Thomas Fetzer
Rektor

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung, das hochschuleigene Auswahlverfahren und die Einschreibung in den Masterstudiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium mit den Fächern

Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Deutsch,
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Englisch,
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Französisch,
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Geschichte,
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Informatik,
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Italienisch,
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Mathematik,
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Philosophie/Ethik,
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft,
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Spanisch,
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Wirtschaftswissenschaft

Vom **27. März 2025**

Aufgrund von §§ 32 Absatz 3 Satz 1, 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG), § 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) sowie § 2 Absatz 8 Rahmenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 19. März 2025 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung, das hochschuleigene Auswahlverfahren und die Einschreibung in den Masterstudiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium vom 10. Dezember 2020 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 23/2020 Teil 1, S. 124ff.), zuletzt geändert am 30. September 2022 (BekR Nr. 06/2022, S. 13f.), beschlossen.

Artikel 1

Änderungen

In Anlage B Informatik Satz 1 wird die Angabe „3. Juli 2022 in den Bewerbungsverfahren für das Frühjahrs-/Sommersemester 2023, das Herbst-/Wintersemester 2023/2024 und das Frühjahrs-/Sommersemester 2024“ durch die Angabe „30. Juli 2024“ ersetzt.

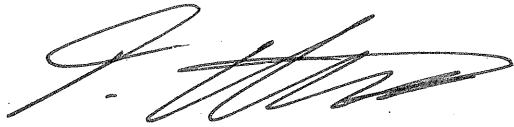
Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 27. März 2025

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'T. Fetzer', written in a cursive style.

Prof. Dr. Thomas Fetzer
Rektor

6. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim

vom 27. März 2025

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 19. März 2025 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 24. Juli 2018 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 19/2018, Seite 5 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Juli 2024 (BekR Nr. 08/2024, Teil II, Seite 85 ff.), beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 27. März 2025

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Anlage A: „Fächerkatalog“ wird in Kapitel „5. Fach Informatik“ wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a) wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:
„Das Thema der Masterarbeit kann aus den besuchten Lehrveranstaltungen entwickelt werden.“
2. Buchstabe b) wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 werden das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt und die Wörter „und eine Wahlprüfung“ gestrichen.
 - b. Absatz 3 wird gestrichen.
3. Buchstabe c) wird wie folgt geändert:
 - a. Die Tabelle zum „Pflichtmodul Informatik“ wird wie folgt geändert:
 - aa. In der Titelzeile wird in der Spalte ECTS-Punkte die Zahl „18“ durch die Zahl „24“ ersetzt.
 - bb. Nach der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL+Ü Advanced Software Engineering“ wird folgende Zeile angefügt:

P	VL+Ü Selected Topics in IT-Security	Klausur	90 Min.	PL	Ja	6
---	-------------------------------------	---------	---------	----	----	---

- b. Die Tabelle zum Wahlmodul Informatik wird gestrichen.

4. Buchstabe d) wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 wird die Absatznummerierung gestrichen.
 - b. Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 2 Schlussbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 dieser Änderungssatzung finden auf alle Studierenden des Studiengangs Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 24. Juli 2018 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 19/2018, Seite 5 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2025/2026 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 27. März 2025



Prof. Dr. Thomas Fetzer
Rektor

**5. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge
Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium
der Universität Mannheim**

vom 27. März 2025

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 19. März 2025 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 24. Juli 2018 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 19/2018, Seite 54 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Juli 2024 (BekR Nr. 08/2024, Seite 92 ff.), beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 27. März 2025

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

**Teil 1
Allgemeiner Teil**

§ 1

In § 13 wird in Absatz 4 die Angabe der Nummerierung des aktuellen Absatzes in der Klammer „(4)“ durch die Angabe „(3)“ berichtigt.

§ 2

In § 14 wird in Absatz 6 mit der Überschrift „Digital unterstützte Hausarbeiten“ die Angabe der Nummerierung des aktuellen Absatzes in der Klammer „(6)“ durch die Angabe „(7)“ berichtigt.

**Teil 2
Fachwissenschaft**

§ 3

Die Anlage A: „Fachwissenschaft“ wird wie folgt geändert:

1. Kapitel „5. Informatik“ wird wie folgt geändert:

a. Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

aa. Absatz 2 wird gestrichen.

bb. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 2 und 3.

b. Buchstabe e) wird wie folgt geändert:

aa. In Absatz 1 werden die Zahl „13“ durch die Zahl „14“ und die Wörter „zwei Wahlprüfungen“ durch die Wörter „eine Wahlprüfung“ ersetzt.

bb. Absatz 4 wird gestrichen.

cc. Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aaa. Der bisherige Absatz wird zu Absatz 4.

bbb. Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Wahlmodul Informatik des Bereichs Vertiefung kann jede Lehrveranstaltung (Vorlesung+Übung oder Fundamental oder Specialization Course) und die zugehörige Prüfung

gewählt werden, die im Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs B.Sc. Wirtschaftsinformatik im Bereich „Vertiefung“ oder im Modulhandbuch des Masterstudiengangs M.Sc. Wirtschaftsinformatik in den Bereichen „Fundamentals Computer Science“, „Specialization Courses: CS-Courses“ oder „Specialization Courses: IE-Courses“ in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt ist, sofern die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die Lehrveranstaltung nicht Teil der Pflichtmodule Informatik 1 oder 2 ist.“

c. Buchstabe f) wird wie folgt geändert:

aa. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa. In der Tabelle zum „G: Pflichtmodul Informatik 1“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Zeitmanagement“ in der Spalte „Prüfungsform“ das Wort „Referat“ durch das Wort „Hausarbeit“ und in der Spalte „Dauer/Umfang“ die Angabe „30 Min.“ durch die Angabe „3-5 S.“ ersetzt.

bbb. Die Tabelle zum „G: Wahlmodul Wirtschaftsinformatik“ wird gestrichen.

bb. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa. In der Tabelle zum „V: Pflichtmodul Informatik 2“ werden in der Titelzeile in der Spalte ECTS-Punkte die Zahl „18“ durch die Zahl „24“ ersetzt und nach der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL+Ü Advanced Software Engineering“ folgende Zeile angefügt:

P	VL+Ü Selected Topics in IT-Security	Klausur	90 Min.	PL	Ja	6
---	-------------------------------------	---------	---------	----	----	---

bbb. In der Tabelle zum „V: Wahlmodul Informatik“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „Lehrveranstaltung aus den Bereichen „Fundamentals Computer Science“, „Specialization Courses: CS-Courses“ oder „Specialization Courses: IE-Courses“ des M.Sc. Wirtschaftsinformatik“ in der Spalte „Lehrveranstaltung“ nach dem Wort „Lehrveranstaltung“ die Angaben „VL+Ü aus dem Bereich „Vertiefung“ des B.Sc. Wirtschaftsinformatik oder Lehrveranstaltung“ eingefügt.

d. In Buchstabe g) Absatz 2 werden in den Sätzen 1 und 2 jeweils die Wörter „Grundlagen oder“ gestrichen.

2. Kapitel „7. Mathematik“ wird wie folgt geändert:

a. Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

aa. In Absatz 2 wird nach der Angabe „Algebra II“ die Angabe „a und b“ eingefügt.

bb. In Absatz 3 wird nach der Angabe „Algebra II“ der Buchstabe „a“ eingefügt.

cc. In Absatz 6 wird nach der Angabe „Algebra II“ der Buchstabe „a“ eingefügt.

b. In Buchstabe d) Absatz 1 wird das Wort „neun“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

c. In Buchstabe e) Absatz 1 wird in der Tabelle zum „G: Pflichtmodul Mathematik 1“ die Zeile zur Lehrveranstaltung „VL+Ü Lineare Algebra II“ durch folgende zwei Zeilen ersetzt:

P	VL+Ü Lineare Algebra IIa	Klausur	90 Min.	PL	Ja	4
P	VL+Ü Lineare Algebra IIb	Prüfungsgespräch oder Klausur	30 Min. 90 Min.	PL	Ja	5

Artikel 2 Schlussbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

1. Die Regelungen des Artikels 1, §§ 1, 2 und § 3 Absatz 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa dieser Änderungssatzung finden auf alle Studierenden der Studiengänge Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium in einem Studiengang Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 24. Juli 2018 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 19/2018, Seite 54 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.
2. Die Regelungen des Artikels 1, § 3 Absatz 1 Buchstaben a, b und Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb und Doppelbuchstabe bb sowie Buchstabe d und Absatz 2 dieser Änderungssatzung finden auf alle Studierenden der Studiengänge Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium in einem Studiengang Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 24. Juli 2018 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 19/2018, Seite 54 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2025/2026 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den

27. März 2025



Prof. Dr. Thomas Fetzer
Rektor

Beschluss des Senats**zur Einrichtung der Forschungsstrategiekommission (ForSK) der Universität Mannheim**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 19. März 2025 den Forschungsrat der Universität Mannheim mit Wirkung zum 20. März 2025 aufgelöst und die Forschungsstrategiekommission der Universität Mannheim mit Wirkung zum 20. März 2025 eingerichtet.

Hier der Auszug aus dem Beschlussprotokoll:

**TOP 5: Einrichtung der Forschungsstrategiekommission (ForSK) 027/2025
der Universität Mannheim**

Beschluss:

- I. Der Forschungsrat der Universität Mannheim wird mit Wirkung zum 20. März 2025 aufgelöst.
- II. Mit Wirkung zum 20. März 2025 wird die „Forschungsstrategiekommission der Universität Mannheim (ForSK)“ mit folgenden Maßgaben eingerichtet:

1. Aufgaben

Die Forschungsstrategiekommission berät das Rektorat und den Senat in strategischen Fragen der Forschung. Dies umfasst insbesondere:

- a) Beratung des Rektorats bei Erarbeitung und Monitoring der Forschungsstrategie der Universität Mannheim;
- b) strategische Beratung von Verbundforschungsinitiativen und herausragenden Einzelförderungen, beispielsweise Heisenberg-Professur, Humboldt-Professur, im Einklang mit der Mannheimer Forschungsstrategie einschließlich Förderempfehlungen aus dem Forschungsfonds;
- c) Förderempfehlungen zu Anträgen der internen Forschungsförderung bei Fördersummen ab 25.000 Euro;
- d) Erstellung von Stellungnahmen zu aktuellen Forschungsthemen auf Bitten des Rektorats und des Senats;
- e) Beratung bei der Auswahl von Mitgliedern des CAS nach näherer Maßgabe der hierfür einschlägigen Satzung des CAS in der jeweils geltenden Fassung.

2. Zusammensetzung der ForSK

Der ForSK gehören an:

1. kraft Amtes die Prorektorin oder der Prorektor für Forschung als Vorsitzende oder Vorsitzender;
2. aufgrund von Bestellung:
 - a) mindestens sechs und bis zu acht Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
 - b) eine promovierte Vertreterin oder ein promovierter Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;

- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Studierenden mit beratender Stimme.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sollen alle Fakultäten der Universität angemessen widerspiegeln.

Die Amtszeit beträgt für die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vier Jahre. Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Die Mitglieder aller Personengruppen können wiederbestellt werden.

Die Amtszeiten der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden so festgelegt, dass sich die Amtszeiten der Hälfte der Mitglieder mit den Amtszeiten der anderen Hälfte der Mitglieder jeweils nur um zwei Jahre überschneiden. Dies ist auch bei der Bestellung von Ersatzmitgliedern zu beachten.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit dieses Mitglieds ein Ersatzmitglied bestellt.

3. Bestellung

Die Rektorin oder der Rektor bestellt nach Anhörung der Fakultäten und im Einvernehmen mit dem Senat die Mitglieder der ForSK.

Bei der Auswahl der Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer entscheidet der Rektor oder die Rektorin im Benehmen mit dem Senat über die finale Anzahl der Mitglieder der ForSK aus dieser Gruppe für die jeweils anstehende Amtszeit.

Die Auswahl der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfolgt auf Basis ihrer Forschungsexpertise, hierfür sind die folgenden Kriterien maßgeblich:

- a) Mitwirkung in hochrangigen Evaluationsgremien, beispielsweise in DFG-Fachkollegien, AvH-Auswahlausschüssen, ERC-Panels oder im Wissenschaftsrat;
- b) Tätigkeit als Sprecherin oder Sprecher eines Verbundprojekts, beispielsweise eines Sonderforschungsbereichs, Graduiertenkollegs, Leibniz-Wissenschafts-Campus oder einer Forschungsgruppe;
- c) Bestehen einer exzellenten Einzelförderung, beispielsweise ERC-Preisträgerinnen und ERC-Preisträgern, AvH-Professorinnen und AvH-Professoren, Heisenberg-Professorinnen und Heisenberg-Professoren, Emmy Noether-Gruppenleiterinnen und Emmy Noether-Gruppenleiter;
- d) ausgewiesene Erfahrung bei der Einwerbung von DFG-Mitteln;
- e) Erhalt wichtiger wissenschaftlicher Preise oder Bestehen von Mitgliedschaften von besonderer Bedeutung, beispielsweise Gottfried Wilhelm Leibniz-Preis, Mitglied einer wissenschaftlichen Akademie;
- f) relevante internationale Forschungserfahrung, beispielsweise Beschäftigung oder längere Forschungsaufenthalte an internationalen Institutionen;
- g) herausragende Publikationsleistungen.

Bei der Auswahl der Vertreterin oder des Vertreters der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist das Benehmen mit den Senatsmitgliedern dieser Gruppe herzustellen. Entsprechendes gilt für die Senatsmitglieder aus der Gruppe der Studierenden hinsichtlich der Auswahl der Vertreterin oder des Vertreters der Gruppe der Studierenden.

4. Arbeitsweise

Auf die ForSK findet die Verfahrensordnung der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Sie tritt mindestens zweimal im Semester sowie nach Bedarf zusammen.

5. Übergangsregelungen

Die Bestellung der ersten Mitglieder der ForSK erfolgt unverzüglich nach der Beschlussfassung des Senats.

Die Amtszeit der ersten Mitglieder beginnt am Tag ihrer Bestellung.

Um zu gewährleisten, dass die Amtszeiten der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht gleichzeitig enden, beträgt die Amtszeit der Hälfte der Gründungsmitglieder dieser Gruppe abweichend von Nummer 2. zwei Jahre. Der Rektor oder die Rektorin entscheidet im Einvernehmen mit dem Senat und nach Anhörung der Fakultäten, welche Mitglieder zunächst für zwei Jahre bestellt werden.

Für die erstmalige Bestellung gilt, dass abweichend von den Regelungen nach Nummer 2. dieses Beschlusses die Amtszeit der Hälfte der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am 31. Juli 2027 endet, die Amtszeit der anderen Hälfte am 31. Juli 2029.

Abweichend von den Regelungen nach Nummer 2. endet die Amtszeit des Mitglieds aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am 31. Juli 2027, die des Mitglieds aus der Gruppe der Studierenden am 31. Juli 2026.

einstimmig beschlossen
SE/2025-0319/N5